This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DS
135
.G4.E65

Mitchell.
VIII, 12055.
cpl. 1 do.
D 9940

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

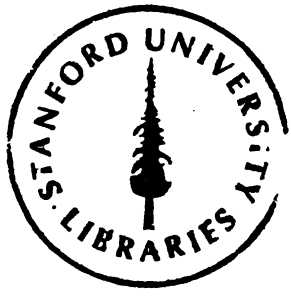

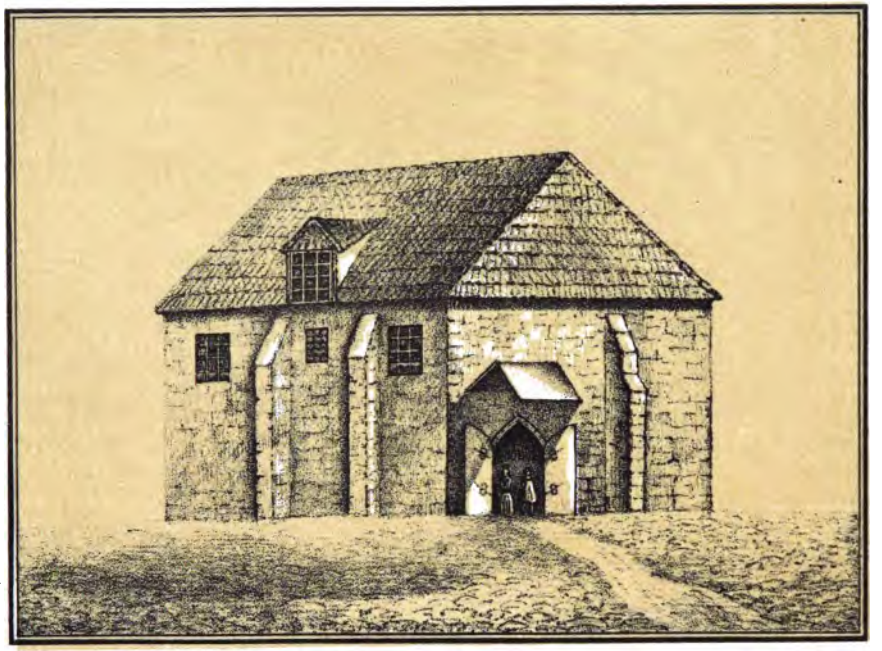

Erfurter Synagoge von 1357.

Nach der handschriftl. Chronik des Rathsmeister Friese.

Die

Geschichte der Juden in Erfurt

nebst Noten, Urkunden und Inschriften aufgefundener Leichensteine.

Grösstentheils nach primären Quellen bearbeitet

von

Dr. Adolph Jaraczewsky.

Mit einer Abbildung der Erfurter Synagoge im Jahre 1357.

ERFURT, 1868.
Selbst-Verlag des Verfassers.
In Commission bei Carl Villaret.

DS135
C4E65

Dem

Vorstande der Synagogen-Gemeinde zu Erfurt

aus Verehrung und treuer Anhänglichkeit geweiht

vom

Verfasser.

Seite.

Neuntes Kapitel. Wenzels Schuldentilgungs-Erklärung. Der Rath schützt die Juden gegen die Ansprüche des Grafen Berthold v. Henneberg. Judensteuer. Heller, Judenmeister. Johann v. Allenblumen kauft die Einkünfte von den Juden. Sigismund und sein Schutzbrief. Schuldner an die Juden. 42 — 49.

Zehntes Kapitel. Innere Verhältnisse und Gelehrte . . . 49 — 56.

Elftes Kapitel. Der Rath verkauft mehrere Häuser an die Juden. Kellin v. Ulm. Urfehde. König Albrecht II. schützt die Juden. Kaiser Friedrich III. erhebt den sogenannten goldenen Pfennig von den Juden. Vertreibung derselben aus Erfurt . . . . . 56 — 60.

Zwölftes Kapitel. Leibzollwesen . . . . . 60 — 63.

Dreizehntes Kapitel. Neueste Geschichte . . . . . 63 — 64.

Nachtrag . . . . . 65 — 66.

Noten . . . . . 67 — 75.

Urkunden . . . . . 75—108.

Actenstücke, die neueste Geschichte betreffend . . . . 109—115.

Verzeichniss der in der hiesigen Ministerial-Bibliothek aufbewahrten hebräischen Codices . . . . . 115—117.

Abschrift der aufgefundenen Leichensteine . . . . . 117—119.

Nachschrift . . . . . 120.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 27 Zeile 11 v. o. muss es heissen 1357 statt 1351.

Vorwort.

Die Geschichte der Juden von ihren frühesten Anfängen bis auf die heutige Zeit schreiben, heisst wohl nichts anderes, als dem hell leuchtenden Edelstein der Jetztzeit eine dunkle Fassung geben, um sein Licht desto heller hervortreten zu lassen. Denn wenn das Mittelalter schon überhaupt eine an Thränen, Blut und dunklen Schatten reiche Zeit war, so war sie dieses für die Juden gewiss ganz besonders. Sie waren es, die dem Kaiser „ohne Mittel" unterworfen waren und die daher den Namen „Kaiserliche Fiscal- oder Kammerknechte" führten. So nennt sie Kaiser Karl IV. in den Privilegien, welche er 1346 den Burggrafen von Nürnberg Johann und Albert ertheilte und diesen Namen führen sie noch in den Privilegien, welche ihnen Kaiser Maximilian II. 1656 gab. In diesen Privilegien nennt sich der Kaiser „der Juden einiger Herr und Beschirmer auf Erden, item Obrister Herr und Richter, dem die gemeine Jüdischheit ohne Mittel zugehörig, item welcher gemeiner Jüdischheit oberste Obrigkeit ist". *) Dieses Hoheitsrecht liess Kaiser Karl IV. in der im Jahre 1356 publicirten Goldenen Bulle als Regal an die Kurfürsten übergehen. **) Etwas später wurden die Erzher-

*) Horn, J. publ. cap. 49 §. 11, und Manz, decis. Palat. quaest. 95 num. 2 seqq.

**) In derselben tit. 9 ibi. nec non Judaeos etc.

zöge von Oesterreich *) mit diesem Rechte belehnt, das 1360 auch auf die freie Reichsstadt Nürnberg überging. **) Endlich dehnte Kaiser Karl V. 1548 dieses Recht auf Alle aus, welche von ihm und dem Reiche Regalia haben, oder welche deretwegen besondere Privilegien besitzen. Also waren jetzt im Besitze dieses Rechtes alle Fürsten und Stände des Reiches, sowie die freien Reichs-Städte vigore superioritatis territorialis, also kraft landesherrlicher Oberhoheit.

Weil nun aber die Juden unter dem Schutze der Landeshoheit standen, so wurden sie „Schutzjuden" genannt, die einen Schutzbrief erhielten und dafür ein jährliches Schutzgeld an den Landesherrn (pro receptione et securitate) entrichten mussten. ***)

So war das Oberhoheitsrecht des Kaisers über die Juden nach und nach auf Andere übergegangen, nicht aber der Anspruch des Kaisers auf Erhebung der Kronensteuer und des jährlichen Opferpfennigs von den Juden. †) Vielmehr wurden diese mit der grössten Strenge eingetrieben.

Ausser diesen Lasten mussten die Juden auch städtische Steuer zahlen, den Zehnten, „Gült und Frohne" von ihren Gütern entrichten und der Einquartirungslast sich unterwerfen. ††) So drückte eine dreifache Last die Bedauernswürdigen. Aber ihre Lage wurde noch mehr getrübt durch die wahrhaft unmenschliche Behandlung, die sie erfuhren. Handel und Gewerbe waren ihnen verschlossen; ein Handwerk zu betreiben war ihnen untersagt und die Hallen der Kunst und Wissenschaft ihnen unzugänglich. Ja man gab ihnen, mit falscher Auslegung der Worte

*) Münster, Cosmograph. lib. 3 cap. 399.
**) Scheurl. dissertat. de Jurib. peculiaribus Reipubl. Norimberg cap. 4, 54.
***) Cramer, de regal. decis. 43 infin.; Knipschild, de Civit. Imp. lib. 2 Cap. 30, num. 56.
†) Speidel, specul. jurid. polit. voc. Juden.
††) Cramer, cit. decis. 43 circ. fin.; Knipschild d. l. num. 56.

4. Buch Mose 15, 38 den Befehl, Abzeichen zu tragen, die je nach den verschiedenen Landeshoheiten, unter denen sie lebten, verschieden waren. So materiell und moralisch vernichtet, sollten sie dennoch unerschwingliche Summen für ihre dreifachen Schutzherren aufbringen, und da ihnen das Geld nur noch als einzige Waare gelassen wurde, so mussten sie zu einem möglichst hohen Zinsfuss ihre Zuflucht nehmen. Die Schutzherren widersetzten sich aber keineswegs diesem Treiben, ja sie privilegirten sogar dasselbe. *) Vorzugsweise musste der arme Mann, der gezwungen war, sein Anlehen allzu hoch zu verzinsen, die Situation empfinden. Diese Stimmung steigerte sich bald zu bitterer Unzufriedenheit, die endlich zu Gräuelscenen führte, welche ein ewiger Schandfleck in der Geschichte der Menschheit sein werden. Die Juden waren, weil hilflos dastehend, ein Opfer wahrhaft cynischer Wuth. Man untersuchte nicht erst die Schuld oder Unschuld des Opfers, sondern es musste einfach der Creditor fallen. Vor diesem furchtbaren Beginnen schreckte das Volk um so weniger zurück, als es in jener Zeit durch Uebung gelernt hatte, die Faust an die Stelle des Rechtes zu setzen. Von dieser

*) Kaiser Karl V. 1544, Ferdinand I. 1562. Erst nach dem Recess. Imper. 1600 war den Juden untersagt, mehr als 5 pro cento zu nehmen. Diesem standen aber die Local-Statuten entgegen, welche jene Verordnung nichtig machten. So hatten z. B. dieser Verordnung entgegen die Juden in Dessau das Recht, von einem Thaler wöchentlich drei Heller zu nehmen u. s. w. — Die Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, welche in §. 6 derselben den Juden verbietet, mehr als 5 pro cento zu nehmen, macht in dem darauf folgenden §. 7 diese Verordnung dadurch illusorisch, dass es dort wörtlich heisst: doch soll hierdurch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren von uns habenden Regalien, Privilegien und Gerechtigkeiten, Ordnungen zu machen nichts präjudicirt oder genommen, sondern ihnen vorbehalten sein. Ja selbst dieses Gebot fand hernach nicht Anwendung, wenn der Creditor nachweisen konnte, dass er sein Geld anderweitig mit einem grösseren Nutzen als 5 pro cento hätte anbringen können. (Vid. Recess. Imp. Deput. de anno 1600, 139.)

Seite müssen wir die wiederholten Angriffe auch der Erfurter auf die Juden betrachten, um, wenn auch nicht ihre Handlungsweise zu rechtfertigen, so doch zum richtigen Verständniss der Verhältnisse zu gelangen.

Noch manches andere Trübe aus jener Zeit decken wir mit dem Schleier der Liebe zu und scheiden von ihr mit dem Wunsche, dass sie nie wiederkehren möge, und dass die Humanität, welche unsere Zeit charakterisirt, immer heller und heller erglänze! Möge bald der Himmelsdom sich über uns wölben, in den wir Alle eingehen werden als gleiche Brüder, verschieden zwar im Glauben, aber eins in der Liebe, die um uns Alle das Rosenband schlingt!

Zum Schluss sei noch bemerkt, dass die ersten Anfänge dieser Arbeit zweien Vorträgen ihre Entstehung verdanken, welche ich im hiesigen Alterthums-Verein und auszugsweise in der hiesigen Akademie der Wissenschaften gehalten und die ich, von Freunden ermuntert, weiter ausgearbeitet, mit den entsprechenden Urkunden aus den Archiven zu Dresden, Erfurt, Weimar, Sondershausen und Rudolstadt versehen, und der ich, zum besseren Verständniss des Ganzen, noch andere Anhänge beigefügt habe. Möge meine Arbeit eine freundliche Aufnahme finden, dann werde ich für meine Mühe reichlich belohnt sein!

Erfurt, im April 1868.

Der Verfasser.

Erstes Kapitel.

Erste Anfänge der Gemeinde.

Wann die Juden zuerst in Erfurt ihren Wohnsitz genommen haben, ist, bei dem gänzlichen Mangel an Quellen, nicht genau zu bestimmen. Dass aber diese Niederlassung vor dem Ende des 11. Jahrhunderts stattgefunden haben muss, wird sich beweisen lassen. Nach einer unverbürgten Volkstradition soll Bonifacius, der Apostel der Thüringer, schon im Jahre 719 hier Juden vorgefunden haben. Da jedoch diese Angabe jeder historischen Grundlage entbehrt, so muss es der weiteren Forschung vorbehalten bleiben, die geschichtliche Wahrheit dieses Factums festzustellen. — Mehr Wahrscheinlichkeit, obwohl ebenfalls unerwiesen, hat eine andere Annahme für sich, dass Karl der Grosse, welcher 803 seine Herrschaft in Thüringen befestigt haben soll, Juden hierher zog, um durch sie die mercantilen und commerciellen Verhältnisse zu heben. Dieser grosse Regent, welcher nicht nur als bewährter Kriegsmeister sich zeigte, welcher auch mit den seltensten Herrscher-Tugenden den ernsten Willen verband, alle ihm untergebenen Völker, unter denen auch die Thüringer waren, glücklich zu machen, wird, wie er sich sonst der Juden bei den wichtigsten Staatsgeschäften mit dem grössten Erfolg bediente, *) es auch hier nicht verschmäht haben, die geistige und materielle Kraft der Juden zum Wohle des Staates zu benutzen. Was nun Erfurt insbesondere betrifft, so hatte der Scharfblick des grossen Monarchen bald die physischen und geographischen Vorzüge dieses Ortes erkannt; er schätzte ihn so hoch, dass er nicht nur in seiner unmittelbaren Nähe residirte, **) son-

*) So war der Jude Isaac Mitglied der Gesandtschaft Karls des Grossen an Harun el Raschid.

**) Karl der Grosse war ohnehin in unseren Gegenden nicht blos Herr, sondern auch recht heimisch, und namentlich besass er in unserer Nachbarschaft, nämlich zu Vargula, einen Hof, dessen er selbst als seiner Anlage, wo nicht gar als des Ortes seiner Empfängniss oder Geburt urkundlich gedacht hat. (Göschel, Chronik von Langensalza, Bd. 1, S. 78.)

dern dass er auch Erfurt zum Stapelplatz erhob *) und so Thüringen auf seinen Mittelpunkt hindrängte. Er sah wohl mit Recht ein, dass er mit Erfurt, dem Herzen des Landes, in welchem dessen Lebenskraft pulsirte, **) des ganzen Landes Flor heben müsse, und dazu mag er sich, wie gesagt, der Juden, als eines nicht ungeeigneten Werkzeuges, bedient haben. Doch so viel Wahrscheinlichkeit diese Annahme auch für sich hat, so wird sie doch auf unläugbare Wahrheit nicht eher Anspruch machen können, als bis uns ein unzweifelhafter historischer Beweis über die Richtigkeit derselben belehren wird.

Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts treten die Juden Erfurts aus ihrem mystischen Dunkel heraus und wir erblicken sie in dem Lichte der Geschichte. Der erste stummberedte Zeuge, der uns über die Existenz von Juden in Erfurt Kunde giebt, ist ein Leichenstein aus dem Jahre 1137, dessen Epitaph uns belehrt, dass drei ungenannte Brüder in den Monaten Jar, Siwan und Tamus hinter einander, und zwar jeder an dem Neumondstage, gestorben sind. Der Stein hat drei Felder, welche oben bogenförmig auslaufen. Gewiss ist dieser Stein nicht der einzige seiner Zeit, und es gehört nicht zu den Unmöglichkeiten, dass ein glücklicher Zufall noch mehrere seiner Altersgenossen unserer Kenntniss zuführt. Ausser diesem Leichensteine haben wir aber noch einen anderen Zeugen, der uns davon Kunde giebt, dass in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Erfurt Juden gewesen sind. Es ist dieses ein Codex, der in der hiesigen Ministerial-Bibliothek aufbewahrt wird, und der wahrscheinlich 1349 im Judensturm geraubt ist. Seinem Inhalt nach ist es ein מחזור גדול (Machsor gadol, Gebetbuch) für alle Fest-, Fast- und Busstage und ausgezeichneten Sabbathe des Jahres, und zerfällt in zwei Theile, von denen der erste Theil 230 und der zweite 179 Pergamentblätter, gross Folio, enthält. Ausser seinem Hauptinhalte enthält dieser Codex noch von späterer Hand מנהגים

*) De negotiatoribus quousque procedere debeant (hierin liegt der Stapel) id est partibus Saxoniae usque ad Bartenwik etc.

**) Der grösste Zug deutscher Handlung ging von Nürnberg auf Erfurt und von Erfurt nach den Seestädten, und umgekehrt von den Seestädten über Erfurt nach Nürnberg. Es hielten sich daher in Erfurt viele auswärtige Factoren auf. Auch Juden nahmen an dem Handel von Erfurt und Mühlhausen lebhaften Antheil. (Dalberg, Beiträge zur Geschichte der Erfurter Handlung, S. 11—18.)

(„Gebräuche“) und von noch späterer Hand Randzusätze und einen Commentar über einen Theil der Rosch Haschana- und Jom kippur-Gebete. Man sieht auf den ersten Augenblick, dass wir es hier mit einem Buche zu thun haben, welches in der Synagoge, daraus vorzubeten, benutzt wurde, und ist uns auch glücklicher Weise Alter und Hauptschreiber desselben in einer Note angemerkt. Der Schreiber nennt sich אברהם בר יצחק (Abraham Sohn Jizchak) und ist das Buch im Jahre לתקב, also 4902 = 1142, geschrieben. *) Ist nun, was höchst wahrscheinlich, das Buch für die Erfurter Gemeinde hier oder ausserhalb Erfurts geschrieben, so beweist uns das ebenfalls, dass schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine vollständige Gemeinde hier vorhanden gewesen, die, wie uns sowohl der oben gedachte Leichenstein, als auch der eben erwähnte Codex beweist, im Besitze war der nöthigsten Gemeinde-Institutionen, so da sind: Gotteshaus und Gottesacker. Nehmen wir nun an, dass die Ansässigmachung der Juden in Erfurt nur langsam vor sich gegangen, und dass wohl eine geraume Zeit vergehen musste, ehe eine Gemeinde sich gebildet hatte, so spricht das für unsere Annahme, dass der Zeitpunkt der ersten Niederlassung der Juden hierselbst, bis nach Auffindung anderer Beweise, in das Ende des 11. Jahrhunderts zu setzen ist.

Zweites Kapitel.

Conrad I. Judeneid. Verfolgung unter des Erzbischof Siegfried II. Regierung. Elasar Rokeach. Streit der Juden mit dem Pleban zu St. Benedict.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts müssen die Erfurter Juden schon eine politische Bedeutung erlangt haben, wie wir aus einer Urkunde ersehen, welche in dem Provinzial-Archiv in Magdeburg aufbewahrt wird. Es ist eine Eidesformel, welche von Bischof Conrad I. gegeben worden ist, und die also lautet:

„Des dich dirre sculdegit des bistur vnschuldic. So dir got helfe. Der got, der himel vnde erdin gescuf. loub. blumen unde gras. des dauore nine was. Vnde ob du unrechte sweris. daz dich di erde uirslinde. di datan vnde abiron uirslant. Vnde ob du unrechte sweris. daz dich di muselsucht biste, di naamannen liz. vnde iezi bestunt. Vnde ob du vnrechte sweris. daz dich di e uirtilige, di got moysy gab. in dem berge

*) Näheres über dieses Buch in Note I.

synay, di got selbi screib mit sinen uingern an der steinir tabelen. Vnde ob du vnrechte sweris. daz dich uellin alle di scrift, di gescriben sint an den uunf buchen moysy. Dit ist der iuden heit, den di Biscof Cuonrat dirre stat gegebin hat."

Diese letzten Worte haben auf Erfurt Bezug, denn die Urkunde ist vermittelst seidener Schnüre mit dem Erfurter Stadtsiegel versehen. Dasselbe zeigt den Bischof Martin als Schutzpatron der Stadt, unter einem mit Thürmen gezierten Portale sitzend. Zu beiden Seiten desselben stehen die Worte: Scs. Martinus. Um das Ganze läuft die bekannte Inschrift: „Erfordia fidelis est filia Moguntinae." *)

Da diese Urkunde leider kein Datum trägt, so müssen wir untersuchen, in welche Zeit ihre Abfassung fällt. Der Bischof Conrad, von welchem hier die Rede ist, kommt an die Regierung 1160. In den Jahren 1163 und 64 restaurirt er die Stadtmauern, **) muss aber von der politischen Schaubühne zurücktreten, weil er, uneingedenk der Wohlthaten, welche ihm der Kaiser Friedrich I. erwiesen hatte, es mit dem grausamen Papste Alexander III. hielt. Erst 1183 durfte er in sein Land wieder zurückkehren, aus welchem ihn der Kaiser vertrieben hatte, und drei Jahre darauf musste er ganz resigniren. ***) Die in Rede stehende Urkunde ist also innerhalb jenes Zeitraumes abgefasst. Aus dieser Urkunde ersehen wir aber auch, welche politische Bedeutung die Erfurter Gemeinde damals schon gehabt hat, denn nur eine grosse Gemeinde konnte für die Juden einer Stadt solch einen Erlass nothwendig machen. Bis dahin scheinen die Juden in Erfurt unbehelligt geblieben zu sein; wenigstens berichten uns die Chronisten nicht vom Gegentheil.

Erst 1221, 16. Kal. Julii fand hier eine Verfolgung der Juden statt. Das Chronicon S. Petri berichtet hierüber: „Judaei in Erphesfurd circiter XXVI. a Frisonibus peregrinis et ab aliis Christianis, orta seditione crudeliter et vere digni occisi sunt XVI. Kal. Julii. †) Der Erphurdianus Antiquitatum Variloquus ††) be-

*) Abgedruckt in der „Thüring. Vaterlandskunde", 1822, S. 192. Hartung, Häuser-Chronik S. 135, und andern Orten.

**) Gudenus, Historia Erfurtensis p. 37.

***) Dominikus, Erfurt und das Erfurtische Gebiet I. S. 268. Falkenstein, Historia von Erffurth S. 69.

†) Chronicon S. Petri, in: Menken, SS. R. G. Tom. III. p. 252.

††) Erphurd. Ant. Var., in: Menken, SS. R. G. Tom. II. p. 483.

richtet dagegen: Idem (1221) Judaei quasi LXXXVI. a peregrinis occiduntur. Letzterer erwähnt also nur, dass die Todtschläger Pilger gewesen wären, während Ersterer deren Vaterland angiebt. Da die Petrichronik die primäre Quelle ist, so ist ihr hierin Glauben zu schenken. Lassen wir die verschiedenen Angaben über die Zahl der Opfer dahingestellt und forschen wir nach den Triebfedern jener Metzelei, so mögen dieselben in dem Brodneid bestanden haben, welcher sich der Friesen bemächtigt hatte, indem Friesen und Niederländer in Deutschlnnd einen bedeutenden Handel trieben. Ihnen haben sich dann noch andere Spiessgesellen angeschlossen, welche Beute zu machen suchten.

Dass jene beklagenswerthe Katastrophe bedeutend gewesen sein muss, erhellt daraus, dass der 25. Tag des Siwan (Juni) von der Erfurter Gemeinde als ein grosser Fasttag begangen wurde. *)

Nach einer handschriftlichen Chronik der Magistrats-Bibliothek I., 72, S. 101, soll dieses Gemetzel durch Dominikaner- und Barfüsser- oder Franziskaner-Mönche herbeigeführt worden sein. Diese Angabe wird aber dadurch widerlegt, dass die Franziskaner erst 1222 und die Dominikaner 1229 nach Erfurt kamen. — Bei dieser Katastrophe scheint Rabbi Elasar aus Worms Frau und Töchter verloren und darauf die Zionide: **ציון הלא תשאלי לשלום עלוביך** („Zion, frägst du nicht nach dem Befinden deiner Geschmähten?“) gedichtet zu haben. **)

Ob der Rath, wie er verpflichtet war, der Misshandelten sich angenommen, oder ob der Erzbischof Siegfried II., unter dessen Regierung der Angriff auf die Juden stattgefunden, den Bedrängten

---

*) Zunz, Synagogale Poesie II., S. 127.

**) Schon Zunz in seiner Geschichte der synagogalen Poesie sagt, E. wäre Rabbiner in Worms und früher wohl auch in Erfurt gewesen und dass die Veranlassung zu der gedachten Zionide, nach einer der Handschriften Michaels, die Ermordung seiner Frau und seiner beiden Töchter gewesen. Für die Annahme, dass E. hier gelebt und dass die Ermordung seiner Familie hier stattgefunden, spricht noch die Stelle in שם הגדולים („Sem hagdolim“) unter Cap. 8, §. 23, dass er unter andern synagogalen Poesien auch einen („Sulath auf Sabbath, den 25. Siwan, auf das Verhängniss Erfurts“) זולת לשבת בה סיון על גזרות ערפורט verfasst habe. Elasar, als Rabbiner der Vornehmste, wird wohl darum hauptsächlich von den Tumultuanten angegriffen worden sein, um den Juden einen um so empfindlicheren Schlag zu versetzen. Der Salut, den E. auf diesen Vorfall gedichtet, beginnt mit den Worten: אין אל זולתך.

beigestanden, darüber schweigen die Chronisten. Was diesen letzteren Kirchenfürsten betrifft, so mochte dieses Ereigniss sich seiner Kunde entzogen haben, weil er damals mit dem Landgrafen Ludwig IV. in Streit gerathen war. Und als die Aebte von Fulda und Hersfeld zwischen den streitigen Parteien den Frieden zu Stande brachten und Erzbischof Siegfried ein Jahr darauf (1222) in Erfurt seinen Einzug hielt, ward dieses Vorfalles mit keiner Sylbe erwähnt. Möglich, dass die Juden gezwungen waren, diese Sache todt zu schweigen, oder dass die Angabe eines alten geschriebenen Chronikons zutrifft, dass die Bürger sich der Juden angenommen und bei der Vertheidigung der Letzteren mehrere Todte gehabt haben sollen. *)

Indess scheint auch diese Wunde bald vernarbt gewesen zu sein und die jüdische Gemeinde nahm an Gliederzahl zu. Da entsteht eine Differenz zwischen dem Pleban zu St. Benedict und den Juden, welche, wie weiter angeführt werden wird, vorzugsweise in dessen Pfarrsprengel ihre Wohnsitze hatten, die zwar nicht die Tragweite, wie das oben erwähnte Ereigniss hatte, die aber insofern wichtig ist, als sich an dieselbe die Entscheidung einer wichtigen Prinzipienfrage für die Erfurter Juden knüpft. Die Differenz selbst war folgende: Der Pleban verlangte von allen in seiner Parochie belegenen Häusern resp. Wohnungen die üblichen Abgaben, ohne Unterschied, ob deren Inhaber Juden oder Christen wären. Dagegen machten nun die Juden geltend, dass diese Abgaben eine Pfarrgebühr wären und daher von den Juden, welche nicht seine Pfarrkinder seien, nicht erhoben werden könnten. Da nun der Priester bei seiner Forderung verharrte und die Juden bei ihrer Weigerung verblieben, so kam diese Angelegenheit vor den Erzbischof Siegfried. Dieser befiehlt unterm 20. Juli 1240, dass der Pleban sein Recht der Erhebung von Abgaben von allen innerhalb seiner Parochie belegenen Wohnungen oder Häusern, gleichviel, wer sie auch inne haben sollte, mit Nachdruck geltend machen soll. Der Pleban muss indess dem erzbischöflichen Befehl nicht Nachdruck genug gegeben haben können, weil sehr wahrscheinlich die Juden in ihrem Widerstand gegen denselben durch den Rath der Stadt unterstützt worden sind; denn der Streit währete noch 33 Jahre lang, und erst am 10. Februar 1273 kam ein Vergleich durch Vermittelung des Stadtraths zu Stande, der dahin

*) Näheres siehe Falkenstein l. c. S. 75. Dominikus l. c. S. 286.

ging, dass drei von den streitigen Parteien erwählte Schiedsrichter die Sache zur Entscheidung bringen sollten. Diese Entscheidung fiel denn auch dahin aus, dass der derzeitige Pleban Conrad von Rode von den Juden alljährlich zu Martini sechs Talente Erfurter Pfennige erhalten, dahingegen die Juden von dem Pleban unbehelligt bleiben sollten. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass, wenn noch mehr Juden innerhalb seiner Parochie Wohnung nehmen oder Häuser erwerben sollten, diese mit dem Geistlichen sich zu einigen hätten. Endlich wurde bestimmt, dass, wenn kein gütlicher Vergleich zu Stande kommen sollte, zwei Geistliche den Pfarrherrn und der Rath die Juden vertreten sollten, um so den Vergleich zu vermitteln. *)

Drittes Kapitel.

Die Juden unter Erzbischof Werner. Der erste Schutzbrief. Judenbezirk. Die Familie Kalonymos. Das Rabbinats-Collegium und dessen Autorität. Justizverfahren des Rathes gegen die Juden.

Kräftiger nimmt sich der Juden, oder richtiger der Juden Geld und Gut an, der Erzbischof Werner, ein geborener Graf von Falkenstein, welcher 1260 an die Regierung kam und 1283 starb. Dieser war der erste Mainzer Kirchenfürst, welcher den Erfurter Juden einen Schutzbrief gab und sie unter seine Jurisdiction stellte. **) Die Juden mussten denn auch diesen Schutz theuer bezahlen, denn sie hatten an ihn jährlich 100 Mark Silbers zu entrichten. Ausserdem hatten sie für jede Leiche in den Mainzerhof 30 Pfennige zu zahlen. Der Begräbnissplatz befand sich vor dem Moritzthore in der damals offnen Vorstadt, da, wo sich jetzt das Proviantamt befindet, enthielt eine zweite Synagoge und hiess bis vor nicht allzu langer Zeit der Judenkirchhof.

Vor etwa 20 Jahren fanden an dieser Stelle Umbauten statt, wobei viele jüdische Leichensteine gefunden worden sind, unter denen, wie Herr Professor Unger gelesen zu haben glaubt, sich einige befanden, deren Alter bis in das 9. Jahrhundert hinaufragt. ***) Ist das richtig, so erhebt das die Annahme, dass zu

*) S. Urkunde I. und II.

**) Urkunde III. Hogels handschriftliche Chronik S. 171; Falkenstein l. c. S. 126.

***) Er hat aber keine abgeschrieben und sein Gedächtniss kann ihn leicht täuschen.

Karls des Grossen Zeiten hier schon Juden gewesen seien, zur geschichtlichen Wahrheit. Was uns betrifft, so ist uns, trotz aller Mühe, die wir uns gaben, bis jetzt kein einziger jener ehrwürdigen Zeugen einer früheren Zeit zu Gesichte gekommen. Uebrigens sollen, wie uns Zunz mittheilt, schon vor 140 Jahren alte Leichensteine hier aufgefunden worden sein. Warum hat man doch so schwer gegen die Wissenschaft gesündigt, nicht einmal eine Abschrift von jenen wichtigen Epitaphien zu nehmen? Gewiss wird es die Nachwelt daher Bellermann, Zunz und Wolf Dank wissen, dass sie wenigstens einige dieser Epitaphien der Vergessenheit entrissen haben. Das Schicksal dieser Leichensteine ist überhaupt ein sehr trauriges gewesen. Es sind Strassen damit gepflastert, wie sich noch ganz insbesondere in der Allerheiligen-Strasse Spuren vorfinden, der Rest ist bei verschiedenen Bauten verwendet worden.

Glücklicher Weise sind wir nicht ganz ohne Nachrichten über die Gemeinde jener Zeit. Die Wohnungen der Juden bildeten einen Bezirk, der beim Rathhause begann. Dort, in der Gegend der Schuhgasse, stand ein, im Jahr 1736 beseitigtes Thor, das Heidenthor genannt. Von hier ab erstreckten sich ihre Wohnungen längs der Gera bis an die Krämer- und Lehmannsbrücke, und nahmen also den Raum ein, wo sich gegenwärtig die Rathhausgasse, Milchgasse, der Benedictsplatz, die Kreuzgasse, Waagegasse und Michaelisstrasse befinden. An der Lehmannsbrücke stand ein Haus, der Judenzoll genannt, weil sie alljährlich um Weihnachten dort dem Kaiser den Zoll entrichten mussten. Unter den Stufen beim Mühlhofe hatten sie ein Spital; an der Gera in der Kreuzgasse ein Badehaus (Balneum Judaeorum). Ihre vier Fleischbänke lagen vor der Krämerbrücke, beim Eingang in die Kreuzgasse. Sie hatten mehrere Gemeindehäuser, die dem Rathe mit einem Pfund Geldes verzinst werden mussten. Ihre Haupt-Synagoge (denn eine zweite lag auf ihrem Friedhofe), welche noch jetzt in ihren Umfassungsmauern vorhanden ist, scheint mit ihrer Fronte nicht an der Strasse gelegen zu haben und bildet gegenwärtig das Hintergebäude eines öffentlichen Lokals (eines sogen. Kaffeehauses), Hausnummer 2545. Es ist ein mächtiges, beinahe viereckiges, drei Stock hohes Gebäude, in dessen oberen Geschosse, an der Ost- und Westseite, sich grössere Fenster im ältesten Spitzbogenstyl, und neben diesen Fenstern am westlichen Giebel noch zwei runde Fenster befinden. Leider haben die mannigfachen Bauten, welche

im Laufe von Jahrhunderten im Innern des Gebäudes vorgenommen wurden, dasselbe so verändert, dass sich nicht mehr erkennen lässt, welche Eintheilung es damals gehabt haben mag, als es zu gottesdienstlichen Zwecken diente.

Wenn aber die Juden in Erfurt auch vorzugsweise in einem besonderen Stadttheile wohnten, so war derselbe doch nicht durch Mauern begränzt. Sie wohnten vielmehr untermischt unter ihren christlichen Mitbürgern. Eine besondere Judengasse, in welche sie eingeschlossen worden wären, hat es in Erfurt nie gegeben. Ihre Häuser nahmen einen Theil der Michaelis- und den grössern Theil der Benedictipfarrei ein, daher die vorerwähnten Streitigkeiten mit dem Pfarrer der letzteren, welcher dadurch an seinen Juribus Stolae und sonstigen Einkünften verlor.

Mit dem äussern Wachsthum stieg auch die Intelligenz der Gemeinde. Ein grosser Theil der Codices, welche in der hiesigen Evangelischen Ministerial-Bibliothek aufbewahrt werden, rührt aus jener Zeit her und giebt uns von dem wissenschaftlichen Streben der hiesigen Gemeinde in jener Zeit ein schönes Zeugniss. Erfurt war damals schon der Sitz eines angesehenen Rabbinats-Collegiums. Auch hatte es Gelehrte, die als Sterne erster Grösse an dem geistigen Himmel glänzten. So wird in der Schitta R. Bezallel's zu Kama unter andern Gelehrten auch R. Elasar aus Erfurt (42a) angeführt. *) Dieser Elasar ist wohl kein anderer, als Elasars Sohn Kalonymos, dessen Leichenstein am 18. September 1863 im Flussbett der wilden Gera unter dem Karthäusergerinne aufgefunden worden ist. Der Stein trägt folgendes Epitaph:

במחצב חזה
הקורא יחזה שהוא
בעט ברזל נחצב ולציון
הוקם ונצב לראש ר'
אליעזר בן קלונימוס
הלוי שנאסף בשנת
ארבעים ותשע לפרט
בירח מרחשון ינוח של'
על משכבו אמן סלה

An dieser Denksäule,
welcher mit eisernem Griffel (die Inschrift)
eingegraben worden, wolle der Leser ersehen,
dass sie zum Denkmal gesetzt und errichtet
worden zu Häupten des Rabbi Elasar Sohn, Kalonymos,

*) Zunz, zur Geschichte und Literatur, S. 40.

des Leviten, der eingegangen im Jahre 40
und 9 (1281), nach der gewöhnlichen Zeitrechnung,
im Monat Marcheschwan. Er ruhe in Frieden
auf seinem Lager. Amen. Selah.

Elasars Sohn, Kalonymos, war ein sehr bedeutender Masoretiker und schrieb ein Werk über Masora ketanah. Das Manuscript dieses Werkes wird in der hiesigen Ministerial-Bibliothek aufbewahrt und ist nach dem Urtheile Sachverständiger ein Unicum seiner Art. Der Verfasser zeichnet sich selbst in das Manuscript mit den Worten: (Kalonymos der Punktator, Sohn des Rabbi Elasar) קלונימוס נקדן בן רב אליעזר.

Jetzt hat Herr Dr. Frensdorff aus Hannover von diesem Manuscripte Abschrift genommen. Zu bewundern ist, dass Zunz dieses Kalonymos mit keiner Sylbe erwähnt. Die Familie Kalonymos scheint über ein Jahrhundert geblüht zu haben, denn J. J. Bellermann bringt in seinem Universitäts-Programm (De Inscriptionibus hebraicis Erfordiae repertis. Particula II. S. 14) von 1794 das Epitaphium eines Mosche, Sohn Kalonymos, das uns beweist, in welch hohem Ansehen der Verblichene gestanden haben muss. Es lautet, von den Fehlern Bellermanns befreit, wie folgt:

פה נקבר
איש
חכם ונבר בא'
מחסור דבר היטיט
משה בר קלונימוס
שכבה נרו והלך לעולמו
ביום ו יד שבט על האבן
נחרט שעסק בגמילות
חסדים וטרח באמונה
והובא לקבורה בשנת
קנא לפרט לאלף
השטי תנצבה
אאא ססס

Hier ist begraben
der
weise, lautere und vollkommene
Greis, Mose Sohn, Kalonymos,
dessen Licht erlosch, und der in
eine höhere Welt eingegangen, am Freitag, den 14.
Schebath (Decbr.). Auf diesen Stein ist eingegraben,
dass er wohlthätig und redlich war. Er wurde
begraben im Jahre 151 (1391) nach der gewöhn-

lichen Zeitrechnung im
sechsten Jahrtausend. Seine Seele
sei aufbewahrt im Bunde des ewigen Lebens.
Amen. Amen. Amen. Selah. Selah. Selah.

An der Spitze des Rabbinats-Collegiums stand damals ein gewisser Rabbi Wadarasch, welcher 1285 starb. Auf seinem Epitaph, das Bellermann ebenfalls bringt, wird er רבי titulirt. *) Die Kenntniss einer Entscheidung des damaligen Rabbinates verdanken wir folgendem Umstande. In den Responsen zu Maimonides Jod Hachasake aus dem Jahre מכתב wird uns Folgendes mitgetheilt: Im Jahre 1271 forderte ein Mann aus der unmittelbaren Nähe Erfurts **) seine des Ehebruchs stark verdächtige Frau vor die Schranken des Erfurter Rabbinates. Dieses strengt denn auch wirklich den Prozess gegen die pflichtvergessene Frau an und schreitet zum Zeugenverhör. Die Zeugen werden nun ermahnt, bei Strafe des schwersten Bannes, die reine Wahrheit auszusagen. Die Zeugenaussagen sowohl, als auch die des eigenen Vaters der Angeklagten, lassen denn auch nicht den geringsten Zweifel an der Schuld des pflichtvergessenen Weibes aufkommen. Dennoch leugnet sie beharrlich ihre Schuld und weist die gegen sie erhobene Anklage mit dem Bemerken zurück, dass sie von ihrem Manne in gesegneten Umständen zurückgelassen sei. Dagegen sprach nun der Umstand, dass der Mann im Adar 5031 von ihr weggegangen und erst im Aw 32, also nach 16 Monaten, zurückgekehrt war. Dennoch gab das Erfurter Rabbinat sein Gutachten dahin ab, dass die Frau zwar den Scheidebrief empfangen solle, dass aber, mit Rücksicht darauf, dass sie ihre Schuld beharrlich leugne, und in Erwägung, dass nur ein Zeuge (der Vater) ihre Schuld bis zur Evidenz bekundet — denn nur dieser hatte mit Bestimmtheit ausgesagt, dass sie den Ehebruch begangen — dass darum der Mann gehalten sein solle, ihr die כתובה d. h. das Scheidegeld, zu geben.

Charakteristisch ist das Benehmen des eigenen Vaters der Angeklagten. Er macht seiner Tochter wegen ihres unmoralischen

*) Näheres darüber siehe Note II.

**) Unsere Lehrer, die in unserer Nähe, in Erfurt. רבותינו הקרובים אלינו שבארפורט Vielleicht entweder Alach oder Bindersleben. Ersteres wurde 1244 dem Petersкloster einverleibt und Letzteres im Jahre 1157 dem Abt Gebhard des Petersklosters vom Kurfürsten von Mainz abgetreten. Gudenus, Codex diplom. I. S. 227.

Lebenswandels die bittersten Vorwürfe, die sie stets mit der Drohung beantwortet, dass sie, wenn der Vater mit seinen Vorwürfen nicht aufhöre, eine Abtrünnige werden wolle. Uebrigens, setzte sie hinzu, sei sie ja wohl nicht die Erste, welche an anderen Männern Wohlgefallen gefunden hätte, und würde auch nicht die Letzte sein. Da treibt endlich die Herzensangst den frommen Vater zu dem verzweiflungsvollen Entschlusse, der Tochter in dem Strome ein nasses Grab zu bereiten, damit sie wenigstens in dem Glauben ihrer Väter stürbe. Er eilt zu zweien Gelehrten und erbittet sich von diesen Autorisation zur Ausführung seines vermeintlich frommen Vorhabens, aber diese wird ihm nicht nur verweigert, sondern es wird ihm entschieden von dem beabsichtigten Schritte abgerathen. Gewiss ein schöner Zug in einer Zeit, wo das hitzige Fieber des Fanatismus die Bekenner fast aller Religionen beherrschte. Dieser interessante Fall wird auch den Würzburgern und dem berühmten Rabbi Mayer ben Baruch aus Rothenburg zur Begutachtung vorgelegt, welches Letzeren Gutachten am ausführlichsten gegeben ist. Das quästionirte Urtheil ist erst nach dem Eintreffen der betreffenden Gutachten gefällt worden.

Haben wir nun durch diese Mittheilung einen Einblick in das Gerichts-Verfahren des Erfurter Rabbinates gewonnen, so sei es uns nun gestattet, das Verfahren mitzutheilen, welches auf Anordnung des Landgrafen Albrecht in der Stadt Eisenach in Pfozessen zwischen Juden und Christen und ebenso umgekehrt beobachtet werden sollte. Es durfte nämlich Niemand den Andern wegen eines Pfandes oder wegen einer Bürgschaft beunruhigen, wenn er ihn nicht vorher auf eine gesetzmässige Weise vor dem Schultheissen oder Schöppen verklagt hatte. Da jeder andere Erwerbszweig den Juden abgeschnitten war, so mussten sie sich vorzüglich mit Geldgeschäften befassen. Es kann daher nicht überraschen, wenn sie in Verordnungen, welche Pfänder, Schuldenwesen u. dergl. betrafen, häufig genannt werden. In Ansehung derselben wurde nun Folgendes bestimmt: Wenn sich eine gestohlene Sache, sie sei verkauft oder verpfändet, bei einem Juden findet, und versichert er eidlich, dass er von dem Diebstahle keine Kenntniss gehabt habe, so muss er, jedoch gegen Wiedererstattung des Geldes, und ohne Zinsen, die Sache wieder ausliefern. Hatte ein Christ bei einem Juden gegen ein Pfand Geld geliehen und es entstand zur Zeit der Wiedereinlösung entweder über die

Geldsumme, oder über die Zeit der Wiederbezahlung Streit unter denselben, so musste der Christ entweder durch das Zeugniss von Juden und Christen die Wahrheit seiner Angaben darthun können, oder musste die Geldsumme, gegen Auslieferung des Pfandscheines, bezahlen. Ueberhaupt konnte kein Christ einen Juden und umgekehrt kein Jude einen Christen durch Zeugen überführen, wenn unter den Letzteren nicht zugleich Christen und Juden auftraten. Nur der, dessen Treue und Ehre keinem Zweifel unterworfen war, konnte in einer Streitfrage Zeugen anführen, und fand ein Zeugenverhör gar nicht statt, wenn das Leben und die Ehre in Gefahr waren. *)

Viertes Kapitel.

Erzbischof Werner nimmt sich der verfolgten Juden an. Heinrich von Basel und sein Gnaden-Erlass an die Erfurter. Gerhard II. verpfändet die Einkünfte von den Juden an den Rath zu Erfurt.

Richten wir nach dieser kurzen Abschweifung den Blick auf die politische Geschichte der damaligen Juden Erfurts, so ist es kein allzu erfreuliches Bild, das wir erblicken, und wir müssen wirklich erstaunen, wie sie in der Schwüle unheilschwangerer Verhältnisse sich jene Frische und Beweglichkeit des Geistes bewahrt, die den Juden so sehr charakterisiren. Drei Herren stritten sich nämlich um die Wette, die Juden auszubeuten, es waren dies: der Kaiser, der Erzbischof und der Rath. Ein Jeder von ihnen hatte den Juden seinen Schutz verheissen und liess sich diesen Schutz recht theuer bezahlen. Wie selten es ihnen aber mit diesem Schutze Ernst war, sehen wir zu wiederholten Malen aus der Geschichte. Wird der Schutz aber den Armen wirklich gewährt, so ist nicht die Humanität die Triebfeder desselben, sondern die Befürchtuug, dass mit den Juden dem Schutzherrn ein Theil seiner Einkünfte verloren gehen könnte. So kam es denn, dass die Juden schon wieder im Jahre 1266 unter den Augen des

*) Galetti, Geschichte Thüringens III., 201, 40. In der Erfurter Willkür findet sich vom Jahre 1340 noch folgende Anordnung: „Waz dinges vf dem marcte ader in den strazen gekouft wirt, daz eins iuden ist, des sal der iude wern als recht ist. Wirt iz abir gekouft in des iuden huze, so darf der iude des nicht wern.“ S. Heinemann, Statutarische Rechte für Erfurt, S. 91.

Rathes misshandelt wurden, ohne dass dieser den Bedrängten zu Hülfe gekommen wäre, ja sein passives Verhalten bei diesem Vorfalle weist sogar darauf hin, dass ihm die Emeute nicht unangenehm war, sondern dass er diese begünstigte. Um so mehr macht es dem Bischof Werner Ehre, dass er sich der Verfolgten annahm und den Erfurtern die Divina so lange entzog, bis sie sich nach Gebühr mit ihrem Kurfürsten und Herrn aussöhnten. *)

Der Bischof Werner starb 1284 und erhielt erst zwei Jahre darauf einen Nachfolger in Heinrich, Bischof von Basel, welcher zum Erzbischof und Kurfürsten von Mainz ernannt wurde. Dieser hielt schon am Anfange des darauffolgenden Jahres seinen Einzug in Erfurt. Feierlichst wurde er von der gesammten Bürgerschaft und Geistlichkeit eingeholt und begrüsst. Dieser Fürst hatte es sich zur Aufgabe gestellt, während seines Aufenthaltes in Erfurt den hier lange entbehrten Frieden und das gute Einvernehmen unter allen Theilen der Bevölkerung wieder herzustellen. Um den Erfurtern zu zeigen, wie sehr er den Frieden liebe, verkündete er ihnen in einem Begnadigungsbriefe feierlichst Erlass der Strafe für Alles, was sie sich zu Schulden haben kommen lassen. Auch für den Angriff auf die Juden, der unter seinem Vorgänger in der Regierung stattgefunden, verkündigt er ihnen feierlichst Erlass der Strafe. Der Passus dieses Briefes lautet:

„Wir Bruder Heinrich von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Mainz, oberster Canzler des Reiches, thun kund allen Denen, die diesen Brief sehend und hörend lesen, dass wir alle den Unwillen über allerhand Brüche, heimliche und öffentliche, die busswürdig waren, die wir hatten bis auf den heutigen Tag, der da ist, da man zählt nach Gottes Geburt tausend zweihundert siebenundachtzig Jahr, am 4. Tage des Monats März, dem Rath und den Bürgern und der ganzen Gemeinde zu Erfurt haben lauter (luterliche) vergeben, also dass es von Niemand mehr soll gefordert werden. Wir bekennen auch, dass wir allen Unwillen und Ansprüche und alle Forderung, die wir hatten wegen der Juden zu Erfurt, es sei um ihren Kirchhof, oder um ihre Synagogen, oder alle anderen Sachen, heimliche oder öffentliche, die busswürdig (straffällig) waren, bis vorgenannten Tag, haben lauterlich vergeben, also, dass es

*) Falkenstein S. 107 und Urkunde III., aus welcher jedoch nicht allzu ersichtlich, dass es Gerechtigkeitsliebe war, welche Werner leitete, wie die Chronisten es wollen.

nimmermehr soll gefordert werden. Auch wollen wir den Juden zu Erfurt den Brief, den sie von unserem Vorfahren, Bischof Werner sel. Andenkens, und unseres Capitels Insiegeln haben, stets halten, wie zu der Zeit, als der Brief geschrieben“ u. s. w. u. s. w. *)

Durch diesen auszugsweise gegebenen Brief, der bezüglich der anderen Punkte in Falkensteins Erfurter Chronik S. 122, 123 nachzulesen ist, erhalten wir Aufschluss über das Vergehen der Erfurter gegen die Juden. Es bestand also in nichts Geringerem, als in einem Angriff auf ihre Heiligthümer: Synagoge und Kirchhof. Möglich, dass die Juden in ihren Gotteshäusern versammelt waren und dort angegriffen wurden. Wir reden von Gotteshäusern, weil ausser der bereits Seite 8 gedachten Synagoge in der Nähe des Rathhauses, die zweite auf dem Moritzplatze, also auf ihren Gottesacker (S. 7), sich erhob. Bedeutend muss der den Juden bei diesem Angriff zugefügte Schaden gewesen sein, wenn der Bischof Werner zu einem Schritte, wie die Entziehung der Divina es war, seine Zuflucht nahm. Wer aber zweifeln wollte, dass hier von dem Angriff auf die Juden, welcher unter Werner stattgefunden, die Rede ist und glauben möchte, dass ja möglicherweise während der Sedis-Vacanz noch ein anderer Angriff auf die Unglücklichen stattgefunden haben könne, dem geben wir zu erwägen, dass die Chronisten Letzteres nicht mit Stillschweigen übergangen haben würden. Möglich, dass Werner nur vorläufig die Sache auf sich beruhen liess, während er im Stillen sich vorbehalten hatte, seine landesherrlichen Rechte, die bei dem Angriff auf die Juden auf das Gröblichste verletzt wurden, geltend zu machen, sobald sich ihm ein günstiger Moment dazu darbieten würde. Wenigstens stände dieser Fall nicht vereinzelt da in der Geschichte unserer Stadt, wo der Landesherr, scheinbar für den Augenblick nachgebend, im Stillen an der Geltendmachung seiner Hoheitsrechte (und zu diesen gehörten ja auch die Einkünfte von den Juden) **) arbeitete, bis ein günstiger Moment endlich sein

*) Kürtzlich doch gäntzlich Verzeichnis aller vnd jeder particular Rechten und Gerechtigkeiten, welcher, vnd keiner mehr, vor alten Zeiten, die Ertzbischoue zu Maintz etc. an vnd in der freien Stad Erffurdt sich damals angemast haben u. s. w.

**) Item, die Jüden, die zu Erffurdt gewonet haben mit jren Heusern, Jüdenschulen vnd Jüdenbegrebde, haben dem Ertzbischoue zugestanden vnd jm järlichen geben hundert Mark Silbers, drey pfund

Streben krönte. So hielten es der Erzbischof Siegfried (1074) und Adalbert (1125) in Betreff der Zehnten, und so hielten es, wie wir bald sehen werden, auch spätere Bischöfe in Betreff ihrer Ansprüche an die Stadt. Dieses Alles giebt uns also die Ueberzeugung, dass in dem Begnadigungsbriefe des Bischofs Heinrich das Verbrechen gemeint ist, das an den Juden unter Werner begangen worden war.

Nach einer anderen Version eines in der Magistrats-Bibliothek aufbewahrten handschriftlichen Chronikons sollen sich die Beamten des Bischofs, bei dem Einzuge desselben in die Stadt, darüber beklagt haben, „dass die Juden ihnen nicht genug geben und dass Bürger und Rath Dörfer an sich kauften und der Clerisei keine Güter mehr zukommen lassen wollten und dass zu befürchten stehe, es möchte der Rath auch die andern Mainzischen Gerechtigkeiten antasten. Als aber der Rath in Beringer, dem Vitzdom, und in Regenfluger Bürgen stellte, so sei ein Vergleich zu Stande gekommen, und habe der Erzbischof den obengedachten Gnadenbrief erlassen. Diesem entsprechend liest das Chronikon in dem Briefe anstatt „wegen den Juden“, „gegen den Juden“. Allein diese Chronik ist, wie wir schon oben gesehen, höchst unzuverlässig, was auch aus dem Umstande erhellt, dass der Chronist den Einzug des Erzbischofs Heinrich in Erfurt in das Jahr 1281 setzt, während dieser Bischof erst 1286 an die Regierung kam.

Der Erzbischof Gerhard II., welcher Heinrich in der Regierung gefolgt war, hatte am römischen Hofe drückende Schulden. Die Mainzer Schatzkammer war aber erschöpft. Es blieben ihm also nur zwei Rettungsmittel übrig, entweder seine Rechte zu veräussern, oder zu verpfänden, um in den Besitz des Geldes zu gelangen. Er wählte das letztere Mittel, weil ihm in diesem Falle noch Aussicht auf einstige Wiedererlangung seiner Rechte blieb,

---

Pfeffers, vnd zwo Gense. Vnd wann ein newer Ertzbischoff zu Maintz zu Erffurdt eingeritten hat, so haben sie jm geben x. x. pfund silbernen Geldes, vnd Pergamene in die Cantzley, dieweil ein Ertzbischoff zu Maintz zu Erffurdt gewest vnd dazu ist viel Helffegeltes an des Ertzbischoffs Geistlichen vnd Werntlichen gerichten von ihnen gefallen, vnnd alle frembde Jüden, die zu Erffurt nicht wonhafftig gewest, vnd daselbst begraben worden sind, hat jeglicher einem Ertzbischoff geben für die Begrebde dreissig silberne Pfennige daselbst. Ferner erhielt er bei seinem Einzuge in Erfurt 20 Pfund Erfurter Pfennige und endlich von den Fleischbänken an der Kreuzstege jährlich 40 Pfennige. (Bibra-Büchlein.)

und verpfändete 1291 an den Erfurter Rath auf elf hinter einander folgende Jahre das Münz- und Marktrecht, nebst dem Schultheissenamt im Brühl und den Vortheilen über die Juden pfand- oder richtiger pachtweise, gegen 1000 Mark reinen Silbers. Diese Pfandverschreibung wurde vom Dom-Capitel 1294 bestätigt. *) Aber noch immer scheint die Geld-Calamität dieses Kirchenfürsten nicht beseitigt gewesen zu sein, denn wir sehen ihn am 12. October 1294 gegen Empfang von 300 Mark Silbers die Einräumung und Verpfändung der Aemter und Einkünfte von den Juden auf noch anderweitige drei Jahre extendiren. Da aber der Rath sein Recht missbrauchte und die Bürger und Geistlichen willkürlich brandschatzte, so war das dem Bischof eine willkommene Gelegenheit, mit dem Erfurter Rathe zu brechen und die Situation so viel als möglich zu seinen Gunsten auszubeuten. Er drohte zunächst, aber umsonst; er untersagte der Geistlichkeit die Abhaltung des Gottesdienstes, vergebens, denn die Geistlichen an den Stiftern hielten es mit dem Rathe. Fünf Jahre waren vergangen. Der Bischof, scheinbar ruhig, beobachtete das wohlbewährte Verfahren, im Stillen an, der Geltendmachung seiner Rechte zu arbeiten, um dem Gegner jedes Gegenmittel, das seine Absichten durchkreuzen könnte, zu benehmen. Endlich kommt durch Vermittelung des Kaisers Albert 1299 der Fuldaer Frieden zu Stande, der den Erfurtern 1900 Mark Silbers kostete. Hierzu mussten die Stiftsgeistlichen allein 300 Mark beitragen und alles kehrte in seinen vorigen Zustand zurück.

Fünftes Kapitel.

Die Juden leisten den Erfurtern Beistand in der Noth. Die Pest im Jahre 1315. Conrad's von Weissensee Tod. Vertreibung der Juden aus Thüringen und ihre baldige Rückkehr. Friedrich II. Schutzherr über die Juden.

Hatten nun auch, wie wir gesehen, die Juden bittere Kränkungen von Seiten des Rathes erfahren müssen, so liessen sie es ihm in der Zeit der Noth doch nicht entgelten, sondern standen ihm mit Gut und Blut treulich zur Seite. Hören wir, was uns die Chronisten erzählen. Der Landgraf Albert hatte dem König

*) Domin. S. 297. Falkenstein S. 163. (Urkunde IV. über den Vertrag von 1291 im Auszuge.) Die Urkunde über die Prolongation von 1294 ist abgedruckt Falkenstein S. 167.

Adolph ganz Thüringen für 12,000 Mark Silbers verkauft und Adolph war darauf 1294 mit seiner Kriegsmacht in Thüringen eingefallen. Wohin sein Fuss trat, liess er die Spuren unerhörter Grausamkeit zurück. Die Erfurter verhielten sich neutral und wollten sich nur zu der einen oder andern Partei um den Preis gänzlicher Unabhängigkeit schlagen. Mühlhausen und Nordhausen, welche ihre Unabhängigkeit bereits errungen hatten, dienten den Erfurtern als Vorbild. Sie glaubten um so mehr sich der Verwirklichung ihrer Wünsche nahe, als der Landgraf nach seiner Befreiung aus der Gefangenschaft in der Wartburg seinen Aufenthalt in Erfurt nahm und hier sein Leben ruhig beschliessen wollte. Die Erfurter nahmen ihn gastfreundlich auf. Sie versorgten ihn reichlich mit Speise und Trank und wiesen zwölf Rathsdiener zu seiner Bedienung an. Theils aus Dankbarkeit, theils aber auch aus Geldesnoth verkaufte er viele Güter, Herrschaften und Gerichte an die Erfurter. Aber der junge Landgraf Friedrich, den das Streben der Erfurter ohnehin bedenklich gemacht hatte, wollte den Verkauf nicht anerkennen, weil er ohne seine Einwilligung abgeschlossen worden wäre. Da die Erfurter nun auf ihrem Rechte beharrten und keine Einigung zu Stande kam, so brachen die Feindseligkeiten los. Der Landgraf fing damit an, dass er der Stadt jede Zufuhr an Holz, Salz und Kohlen abschnitt. Als sich aber die Städter zur Erlangung dieser nothwendigen Artikel einen andern Weg bahnen wollten, wurden sie von Friedrichs Lehnsleuten überfallen und unmenschlich misshandelt. Die Erfurter rächten sich nun dadurch, dass sie das Schloss Andisleben, das dem Landgrafen gehörte, zerstörten. Hierüber ergrimmt, liess sie der Landgraf vor das Landgericht nach Mittelhausen laden. Obgleich sie nach ihren kaiserlichen Privilegien von 1279, 1282 und 1290 vor einem auswärtigen Gericht nicht zu erscheinen brauchten, so erschienen sie dennoch, aber nicht wie Verklagte, sondern in feierlichem Gepränge. Der Landgraf wies sie ab und liess sie zum zweiten Male, und zwar ohne Procession, vor das Landgericht laden. Sie erschienen wiederum, aber in voriger Weise; da wurden sie plötzlich von den Kriegsleuten, welche Friedrich bis dahin versteckt gehalten, überfallen und in die Flucht geschlagen. Diese Treulosigkeit des Landgrafen liess die Kriegsfackel hoch aufflammen. Auf beiden Seiten wurden Verbündete geworben und die Erfurter Geistlichen von dem Rathe aufgefordert, dem Kriege durch ihre Anwesenheit den Charakter des Heiligen zu geben. Das

Kriegsglück war zuerst auf Seiten der Erfurter und sie erlangten einige Vortheile. Als sich aber dasselbe von ihnen abwandte und sie unter ihrem Hauptmanne Ludwig von Gottern bei Schloss Mühlberg geschlagen wurden, *) so fielen ihre Verbündeten, unter denen der mächtige Graf von Weimar war, von ihnen ab, und die Erfurter waren auf sich selbst angewiesen. Eine zweite von den Erfurtern verlorene Schlacht bei dem Dorfe Zimmern infra hatte Friedrich den Weg zur Stadt selbst gebahnt. In Hochheim hatte er sein Hauptquartier aufgeschlagen und von dort aus Weinberge, Häuser und Gärten zerstört, die Brandfackel in das Brühl geworfen, und wäre der Wind nicht ungünstig gewesen, so wäre die ganze Stadt ein Raub der Flammen geworden. Friedrich wollte nun auch auf die Stadt einstürmen, aber Christen und Juden hatten die Mauern so stark besetzt, dass Friedrich die Belagerung aufgeben musste (1309). **) Während wir bisher nur schmerzlicher Ereignisse gedenken mussten, welche die Judengemeinde in Erfurt betroffen hatten, können wir mit Befriedigung einen Augenblick bei dem Vorerwähnten verweilen. Die Verhältnisse müssen sich günstiger für sie gestaltet und sie ihre Existenz ebenso bedroht gehalten haben, wie jene der gesammten Stadtgemeinde, indem sie, vereint mit ihren christlichen Mitbürgern, zu den Mauern eilten, um die Vaterstadt zu vertheidigen. Auch muss ihre Hülfe keine geringe gewesen sein, weil ihrer in der Peters-Chronik ausdrücklich gedacht wird. Die Episode, bis zu dem für die Erfurter so schmachvollen Frieden, können wir, als zu unserem Gegenstande nicht gehörig, übergehen. ***)

Der Frieden war nun hergestellt und Erfurt würde gewiss seine Segnungen empfunden haben, wenn die Zeit, in welche er fiel, für dasselbe nicht eine allzu traurige, und er selbst nicht von allzu kurzer Dauer gewesen wäre. Die Pest hatte im Jahre 1315 an 7985 Menschen weggerafft. Ein alter Chronist vermuthet, dass sie eine Folge der Hungersnoth gewesen. Aber noch spukt hier das alte Gespenst der Brunnenvergiftung und Hostienschändung nicht, und die Juden bleiben im Allgemeinen unbehelligt, obwohl ihr Himmel nicht mehr ganz heiter war und trübe Vorzeichen das

*) Falkenstein l. c. S. 174.

**) Die Peters-Chronik erzählt: Tantum ergo periculum Erfordenses experti, postea muros suos tutius munierunt, tam Christianos quam Judaeos in turribus et propugnaculis collocantes.

***) Dominikus l. c. I. S. 299 – 301.

Herannahen der furchtbaren Katastrophe verkündigten, welche unter dem Namen „Judensturm“ sich ein trauriges Andenken bewahrt hat.

Werfen wir, ehe wir auf die nähere Schilderung dieses traurigen Ereignisses eingehen, zuerst einen flüchtigen Blick auf die Juden in dem benachbarten Thüringen, so finden wir, dass auch hier ihre Lage keine beneidenswerthe war. Erpressungen, Verfolgungen und Vertreibungen waren abwechselnd die Lage, in welcher jene Unglücklichen sich befanden. Ja, sie sollten schon im Jahre 1303 ein Christenkind geschlachtet und sein Blut zu religiösen Zwecken benutzt haben. So unglaublich dieses Märchen auch erscheint, so verschaffte es sich doch selbst bei dem Landgrafen Glauben, und das war Grund genug, die unglücklichen Juden zu verderben. Höchst naiv erzählen die Chronisten diesen Vorfall, wie folgt:

In Weissensee haben die Juden einen Knaben, Namens Konrad, den Sohn eines Bergmannes, entführt und denselben in eine Weinbergshütte gebracht, die nicht weit vom See stand. Hier nahmen sie eine Art Passions-Geschichte mit ihm vor. Sie zogen ihn aus, durchstachen seinen ganzen Körper mit Pfriemen und fingen das Blut in Gefässen auf. Hierauf zogen sie ihm seine Kleider wieder an und hingen ihn an seinem Gürtel wieder auf. Die Eltern suchten ihren Sohn einige Zeit vergebens. Endlich fand ihn der Besitzer der obengedachten Weinbergshütte und meldete es seinen Eltern. Man glaubte, er hätte sich selbst aufgehängt; wie gross war aber das Erstaunen, als man seinen ganzen Körper durchstochen und alles Blutes beraubt sah. Friedrich, der Sohn des Landgrafen Albrecht, erhielt, als die Nachricht davon nach der Wartburg kam, von seinem Vater den Auftrag, sich nach Weissensee zu begeben und die Sache zu untersuchen. Er fand den Knaben noch in der Weinbergshütte liegen. Seine etwas verzerrten Gesichtszüge verriethen noch immer viel Sanftes und Einnehmendes. Gesicht und Brust waren mit einigen weissen und rothen Flecken bezeichnet. Alle Glieder seines Körpers waren noch so biegsam, als wenn er lebte. Unter den Nägeln der Finger und Fusszehen erblickte man Narben von Wunden, die dergestalt mit Teig verstopft waren, dass die Augen sehr leicht getäuscht wurden. Man setzte die kleine Leiche in der Peterskirche zu Weissensee bei, und mit heiliger Ehrfurcht bemerkte man, dass sie die Kraft der Wunderthätigkeit besitze. Dieses wurde Friedrich

nicht nur von verschiedenen glaubwürdigen Personen erzählt, sondern er sah selbst (sic!), dass ein Lahmer auf die Fürbitte des seligen Knaben seinen ordentlichen Gang wieder bekam. Dieses war für Friedrich genug, eine allgemeine Judenverfolgung in Thüringen anzustellen, und nur einige waren so glücklich, sich das nackte Leben zu retten. *)

Diese Verfolgung schien aber nur von kurzer Dauer, und da alle Judenverfolgungen damals auf ein Ziel hinausliefen, nämlich das Geld und Gut der Juden sich anzueignen, so wird wohl, nachdem der eigentliche Zweck erreicht war, das Mittel überflüssig geworden sein. Wir finden die Juden daher bald wieder in fast allen Städten und Dörfern Thüringens. Und als der Landgraf Friedrich II. seinem Schwiegervater, dem Kaiser Ludwig, zur Behauptung der Mark Brandenburg seinen Beistand geleistet hatte, erhielt der Erstere von dem Letzteren als Lohn dafür die Oberhoheit über die Juden in Thüringen, Meissen und dem Osterlande. Dieses gab Friedrich das Recht, nicht nur Steuern und Dienste von den Juden zu fordern, sondern auch alle Gerichtsbarkeit über sie auszuüben, die der Kaiser und das Reich über sie ausgeübt hatten, und da die Juden bedeutenden Handel trieben und grosse Abgaben davon bezahlen mussten, so waren diese Gerechtigkeiten einträglich. **)

Sechstes Kapitel.

Der Judensturm und seine letzten Gründe.

Kehren wir nun, nach dieser kurzen Unterbrechung, zur Geschichte der Juden Erfurts zurück, so sehen wir schon immermehr das Unheil sich entladen, das sich über dem Haupte der Erfurter Gemeinde zusammen gezogen. Ein grosser Theil der Chronisten ist geneigt, die Verantwortlichkeit für diese traurige Katastrophe ausschliesslich dem Fanatismus der Dominikaner zuzuschreiben, wir wären aber geneigt, den letzten Grund der düstern Schatten dieser Erscheinung, in der allgemeinen Demoralisation zu suchen; denn nur da, wo diese eingetreten, konnten die Dominikaner, welche leider einen nicht abzuweisenden Antheil an dieser,

*) Rothe, s. Menken SS. R. G. II. 1762. Tenzelii vita Fr. admorsi ap. Menken l. c. II. p. 945. An letzterem Orte ist das Zeugniss, das Friedrich über diese Begebenheit ausgestellt hatte.

**) Horn's Geschichte Kurfürst Friedrichs des Streitbaren, S. 389.

die Menschheit schändenden Handlung nahmen, einen fruchtbaren Boden für ihr unlauteres Beginnen finden. Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die damalige politische Lage Erfurts, so wird sich uns das bestätigen. Die steten Kriege, welche die Erfurter mit ihren Nachbaren führten, hatten demoralisirend auf sie eingewirkt. Mord und Raub verlieren im Allgemeinen ihre abscheuliche Gestalt und sind an der Tagesordnung. Das Heiligste wird im frechen Spotte herabgewürdigt. Beim Kriege der Erfurter gegen den Landgrafen Friedrich gehen die Streifzüge an den Feiertagen wie an anderen Tagen vor sich. Gotteshäuser werden entweiht und geplündert und das Heiligste nicht geschont. Die blinde Leidenschaft war einmal entfesselt, und nachdem das Verbrechen seine Abscheulichkeit verloren hatte, hing das Damoklesschwert an einem seidenen Faden über Freund und Feind. So wurden die Geistlichen beraubt unter dem nichtigen Vorwande, dass man ja ihr Eigenthum im Kriege beschützt habe und dafür Lohn zu fordern berechtigt sei. Was aber den Freund der Humanität am meisten betrüben muss, ist, dass die Sittenverderbniss von den Spitzen der Stadt auf die Hefe des Volkes übergegangen war. Diejenigen, welche das Gesetz schirmen sollten, hatten es auf die gröblichste Weise selbst verletzt. Sie und die Stadtjunker gaben, wie der Chronist Falkenstein erzählt, kein Geschoss und hatten sich darüber einseitige Privilegien ausgewirkt. Sie verschlangen die Kriegsbeute, hetzten durch Vorenthaltung der Abgaben den Erzbischof gegen die Bürger auf, verzögerten die Prozesse, hielten die Soldaten zu Privatbeschäftigungen an, vermehrten die Zahl der Stadtschreiber, um selbst für das Wohl der Stadt gut zu schlafen, bedrückten die Bürger, und wenn diese im Schweisse ihres Angesichts gearbeitet hatten und zu ernten hofften, wurde ihre Hoffnung von den Hufen der Willkür zertreten. Gesetz und Recht wurden zum starren Leichnam, denn nur da kann ein Diezel sich erlauben, einen unschuldigen Menschen bei den Haaren durch die Strassen zu schleifen und dann ein Messer zu ziehen, um den Unschuldigen zu ermorden, und nur da kann man auf einem rechtschaffenen Bürger, Namens Libelier, mit Sporen reiten.

Die fluchwürdige That will aber durchaus nicht als solche gelten, darum muss „das Böse fortzeugend Böses gebären“, das tobende Gewissen wird nicht nur durch allerhand lächerliche Ausflüchte zu beschwichtigen gesucht, sondern man will die schwarze That sogar zu einer Tugend stempeln, und da es oft gelingt, die

Menschen zu täuschen, so versucht man dieses auch bei Gott. So kommen denn neben dem Laster Heuchelei, Bigotterie und der krasseste Aberglaube zum Vorschein. Was man auf der einen Seite verbrochen, will man auf der andern Seite durch die Maske der guten Absicht zu verdecken suchen, und um dieses der Welt zu zeigen, ergiebt man sich, da die Denkweise einmal eine falsche Richtung genommen, dem hitzigsten Fieber der Menschheit, dem Fanatismus.

Und so hatten sich denn auch drei finstere Mächte verschworen, um die Blüthe auch der Erfurter Gemeinde zu knicken; *) diese finstern Mächte waren die Habsucht, die Bigotterie und der Fanatismus. Diese hatten sich wie folgt verkörpert: die Habsucht in den Junkern, welche den Juden Geld schuldig waren und dieses nicht bezahlen wollten, die Bigotterie in dem Rathsherrn Hugo Longus, und der Fanatismus in den Dominikanern, welche in Hugo ein williges Werkzeug fanden. Was das Volk betrifft, so war es, wie bereits erwähnt, tief entsittlicht und gehorchte jedem Mordbefehle, sobald ihm nur dabei reiche Beute winkte. — Für die Junker musste die Mordscene eine wahre Freude sein, denn war der jüdische Gläubiger todt, „dann bellte ja ein todter Hund nicht mehr". **) Ausserdem eröffnete sich den Junkern noch eine andere schöne Aussicht. Sie hatten nicht übel Lust, das Stadtregiment wieder allein an sich zu reissen, an welchem seit dem Jahre 1310 die Gemeinde mittelst der Vierherren Theil nahm, und wann wäre wohl eine Gelegenheit dazu günstiger gewesen, als diese es war? — Dass dieses aber wirklich ihre Absicht war, beweisen noch vorhandene Ueberreste der gerichtlichen Verhandlung über jenes traurige Ereigniss. ***) Als vornehmste Rädelsführer werden bezeichnet: Günzel von Rostock, Helwig, Goldschmidt, Schaller, Kunz von Witzleben, Sander von Schmira und noch vierzig Ungenannte. Die drei Ersteren wurden nachher hingerichtet, die Andern waren entkommen. — Eine hervorragende Rolle bei der Verschwörung spielt der Rathsmeister Hugo Longus.

*) Zunz sagt in seiner „Synagogalen Poesie des Mittelalters" S. 40: Erfurt hatte eine wohlhabende jüdische Bevölkerung von 3000 Seelen.

**) Eigene Worte der Verschworenen.

***) S. A. L. J. Michelsen, „zur Beurkundung des Judensturms zu Erfurt im Jahre 1349", in: Zeitschrift des Vereins für Thüring. Geschichte, Bd. 4, S. 151—158, wo auf Grund eines noch vorhandenen Theiles der Processakten jenes unheilvolle Ereigniss ausführlich erzählt wird.

Die Familie Longus war eng mit den Dominikanern verbunden, denn sie gehörte mit zu den Erbauern der Predigerkirche und des Klosters; der Vorname Hugo war erblich in der Familie. Hugo Longus (1268—1289) war Procurator des Klosters, wie sein in der Predigerkirche noch vorhandener Leichenstein nachweist. Andere Glieder der Familie stifteten reiche Spenden für das Kloster. Sie waren also eng mit demselben verbunden und werden die Grundsätze der Dominikaner zu den ihrigen gemacht haben. Daher ist es erklärlich, dass der Rathsmeister Hugo Longus, der dritte bekannte dieses Namens, sich an die Spitze der gegen die Juden aufgehetzten Volksmassen stellte und sie anfeuerte, die der Kirche abholden Juden aus dem Wege zu räumen. Die höchst wichtigen Aussagen der damaligen Rädelsführer, welche einem im hiesigen Stadtarchive vorhandenen Codex entnommen sind, theilen wir als Urkunde V. mit.

Zu all diesem kam noch der Aberglaube. Es ist bekannt, welches schreckliche Unheil der schwarze Tod damals angerichtet hatte. Da nun verhältnissmässig weniger Juden als Christen starben, kam man zu dem thörichten Wahn, dass Niemand anders als die Juden das Sterben herbeigeführt hätten, indem sie Brunnen und Heringe vergiftet und Gott weiss was noch Alles gethan hätten. Diesem ungeachtet würde wohl das Unternehmen der Junker missglückt sein, wenn sich nicht, wie bereits oben erwähnt, Hugo zu ihnen geworfen hätte. Als das Volk den mächtigen Rathsherrn an der Spitze der Bewegung sah, glaubte es im Sinne des Rathes zu handeln, wenn es den Sturm gegen die Juden unternahm. Dass aber auch der Rath der Sache nicht ganz fremd war, sehen wir daraus, dass Hugo, der Rädelsführer, straflos ausgegangen, er, der doch vom Rathe ausgesandt sein sollte, den Sturm zu beschwichtigen und der dieses nicht nur nicht that, sondern der auch die Todtschläger zum Beginnen ihres blutigen Werkes aufforderte. *) Auch wird sein mächtiger Einfluss bei der gelinden Bestrafung der Todtschläger nicht zu verkennen sein. Wie musste aber doch derselbe mit Blindheit geschlagen gewesen sein, wenn er nicht einsah, dass des Schwertes giftige Spitze gegen ihn selbst

*) Da stunden haubtleute zu aller Heiligen mit iren bannyrn vor dir kirchen. Da kam Er Hug der Lange zu inen und sprach: was stehet ir hie, ir solldt gehen hinden vor die wallengassen und soldt verwaren, ob die Juden daselbst wollten hinaus lauffen und soldt fast auf sie schlahen. (Vorgedachtes Schriftstück.)

sich wenden könnte. Aber so ergeht es dem blinden Eifer. Er wüthet und wüthet, und während er gegen Andere zu wüthen glaubt, wühlt schon seines Schwertes Spitze in seinen eigenen Eingeweiden. Wären die Junker Sieger geblieben, sie würden gewiss auch den Rathsherrn Hugo nicht verschont haben. Aber sie blieben es nicht, so schlau auch ihr Plan angelegt war. Nach diesem sollte die Leidenschaft des Volkes gegen die Juden angestachelt werden. Ging nun der Rath gewissenhaft zu Werke, so war er durch feierliche Verträge gehalten, die Juden zu vertheidigen. Versuchte es dann der Rath, der Leidenschaft des Volkes Zügel anzulegen, so war es leicht, auf den Rath selbst den Sturm zu lenken und ihm das Stadtregiment zu entreissen. So wäre ein doppelter Zweck erreicht worden. Die Junker waren mit einem Schlage ihre Schulden los und überdies Herren der Stadt. Doch dieser Plan schlug fehl. Ein Rath, der das Recht mit Füssen tritt, wird sich selbst durch die feierlichsten Verträge nicht für gebunden halten. So finden wir es natürlich, dass die Revolution ihre Anstifter verschlang, während Andere sich bei dieser Katastrophe bereicherten.

Die Juden Erfurts scheinen einen Ueberfall gefürchtet zu haben, denn schon ihre Brüder in Gotha, Eisenach, *) Kreuzburg, Arnstadt, Ilm, Nebra, Wiehe, Tennstedt, Herbisleben, Langensalza, Tamsbrücken, Frankenhausen, Nordhausen, Neuenburg und Weissensee waren ein Opfer des Fanatismus geworden. **) Diesen Ueber-

---

*) Schon zu Zeiten des Landgrafen Hermann (Ende des zwölften Jahrhunderts) waren in Eisenach und Umgegend eine beträchtliche Anzahl Juden, welche von ihm die Erlaubniss erhalten, die Judenstrasse (seit 1825 „Carlsstrasse“) zu bauen. Ihre Synagoge war massiv gebaut und ist jetzt noch auf der Sommerseite hinter der Wohnung des Färbermeisters Christian Anhalt ersichtlich. Späterhin ist den Juden die Löbersgasse zur Wohnung angewiesen worden und bald entstand auch hier eine Synagoge, welche noch im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts vorhanden war. — 1343 wird die Judenstrasse ein Raub der Flammen. — Der Gottesacker der Juden lag unweit der Hauptstrasse, die nach Gotha führt, diesseits der Sichenlache, in der Gegend, wo die Wegegeldeinnahme steht. (Storch, Beschreibung von Eisenach S. 21, 22 u. ff.)

**) Mühlhausen hatte bereits 1338 seine Juden erschlagen, nahm aber 1410 wieder welche auf unter der Bedingung, dass ein Jeder sieben Rheinische Gulden als Geschoss an den Rath zahlte. Ein Schreiben des Thüringischen Landgrafen Friedrich, Markgrafen von Meissen,

fall fürchteten sie in der Zeit, da sie im Gotteshause versammelt waren, was, wie wir gesehen, allerdings nicht zu den Unmöglichkeiten gehörte, und dachten an Gegenwehr. Denn man fand in der Synagoge treffliche Rüstungen an Armbrüsten, Spiessen und Pfeilen, so dass man nicht wenig überrascht war, in dem Gotteshause auch ein Zeughaus zu entdecken.

Geben wir nun zur Illustration des Ganzen die einfache, nackte Erzählung dieses Vorfalles, wie sie uns Dominikus in seinem Werke: „Erfurt und das Erfurtische Gebiet“ nach der Chronik des Petersklosters giebt.

„Die Juden trieben um diese Zeit den ausgebreitetsten Handel. Ihre Gefälle wurden sogar von Erzbischof Gerlach II. *) einige Zeit an die Bürger verpachtet. Der grösste Theil des Rathes war ihnen theils Capitalien, theils Wucher-Interessen schuldig. Bei der Unmöglichkeit der Bezahlung und der Zudringlichkeit der Juden war kein anderes Mittel, als Ohnmacht mit Tücke und diese mit Verfolgung zu waffnen. Man gab ihnen daher erst von der weitesten Ferne Schuld, sie könnten durch Brunnen- und Heringsvergiftung das Menschensterben veranlasst haben. Bald wollte man Säcke voll Arsenik in den Brunnen gefunden haben. Die allgemein angenommenen Betrügereien der Juden mussten jetzt als die unwiderlegbarsten Beweise dieser unerwiesenen Handlung dienen. Auf einmal brach in ganz Deutschland die Wuth und Verfolgung gegen die Juden aus. In Erfurt fiel die Bürgerschaft wie ein ergrimmter Tiger über seinen Raub her. Hundert Juden fielen in ihre Dolche, oder wurden unter ihrem Streithammer zerschmettert. Die Entkommenen retteten sich in ihre Häuser, verriegelten Thür und Fenster, besetzten alle Eingänge und machten sich zur Gegenwehr bereit. Die Wuth stieg mit dem Widerstande. Man warf Feuerbrände, und hoch loderte die Flamme über den Opfern der Unschuld. Mehr als 5000 Juden, **) wovon sich ein Theil selbst ins Feuer stürzte, fanden hier auf eine, die Menschheit empörende Art ihr Grab. Der Rath traf zwar einige Vorkehrungsmittel, aber sie waren so unwirksam, dass er seine Mitwirkung nicht verbergen konnte, und er war der Erste, der an Aufsuchung der hinterlassenen Schätze dachte. Von den zerstörten Reichthümern

---

an Nordhausen und Mühlhausen, den Judensturm betreffend, geben wir als Note III.

*) Soll wohl heissen: Gerhard.

**) Nach Andern 6000; noch Andere 9000 (wohl übertrieben).

zog er allein 844 Mark löthigen Silbers, die er 1350 und 55 verkaufen liess. Der Erzbischof, dem mit Vertilgung der Juden ein wichtiger Artikel seiner Erhebungen entging, konnte sich nicht eher mit der Stadt wieder aussöhnen, bis sie sich zur Ersetzung seines Schadens und zur Erstattung eines jährlichen 100 Mark betragenden Judenzinses (ein Name, der die verübte Schandthat im Andenken erhielt) anheischig gemacht hatte, wodurch sich dann der Rath von der Judenschaft losgekauft hatte.“ *)

Siebentes Kapitel.

Die Nachwehen des Judensturmes. Rückkehr der Juden nach Erfurt. Synagoge von 1351. Friedrich III. und seine Brüder lassen sich von Kaiser Karl IV. die Oberhoheit über die Juden in Thüringen bestätigen. Sie geben den Juden Schutzbriefe. Folgen des Judensturmes in Nordhausen.

Der Sturm war zwar bald verrauscht, aber die Nachwehen blieben nicht aus. Der Rath konnte seine Mitwirkung an dem Verbrechen nicht mehr leugnen und seine Entschuldigung, dass die Juden die Brunnen vergiftet hätten, wurde von dem Erzbischof, als nicht erwiesen, verworfen. **) Ausserdem hatte ja der Rath

---

*) Nach Dominikus l. c. S. 321. Der berühmte Henricus von Erfurt hat in einem Gedichtchen die damaligen Verhältnisse charakterisirt, das wie folgt lautet:

Pestis regnavit, plebis quoque millia stravit.
Insolitus populus flagellat se seminudus,
Contremuit tellus, Populusque crematus Ebraeus.
Inclytus atque pius Princeps obiit Friedericus.
Fit terrae dominus Fridericus filius ejus.

Ein anderer Reim, der als eine Uebersetzung des vorigen betrachtet werden kann, lautet:

Die Pestilenz regierte geschwind,
Nahm hin viel tausend Menschenkind,
Die Geissler sah man nackend gehn,
Sich selber schlagen mocht man sehn.
Die Erde ganz erbebt zur Hand;
Der Juden wurden viel verbrannt.

**) Der Churfürst Gerlacus empfand dieses tolle Beginnen der Bürgerschafft sehr hoch, indem in denen Juden seine Regalia waren geschwächt und vermindert worden. Die Stadt wandte die Vergiftung zur Ursache vor, womit aber der Churfürst nicht zufrieden, weil diese Beschuldigung nicht erwiesen, sondern vielmehr vermuthlich

sein Mitwissen an dem Verbrechen dadurch gezeigt, dass er den Raub der Unglücklichen an sich nahm und als sein Eigenthum betrachtete. Ein Blick in die Rechnungsbücher der Stadt aus den Jahren 1351 — 1466 belehrt uns, dass fast jedes Jahr ehemalige Judenhäuser auf Kosten der Stadt theils reparirt, theils neugebaut wurden, dass ferner im Jahre 1357 ebenfalls auf Kosten der Stadt eine Synagoge gebaut, sowie Bücher verkauft wurden, welche die Unglücklichen hier zurückgelassen. *) Diese Aneignung fremden Eigenthumes hatte indess das weite Gewissen des Rathes weiter nicht belästigt. Wenn ihm jedoch Etwas Unruhe bereitete, so war es die Furcht vor dem Erzbischof, dessen „Regalia“ geschwächt worden waren. Indessen sind Regalia zu ersetzen und der erfindungsreiche Rath wusste bald auch diese Klausel zu beseitigen. Er hatte an dem Domherrn Wilhelm von Sauwelnheim und an dem Propst zu St. Victor, beide in Mainz, gute Fürsprecher, welche den beschädigten Erzbischof glauben machten, der Rath sei unschuldig und hätte mit der ganzen Sache nichts zu thun gehabt. Ja er hätte es den Mordgesellen gern gewehrt, wenn er dies nur vermocht hätte. In der Urkunde, welche Bischof Gerlach von Mainz im Jahre 1349 am Sonnabend vor St. Margarethen den Erfurtern ausgestellt hat, heisst es: „dass er (der Erzbischof) in Erwägung der Dienste, welche die Stadt Erfurt ihm, seinen Vorgängern und dem Erzstifte Mainz erwiesen und auf ihre vorgetragene Bitte, ihnen die üble Geschichte, welche sich mit den Juden zu Erfurt zugetragen habe, verzeihen wolle. Demnach werde weder er selbst, noch sollte Jemand von sein und des Stiftes wegen die Erfurter insgesammt oder einzeln darum ansprechen oder beschweren, indem er von Wilhelm von Sauwelnheim, Domherrn, und Niclas, Propst zu St. Victor in Mainz, auch andern seiner Freunde belehrt worden sei, dass die damaligen Rathsmeister, die Räthe und die Vier (Vierherrn) der Gemeinde sich bei dieser Geschichte so bewiesen haben, dass ihnen dieselbe leid und zuwider gewesen **) und dass sie das Alles abgewehrt hätten,

war, es sey dieses Spiel vielmehr von Denjenigen angestellt worden, welche denen Juden viel schuldig, und damit sie nun dieselben nicht bezahlen durften, so räumten sie dieselben aus dem Wege, weilen ein todter Hund nicht mehr bellet. Die Stadt wurde bei so bewandten Umständen condemnirt, jährlich an die Churfürstliche Kammer 1000 Mark Silbers abzuführen. (Falkenstein S. 228.)

*) Wir geben dieses Rechnungs-Verzeichniss in Note IV.

**) Siehe Urkunde VI. u. VII., in welcher letzteren die Erfurter dem

wenn sie vor Leibesnoth es hätten thun können. (!!) Auch bewilligt er, wenn die Bürger der Juden Güter, Häuser, Hofstätten und was sie sonst hinterlassen hätten, an sich gebracht haben, dass sie das behalten sollen — doch dem Erzstift ohne Schaden. Zugleich verzichtet — der Bischof auf die Schulden, welche die Bürger oder ihre Angehörigen und Eingesessenen an die Juden gehabt haben.“ *) Es wirft gewiss ein grelles Streiflicht auf die Rechtsanschauung des Landesherrn, wenn er mit dem Vermögen eines Theiles seiner Unterthanen nach Gutdünken verfahren zu können glaubte und dieses ruhig und kalten Blutes den Räubern zusprach, wenn nur sein Säckel nichts dabei verlor. Diese Rechtsanschauung, oder richtiger, diese Verhöhnung des Rechts erlangte jedoch ihren höchsten Ausdruck in einer Urkunde, welche der Bischof in dem nächstfolgenden Jahre (1350) zu Lichtmess an die Stadt erliess. In dieser Urkunde ertheilt er der Stadt die gnädige Bewilligung, alle Schulden, welche die Grafen von Beichlingen den Juden zu Erfurt schuldig geworden, mit allen Rechtsansprüchen einzufordern; dabei sollte es dem Rathe überlassen bleiben, wie er mit den Grafen sich auseinander setzen wollte. **) Welch ein Gaudium für den geldlüsternen Rath! Indessen war der Rath selbst nach der Besänftigung des gekränkten Erzbischofs noch nicht aller Gefahr enthoben. Hatte ja auch der Kaiser sein Votum bei einer Sache einzulegen, bei welcher seine Interessen so stark berührt waren. Da indess die Macht des Kaiserthums nicht mehr die frühere war und der Rath vorläufig nichts von ihm zu fürchten hatte, so übereilte er sich auch nicht, das Reichsoberhaupt zu versöhnen. So rächt sich die Rechtslosigkeit auf das Bitterste an Denen selbst, welche sie gut heissen und das schreiendste Unrecht zum Recht stempeln, wenn es nur von Dem ausgeht, in dessen Händen die Gewalt sich befindet.

So heftig aber auch der Sturm erbrauste, so war er doch nur von kurzer Dauer. Mag nun sein, dass der Rath wirklich zur Erkenntniss seines Unrechts gekommen und dass es Wahrheit war, was er dem Bischof schreibt und durch seine Organe sagen lässt — dass ihm die Sache leid sei (woran uns freilich seine frühere

---

Erzbischof ihre Unterwürfigkeit versprechen und sich verpflichten, den Landesherrn schadlos zu halten.

*) Zeitschrift des Vereins für Thüringische Vaterlandskunde, IV. Bandes 3. und 4. Heft, S. 322.

**) Daselbst S. 324.

Handlungsweise gegen die Juden bescheidene Zweifel hegen lässt), oder (und das leuchtet uns eher ein) dass ihm nunmehr über die eigentliche Absicht der Anstifter jener Mordscene ein Licht aufgegangen war —: genug, wir sehen die Misshandelten 1349 wieder in Erfurt und 1350 bilden sie schon wieder eine ansehnliche Gemeinde. Die Freizinsbücher aus dem letztgedachten Jahre, welche im hiesigen Stadtarchiv aufbewahrt werden, zählen allein dreiunddreissig jüdische Hausbesitzer auf, *) von welchen Häusern wiederum zehn gemeinschaftlicher Besitz waren. Nehmen wir nun an, dass etwa der dritte Theil der Juden Hausbesitzer waren (und das können wir um so mehr annehmen, als ein grosser Theil der im Judenbezirke belegenen Häuser jüdischen Eigenthümern gehörten), so ergiebt das ein Resultat von 129 Familien, oder, die Familie durchschnittlich zu vier Seelen gerechnet, 516 Seelen. Dieser Umstand widerlegt die Versionen der alten Chronisten, von denen die eine dahin gehet, dass damals alle Erfurter Juden umgekommen seien, und die andere, dass sie alle von hier verjagt worden wären. Wäre das Eine oder das Andere ganz richtig, so hätte in einer Zeit, welche der Ansässigmachung und Ausbreitung der Juden nichts weniger als günstig war, innerhalb eines Jahres unmöglich eine solch ansehnliche Gemeinde sich wieder heranbilden können. Wir glauben vielmehr, dass ein Theil der Verfolgten sich hier geschickt verborgen gehalten hat, bis der Sturm sich gelegt hatte und dann zum Vorschein kam, als die Gefahr vorüber war, während ein anderer Theil in ein in der Nähe Erfurts belegenes Dorf, in welchem eine jüdische Gemeinde war, sich geflüchtet hatte und ebenfalls zurückkehrte, als keine Gefahr mehr zu fürchten war. Für unsere Annahme spricht der Umstand, dass uns die Chronisten von einer Judenverfolgung auch im Jahre 1349 erzählen, was doch gewiss die Anwesenheit von Juden in hiesigem Orte voraussetzt. Aber unsere Behauptung wird auch durch eine Erzählung in einer hebräischen Quelle unterstützt, die zwar das, was sie uns mittheilt, in die Form der Sage kleidet, aus der aber unsere Ansicht, dass ein nicht unansehnlicher Theil der jüdischen Gemeinde in eine Nachbargemeinde sich geflüchtet hat, zur geschichtlichen Wahrheit erhoben wird. Die Stelle, von welcher wir reden, ist enthalten im Buche „Emek Hamelech“ und

*) Die vorherrschendsten Namen sind: Mayer, Magnus, Löser und Suzemann.

ist aus dieser in das „Schnee luchot Habbrith“ übergegangen. Dort erzählt Avigdor Karo Folgendes:

„Ich habe vernommen von meinem Vater, meinem heiligen Herrn — Gott räche sein Blut! — wie im Jahre 112, einige Jahre nach dem bösen Verhängniss, in der Nähe Erfurts ein Dorf übrig geblieben, in welchem die Feinde nicht gewüthet. *) Daselbst wohnte ein weiser, frommer, jedoch nicht ganz gelehrter Greis, der im guten Greisenalter starb. **) Dreissig Tage nach seinem Scheiden erschien er einem ausgezeichneten Weisen, welcher in Erfurt seinen Wohnsitz hatte, im Traume, und es war dem Letzteren, als wenn der Verstorbene in seinen Sterbegewändern vor ihm stände, ein kleines Büchlein in der Hand haltend. — Bist du es nicht, sprach der Fromme, den wir eines Tages begraben? — Ja, ich bin es, antwortete der Gefragte. — Und was für ein Buch hast du in der Hand? fragte der Fromme weiter. — Es ist der Psalter, ich bin gekommen, um dich zu ermahnen, dass du die Bewohner meines Ortes aufforderst, diesen zu fliehen und ihr Leben zu retten, denn auch über sie ist nunmehr das Unglück verhängt: ***) sie sollen sich flüchten in die Gemeinden. Denn so lange ich lebte, habe ich viele Jahre hindurch je allwöchentlich den ganzen Psalter ausgebetet. Dieses mein Gebet hat ihnen bis jetzt Frieden und Rettung verschafft, jetzt aber haben sie mit mir ihre Rettung verloren.

„Als der Morgen anbrach, war des Weisen Gemüth unruhig; er schickte einen ausserordentlichen Boten mit einem Warnungsschreiben dahin. Einige unter ihnen fürchteten des Frommen Worte, flohen und waren gerettet; Andere aber, die das Eintreffen des Unglückes in Zweifel zogen, die blieben und des Frommen Worte kein Gehör gaben, traf die Hand Gottes und dessen Verhängniss schwer. Als mein Vater das vernahm, unterliess er nicht, allwöchentlich ganz Thillim zu beten.“

So sagenhaft diese Erzählung auch klingen mag, so haben wir doch keinen Grund, einer Mittheilung derselben die geschichtliche Wahrheit abzusprechen, nämlich der Mittheilung, dass im

---

*) שמעתי מפי אבא מורי הקדוש הי"ד כי בשנת ק"ב שנתוי' אחר הגזרו' נשאר כפר אחר סמוך לערפורט שלא שלטו בו האויבים וגו'.

**) איש מסכן וחסיד לא כל כך יורע לבר פשוטי המקרא והיה זקן ונפטר בשיבה טובה.

***) כי כלתה עליהם הרעה.

Jahre 112 in einem Orte in der Nähe Erfurts eine Gemeinde gewesen war. 112 entspricht der Jahreszahl 1351 nach der gewöhnlichen Zeitrechnung. Der Erzähler theilt uns also mit, dass seine Gemeinde, ein Dorf in der Nähe Erfurts, dessen Name leider nicht genannt ist, bis zum Jahre 1351, also mehrere Jahre nach dem Verhängniss, von 1348—49 (שנתי׳ אחר הגזרות) unbehelligt geblieben und dass auch ihr nunmehr Unglück prophezeihet ward. — In diese Gemeinde hatten sich die Erfurter Juden in den Sturmjahren geflüchtet (der Erzähler soll die Leiden des Flüchtlings selbst gekostet haben und der Vater desselben, wenn auch nicht in Erfurt (in Prag) ein Opfer der Volksjustiz geworden sein, wie aus dem Ausruf: Gott räche sein Blut! klar erhellt) und kehrten, wie gesagt, nach dem Sturm zurück. Wie gross muss doch die Liebe zu ihrem heimathlichen Boden gewesen sein (wenn man eine Scholle Erde, wo sie die von ihnen eingeathmete Luft dreifach bezahlen mussten, so nennen darf), wenn sie trotz wiederholter Enttäuschungen sich immer wieder und wieder unter den Schutz des treulosen Rathes gestellt hatten! Und wie vergilt der Rath ihr Vertrauen? Wir haben vernommen, wie er die hinterlassenen Schätze sich rechtswidrig angeeignet. Giebt er ihnen aber wenigstens Gotteshaus und Gottesacker zurück? Mit nichten. Diese hatte er vermiethet oder verkauft, und aus dem Freizinsbuche vom Jahre 1350 lernen wir auch die Namen der damaligen Besitzer derselben kennen, denn in diesen werden genannt:

„Th. et Gotzo Brunonis, Eckbertus de Nordheim et Apel Lubelin haben an Freizinsen zu zahlen:

De scola Judeorum VI Pfg.

De cymeterio Judeorum VI Pfg.“

Dieser früher von der Judengemeinde zu zahlende Zins hatte also von den neuen Besitzern übernommen werden müssen. Indess muss doch eine Art Aussöhnung zwischen dem Rath und den Juden zu Stande gekommen sein, denn in dem Zuchtbriefe von 1351 sagt er, dass er mit Allen, die den Juden etwas zu Leide thun würden, sprechen wolle. Ja, er überträgt den Juden sogar eine Art Sanitätspolizei. In §. 16 des gedachten Zuchtbriefes sagt er: „Finnichtes und mit Leinkuchen gemästetes und ander böses Fleisch soll nirgend anders denn unter der Juden Hut verkauft werden.“ So waren mit einmal die, welche Brunnen und Heringe vergiftet und das Menschensterben herbeigeführt haben sollten, zu Wächtern des Lebens und der Gesundheit bestellt;

welch eine Ironie des Schicksals! Auch sehen wir, wie schon oben gesagt, aus den Stadtrechnungen, dass, da die Synagoge einmal wenigstens in zeitweiligen Privatbesitz übergegangen war, der Rath auf Kosten der Stadt im Jahre 1357 eine neue Synagoge erbauen lässt. Eine Abbildung derselben hat sich in Samuel Fritzen's handschriftlicher Chronik, die im Besitze des Herrn Karl Herrmann sich befindet, S. 280 erhalten. Es ist ein düsteres Gebäude im gothischen Style, auf einer kleinen Anhöhe gelegen, mit seiner Fronte von Osten nach Westen und vergegenwärtigt uns so recht deutlich die gedrückte Stimmung der Zeit, welcher es seine Entstehung verdankt. Seine kleinen vergitterten Fenster, die nur spärlich das Tageslicht einströmen liessen und die so recht geeignet waren, die Seufzer und Klagen der Unglücklichen in ihren Mauern verhallen zu lassen, sein hoch gelegener Eingang von aussen, der innen in die Tiefe führen musste, seine nichts weniger als symmetrischen Strebepfeiler mit ihren tiefen Nischen sind so recht geeignet, den düsteren Charakter der Zeit zu vergegenwärtigen, in welcher es entstanden. Die Ueberreste dieser Synagoge sind nach dem grossen Brande von 1736 abgetragen. Sinnhold in seiner Erfordia literata und nach ihm Hartung theilen uns mit, dass in der Himmelspforte früher eine Synagoge gewesen sein soll, welche 1479 zu einer christlichen Kapelle eingeweiht wurde und könnte man diese als die in Rede stehende Synagoge betrachten, wenn nicht eine Notiz, welche im Falkenstein S. 260 u. 263 zu finden, dagegen spräche. Daselbst heisst es:

„Es kamen nämlich im Jahre 1357 Abraham von Fulda, Cassel von Arnstadt, Adelkind von Dornburg, Rabbi Feudlin und andere Juden mehr nach Erfurt. Diese mietheten von dem Rathe die Judenschule, welche dieser in den Sturmjahren an sich gebracht hatte und die jetzt wüste lag, um etliche Mark ab. Auch hatten sie sich unter des Rathes Schutz gestellt, dessen sie auch eine Zeit lang theilhaftig wurden, so dass sie in die noch verlassenen Judenhäuser kauf- und miethweisse einziehen durften. Jedoch sollte dieser Schutz nur dauern, so lange sie lebten. Für diesen Schutz mussten sie auch eine starke Schatzung geben, damit der Rath der Juden Schule und Häuser wieder bauen und repariren konnte. Die von den früheren Juden zurückgelassenen Bücher verkaufte der Rath 1362 für 34 Mark oder 238 Gülden, nachdem er vorher aus den vorgefundenen Büchern und Gütern 844 Mark löste. Hier ist zwar deutlich gesagt, dass derselbe im Jahre 1357

die im Jahre 1349 verwüstete Synagoge reparirt habe. Indess ist diese, den vorhandenen Freizinsbüchern zu Folge, zu dieser Zeit im Privatbesitz gewesen, so dass man annehmen kann, dass in diesem Jahre (1357) die S. 33 erwähnte zweite Synagoge erbaut worden ist, welche in der Nähe der jetzigen, dem Hinterhause von 2533 gegenüber lag *) und, wie ebenfalls erwähnt, 1736 abbrannte. Ein urkundlicher Beweis hierüber lässt sich nicht beibringen und nur weil das Jahr ihrer Erbauung nicht bestimmt angegeben ist, wagen wir diese Annahme.

Ebensowenig authentische Nachrichten sind über die Synagoge vorhanden, welche in der Himmelspforte gewesen sein soll. In Sinnholds Erfordia literata Bd. 3 S. 73 wird nur angeführt, dass „die Capelle daselbst ehemals eine Juden-Synagoge gewesen sein „soll, welches man aus einigen noch vorhandenen Behältnissen, „darinnen ehemals die Juden ihre bei den gottesdienstlichen Ver„sammlungen gebräuchlichen Bücher verwahrt gehabt, schliessen will.“ **)

Haben wir nun gesehen, wie Erfurt bald nach der Vertreibung der Juden diesen wieder ihre Thore geöffnet, so werden wir bald bei den Städten in ganz Thüringen ein gleiches Verfahren gegenüber den Vertriebenen gewahren. ***) Die Chronisten berichten uns einstimmig, dass ungeachtet der grossen Verfolgung ein Theil Juden zurückgeblieben und die sich durch die Flucht gerettet, bald zurückgekehrt waren. Nun hatte zwar schon, wie wir oben gehört, Kaiser Ludwig dem Landgrafen Friedrich II. die Juden in seinem Lande unterworfen, doch Landgraf Friedrich III. und seine Brüder liessen sich von Kaiser Karl IV. eine neue Bestätigung darüber ertheilen, die ihnen das Recht gab, alle Juden in Meissen, Thüringen, dem Osterlande, der Mark Landsberg und dem Lande Pleissen, besonders aber auch in den Städten Zeitz, Naumburg und Halle mit allen den Steuern und Diensten zu belegen, die sie ehemals dem Kaiser und dem Reiche schuldig gewesen waren. Doch legte ihnen diese Bestätigung auch die Verbindlichkeit auf, den Juden ihren Schutz zu ertheilen; das thaten die Landgrafen auch, aber sie machten sich, wie es scheint, nur auf eine gewisse Zeit dazu verbindlich, denn 1375 ertheilen sie

*) Wir geben die Abbildung derselben vor dem Titelblatt.
**) Note V.
***) Note VI.

allen Juden und Jüdinnen in ihrem Lande einen Schutzbrief, vermöge dessen sie dieselben als ihre Kammerknechte, gegen eine jährliche Abgabe von 1100 Rheinische Gülden, auf sechs Jahre in ihren besonderen Schutz nahmen und sie von der Gerichtsbarkeit der Vögte und Schultheissen befreiten. Zugleich versprachen sie, dieselben bei ihren Volksrechten zu belassen, sie vor dem weltlichen und geistlichen Bann zu schützen und ihnen nicht weniger als den Christen Recht widerfahren zu lassen. Auch erklärten sie dieselben von allen Geleiten, Zöllen, Bethen und Schatzungen frei und endlich machten sie sich anheischig, sie nicht zu hindern, wenn sie während der Zeit wegziehen wollten und sie mit ihrer Habe nach Erfurt oder Halle zu geleiten. *) Dieser Schutz war aber wiederum nicht von allzulanger Dauer, obwohl er von Zeit zu Zeit erneuert wurde, denn 1401 jagte Landgraf Balthasar die Juden aus seinem Lande, nachdem er ihnen grosse Geldsummen abgenommen hatte, **) wahrscheinlich um sie bald darauf wieder zurückzuberufen und auf's Neue zu pressen.

Nicht so glücklich wie Erfurt war Nordhausen wegen des Judensturmes beim Kaiser weggekommen. Auch Nordhausen hatte, wie oben erwähnt, 1349 seine Juden erschlagen; dadurch hatten sie sich die Ungnade des Kaisers zugezogen, der sich nicht eher mit ihnen aussöhnen wollte, bis sie ihm Ersatz böten. Am 22. Juli 1350 überweist nun der König Karl die Güter der in der grossen Judenverfolgung zu Nordhausen „verderbten“ Juden an den Grafen Heinrich von Hohenstein, Herrn zu Sondershausen und giebt ihm und den Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg zugleich die Macht, mit den Nordhäusern sich zu einigen; erst wenn dieses geschehen, wolle er sie von aller Schuld lossprechen. Am 15. August desselben Jahres bekennt Heinrich von Hohenstein nebst den beiden Grafen von Schwarzburg, dass sich die Nordhäuser mit ihnen berichtet haben, gleichzeitig bemerkt er, dass er die Königlichen Briefe dem Rathe zu Erfurt übergeben habe und sie nicht mehr gebrauchen will. ***) Worin dieser Vergleich bestand, ersehen wir aus einer Urkunde, die im Archive zu Rudolstadt sich befindet. In derselben, welche das Datum 1351

*) Galetti l. c. III. S. 307. Horn l. c. S. 389.

**) Galetti l. c. IV. S. 108, mit Recht sagt er daselbst: „Die Juden glichen Schläuchen, die, wenn sie recht angefüllt sind, wieder ausgedrückt werden.“

***) Urkunden im Stadtarchive zu Nordhausen. Näheres Note VI.

am 5. October trägt, bekennen jene drei Grafen, dass die Nordhäuser für sie 400 Mark löthigen Silbers an die Stadt Erfurt zur Berichtigung des Judengutes gezahlt haben und quittiren darüber. Auch hatten die Nordhäuser an Erfurt eine Obligation über 218 Mark in derselben Angelegenheit ertheilt.

Achtes Kapitel.

Himmelspforte an die Juden verkauft. Verordnung des Rathes über die Tracht der Juden, sowie über die Verwaltung der inneren Angelegenheiten. Erweiterung des Kirchhofes durch Ankauf des Bliedenhofes. Judenmeister Elias. Besteuerung der Juden. Der Rath borgt sich bei einem Juden 1000 Goldgülden und verpflichtet sich, wenn er nicht pünktlich bezahlte, zum Einlager mit vier Pferden. Erneuerte Verordnung des Rathes über Kleidertracht und innere Angelegenheiten der Juden. Steuern.

Im Jahre 1360 geht das Haus „zur Himmelspforte“ an Mayer von Nürnberg, an dessen Frau Selde, dessen Bruder Gerson und an Süssmann, des Letzteren Sohn, für 250 Pfund Erfurtischer Pfennige und 10 Mark löthigen Silbers Erfurter Zeichens und Währung wiederkäuflich über. Es wurde jedoch bestimmt, dass die Käufer alljährlich an den Rath 10 Pfund Erfurter Pfennige in halbjährlichen Raten entrichten und dafür von jeder andern Abgabe frei sein sollten. Auch wurde bestimmt, dass das gekaufte Haus von ihnen nicht anderweitig vermiethet, verpfändet oder verkauft werden sollte, sondern sie sollten zwar, so lange Einer von ihnen noch lebte, im ungestörten Besitz ihres Gutes verbleiben, aber nach dem Ableben des Letzten von ihnen sollte das Haus an den Rath zurückfallen. *) — Die Himmelspforte blieb indess nicht allzu lange im Besitze der Juden, denn kurz darauf kaufte sie der Rath wieder von ihnen für 55 Talente 11 Groschen und übergab sie 1412 Amplon Ratingen, der daselbst das „Amplonianische Kollegium“ gründete. **) — 1372 gab die Stadt aus besonderer Liebe und gutem Willen dem Erzbischofe Johannes, wie die am Freitage nach Mariä Würzweihe ausgestellte Quittung besagt, 450 Mark Silber und tilgte mit 250 Mark die noch rückständigen Juden-

*) Abschrift der Urkunde im Besitz von Karl Herrmann.
**) C. Beyers neue Chronik von Erfurt.

gelder. *) — Ein Jahr darauf liess der Erfurter Rath folgende Verordnung gegen die Juden ergehen: Es sollten alle Juden, welche in die Jahre kommen, lange Röcke, Stiefeln, und Sommers und Winters Hüte tragen. Wollten sie jedoch im Winter Kogeln (Mützen) den Vorzug geben, so müssten diese über den Mänteln getragen und Hüte darauf gesetzt werden. Wenn jedoch fremde Juden hierher zu Gaste kämen, so sollte ihnen erlaubt sein, vier, sechs und längstens acht Tage Kogeln zu tragen; wollten sie jedoch länger hier verweilen, so sollten auch sie gehalten sein, Hüte zu tragen. Auch sollten die Juden keine Gürtel oder anderes Gezier von Gold und Silber tragen. Dagegen soll es den Frauen erlaubt sein, an den Armen silberne Hefte, $1/2$ Mark schwer, aber nicht kostbarer, zu tragen. Auch sollte kein Jude in Erfurt so verwegen sein, in den Fasten, so lange die Fahne auf dem Thurme wehe, Fische zu kaufen. — Die Verwaltung der Gemeinde sollten fünf Parnossen haben, von denen ein Jeder „seinen Zehnten seiner Geschosse, Almusen und andere Gemeinschaft einträchtiglich einnehmen und aufgeben soll". Entsteht Streit zwischen den Parnossen, so wollte der Rath ihr „Obermann" sein und den Schuldigen zu 40 Mark Silbers verurtheilen. Endlich sollte sich die Gemeinde einen Meister (Rabbiner) kiesen und besolden, dem die Parnossen vorgesetzt waren. Diesem Meister lag es ob, den Beschlüssen der Parnossen, nöthigenfalls mit Gewalt und dem Bannstrahle, Geltung zu verschaffen. **)

Trotz aller Beschränkungen aber scheint die Gemeinde immer mehr und mehr zugenommen zu haben; das sehen wir wenigstens daraus, dass sie unablässig an die Erweiterung ihrer Gemeinde-Institution denkt. Sorgte sie früher für Erbauung und Erweiterung ihres Gotteshauses, so kaufte sie anno 1375 am Martinsabend vom Rathe zur Vergrösserung ihres Gottesackers ein Stück vom Bliedenhofe (dem städtischen Zeughause), welcher bei St. Andreas an der Stadtmauer in der Nähe des Moritzthores, also des alten jüdischen Gottesackers, gelegen und an denselben grenzend war. Hierfür sollten sie jährlich an den Rath 5 Schillinge entrichten. Dagegen sollten sie auch die Erlaubniss haben, zu bauen, zu kehren und zu wenden, wie es ihnen nützlich erschiene, nur sollten

---

*) Falkenstein l. c. S. 270.

**) Von Millwitz, verschiedene historische Nachrichten. (Manuscript im Stadtarchiv.)

sie die Stadtmauern unbeschädigt lassen. Wollten sie jedoch zu ihrem Nutzen oder zu ihrer Bequemlichkeit eine oder zwei Pforten bauen (um unmittelbar aus der Stadt auf den Gottesacker kommen zu können), so habe der Rath nichts dagegen zu erinnern. — In demselben Jahre kam auch zwischen dem Rathe und den Erfurter Juden das Uebereinkommen zu Stande, dass Letztere auf fünf hinter einander folgende Jahre alljährlich 850 Pfund Pfennige dem Rath geben sollten, jedoch mit der Massgabe, dass, wenn Eventualitäten eintreten, welche eine allgemeine Steuererhöhung nothwendig machen würden, auch die Juden gehalten sein sollten, 4 Pfennige pro Mark mehr zu entrichten. Ausgeschlossen von dieser Uebereinkunft ist der Judenmeister Elias und dessen Familie, welche sich besonders verpflichten mussten, an den Rath alljährlich zu zahlen: für die beiden Eheleute (Elias und Rifka) 6½ Mark löthigen Silbers, für ihre Kinder, Bruderskinder und ihre Schnur jährlich 34½ Mark löthigen Silbers; und ausserdem mussten sie der bereits gedachten Eventualität sich unterziehen. Dieser Judenmeister muss sehr reich gewesen sein, das ersehen wir nicht nur aus der hohen Besteuerung seiner Person und seiner Familie, sondern wir finden auch in Urkunden, welche im Weimarischen Staatsarchiv vorhanden sind, dass diesem Judenmeister fast alle benachbarten Fürsten ansehnliche Summen Geldes schuldig waren. *) — Ihr Versprechen, dem Rathe pünktlich die gedachten Summen zu zahlen, mussten die Juden eidlich erhärten. Dieses Alles aber genügte dem geldgierigen Rathe nicht, und als er 1377 unter andern Kriegsrüstungen auch eine eiserne und eine metallene Büchse, Steine damit zu schiessen, anfertigen liess, so mussten dazu, sowie zu anderen Baukosten die Karthäuser 50 und die Juden 100 Pfund, und die gesammte Bürgerschaft 439 Mark, letztere aber das Jahr darauf wiederum 274 Mark hergeben. — Als die oben genannten fünf Jahre um waren, liess der Rath (1380) am St. Katharinentage die ganze Gemeinde vor sich kommen und schwören, dass sie ihm 2200 Mark löthigen Silbers — schenken wollten, und zwar sollten entrichtet werden: 1) am nächsten Unserer Frauen Tag 400 Mark, 2) an dem darauf folgenden St. Jacobstag 1000 Mark und 3) ein Jahr darauf, ebenfalls am St. Jacobstag, 800 Mark. Dafür sollten sie auch in den darauf folgenden Jahren von Steuern ganz frei sein und nur

*) Urkunde VIII. IX. X.

die Kleinigkeit von 1000 Pfund Erfurtischer Pfennige, oder Pfennige, welche dem Erfurter Rathe genehm wären, so wie 50 Mark löthigen Silbers Erfurter Zeichens und Erfurter Währung dem Rathe geben. Auch hier wird die Klausel beigefügt, dass die Juden, falls eine allgemeine Steuererhöhung eintreten sollte, mit participiren müssten. Auch waren sie solidarisch für die pünktliche Entrichtung der Steuer verantwortlich gemacht. War ein Jude hier eingezogen, so musste er mit tragen helfen, war er verzogen und wieder eingezogen, so sollte er nach Verhältniss der Zeit seines Hierseins und seines Vermögens mit participiren. Dagegen sollten die Juden Niemand unter sich dulden, „der nicht Bürger geworden." Aber trotz all dieser Erpressungen glich der Erfurter Rath einem löcherigen Sacke, der nicht zu füllen ist. Seine fortwährenden Reibereien mit den Nachbaren machten ihm eine stete Rüstung und kostspielige Festungsbauten nothwendig. Und da er überhaupt mit dem Schweisse der Bürger nicht allzu sparsam umging, so war er fast immer in Geldverlegenheit. Folgendes Beispiel giebt uns einen eclatanten Beweis. Im Jahre 1381 unternahm der Rath, wie uns Falkenstein mittheilt, mehrere kostspielige Bauten. Unter Anderm wurde das Gewölbe im Johannisthor nebst seinen Flügeln (Fittichen) und ein neues Wünschhaus (?) in der Futtergasse ad legendum novum cippum in novo foro gebaut; dazu war Geld und wieder Geld nothwendig. Die Bürger hatten aber schon seit 1378 von jeder Mark Geschoss, die sie zu entrichten hatten, einen Pfennig (etwa ein Silbergroschen) Wallgeld geben müssen, das betrug in diesem Jahre 1116 Mark. Nun waren die christlichen Bürger nicht allzu geneigt, mehr zu geben. Was die Juden als Gesammtheit betraf, so haben wir gesehen, wie sie der Rath wacker ausgesogen hatte und konnte er mit Fug und Recht, selbst nach der damaligen Rechtsanschauung, nicht wieder kommen. Da borgt sich der stolze Erfurter Rath von einigen Juden 1000 Goldgülden und verspricht ihnen von jedem Gülden wöchentlich einen Scherf, so lange die Schuld nicht entrichtet sein würde. Das Geld war auf achttägige Kündigung gegeben, und machte sich der Rath anheischig, falls er nach erfolgter Kündigung die Schuld nicht rechtzeitig abtragen sollte, in der Juden Häuser, hier in Erfurt oder wo sie sonst wohnten, mit vier Pferden Einlager zu halten. *) Sechs Jahre darauf erhielten

*) Aus Hass gegen juristische Weitläufigkeiten, Grillen und Verdrehungen, verschaffte man sich damals lieber auf einem kürzeren Wege

einige Juden die Erlaubniss, auf den der Stadt gehörigen Schlös-

Recht; man brauchte dazu entweder Gewalt, daher die ewigen Fehden, oder Güte, daher mancherlei sonderbare Verträge. Ein solcher Vertrag, wobei man keines Richters bedurfte, war unter andern das Einlager, obstagium, eine Gewohnheit, die sich in der Mark Brandenburg bis in's 17. Jahrhundert erhalten hat. Wenn Jemand Geld entlehnte, oder sich in einen andern Vertrag einliess, so versprach er oder sein Bürge in dem Falle, dass an dem bestimmten Tage die Schuld nicht getilgt oder das Versprechen nicht gehalten würde, mit einer gewissen Anzahl Pferde und Leute in ein Wirthshaus an einem festgesetzten Orte einzureiten und daselbst so lange zu zehren, bis der Gegner befriedigt oder das Einlager durch besondere Güte erlassen worden sei. Ein Beispiel von dieser Art befindet sich in der Geschichte des Markgrafen Albrechts des Zweiten von Brandenburg vom Jahre 1212. Albrecht hatte mit Kaiser Otto IV. einen gewissen Vergleich errichtet, der in sechs Wochen erfüllt werden sollte. Geschähe dieses nicht, so sollten zwanzig Brandenburgische Ritter nach Braunschweig reiten und vor Erfüllung des Vertrages sich nicht ohne kaiserliche Erlaubniss von dort entfernen. Die Stadt und das Wirthshaus wohin, und die Zahl der Pferde und Personen, womit der Schuldner oder Bürge einreiten sollte, wurde vorher ausdrücklich bestimmt. Die Ursache, sowie der Nutzen dieser sonderbaren Gewohnheit war, dass der Schuldner desto eher bezahlen, oder überhaupt sein Versprechen erfüllen sollte. Weil er durchaus in ein Wirthshaus und in keine andere Wohnung reiten, und für sein Geld mit vielen Leuten und Pferden zehren musste, so konnten ihn die vielen Kosten wohl bewegen, lieber seinen Gegner zu befriedigen, als sich durch so grossen Aufwand in tiefere Schulden zu stürzen. Der Schuldner und sein Bürge, wäre es auch ein Landesfürst gewesen, verpflichtet sich persönlich ins Einlager zu reiten. Das that im Jahre 1254 der Churfürst und Markgraf Ludwig der Römer. Er lieh sich 235 Mark Silbers von einigen Frankfurter Bürgern und machte sich im Fall der Nichtbezahlung zum persönlichen Einlager nach Frankfurt anheischig. Wollte der Schuldner oder Bürge sein Versprechen nicht halten und nicht in das Einlager reiten, so hatte der Gegner die Freiheit, Schandgemälde und Schmähschriften an Kirchen, Rathhäuser, Galgen und Rad anzuheften und den, der das Einlager gebrochen hatte, als einen Mann ohne Ehre, mit den schwärzesten Farben und mit den heftigsten Worten aller Welt zur Warnung und zum Abscheu zu schildern. — Als im Jahre 1559 Johann Georg von Anhalt von den altmärkischen Ständen 30,000 Thaler lieh, ertheilte er ihnen, wenn er die Schuld nicht zu rechter Zeit tilgen würde, „volle Macht und Gewalt, ihn an Kirchen, Klausen, Rathhäusern und anderen öffentlichen Orten, wo es ihnen gefällig wäre, mit Gemälden und Inschriften anzuschlagen, zu schmähen, zu schelten und bei Jedermann auf's Aergste auszurufen, wie solchen Leuten, die ihre

sern Kapellendorf und Mühlberg sich niederlassen zu dürfen. Für diese Begünstigung sollten sie dem Rathe alljährlich 50 Mark löthigen Silbers entrichten, ebenfalls mit der Massgabe, dass sie der mehrgedachten Eventualität sich unterziehen müssten, was, wenn dieses eintreten sollte, auf ihr Theil die Summe von 3 Mark Silbers ergab. *) Im Jahre 1389 hatten die Juden an den Rath zu zahlen: für jedes Gotteshaus 6 Mark feinen Silbers, fürs kalte Bad 4 Mark, fürs Tanzhaus (?) 16 Schoćk (Pfennige?), für den Kirchhof 10 Schock und für die Erlaubniss, mit alten Kleidern handeln zu dürfen, 18 Schock. — Da sich die Juden, mehr als dem edlen Rathe lieb war, vermehrten, so verordnete er Folgendes:

1) Die Juden sollen keine Christen-Knechte, Mägde oder Ammen halten;
2) alle Juden sollen, damit man sie kennen möchte, Stiefeln und Mäntel mit vier Hauptfenstern und lange Hüte ohne Kogeln, oder Kogeln über den Mänteln tragen, die über die Hauptfenster langten; und
3) kein Jude darf in der Stadt wohnen, der nicht Bürger geworden ist.

Hierauf mussten die Parnossen die Liste aller jüdischen Bürger und Derer, welche Angehörige solcher wären, anfertigen und dem Rathe einreichen, und es ergab sich deren Zahl auf 76. Ausserdem waren aber noch 26 arme Familien, welche weder 30, noch 20, noch 10 Rheinische Gulden geben konnten. Für diese zahlten ihre reichen Brüder an den Rath die Gesammtsumme von 37 Schock Groschen. **) — Ein Jahr darauf kam zwischen dem Rathe und den Juden ein neuer Vergleich zu Stande, nach welchem sie zunächst auf drei hinter einander folgende Jahre alljährlich 400 Pfund Erfurtischer Pfennige, und zwar quartaliter, und 100 Mark löthigen Silbers, je zu Martini, entrichten sollten. Dieses Uebereinkommen scheint stillschweigend auf noch mehrere hinter einander folgende Jahre prolongirt worden zu sein, denn 1391 einigt sich der Rath mit den Juden dahin, dass sie so viel

---

ausgesetzte Ehre; Brief und Siegel nicht einlösen, gebühre, daran sie dann nichts gefrevelt oder Unrecht gethan haben sollten". — Im 16. Jahrhundert wurde wegen verschiedener Missbräuche das Einlager verboten, allein wir finden noch 1620 in Brandenburg Schuldverschreibungen auf diese Art ausgestellt. (National-Magazin S. 274 ff.

*) Von Millwitz l. c.

**) Urkunden im Provinzial-Archiv zu Magdeburg.

geben sollten, als in dem Geschossbuch der Kämmerei jetzt eingezeichnet ist. Als Kuriosum haben wir hier zu erwähnen, dass einigen Erfurter Rathsherren, welche den Juden von Schweinfurt Geld schuldig waren und dieses zu zahlen verweigerten, von dem von Weissenburg, Obristen Schenken des römischen Königs, als sie im Reiche zu thun hatten, aufgelauert und dieselben von ihm gefangen genommen wurden. Sie mussten so lange in Gefangenschaft verweilen, bis sie den Juden gerecht wurden.

Neuntes Kapitel.

Wenzel's Schuldentilgungs-Erklärung. Der Rath schützt die Juden gegen die Ansprüche des Grafen Berthold von Henneberg. Judensteuer. Heller, Judenmeister. Johann von Allenblumen kauft die Einkünfte von den Juden. Sigismund und sein Schutzbrief. Schuldner an die Juden.

Ein trauriges Bild der damaligen Rechtsanschauung, oder richtiger der Rechtslosigkeit des Schwächeren giebt uns die Schuldentilgungs-Erklärung des Königs Wenzel, eines Regenten, dessen Name in der Reihe der Träger der deutschen Kaiserkrone nicht mit Ehren gedacht werden kann. Der Chronist Falkenstein erzählt uns, wie im Jahre 1390 die Juden wegen ihres Wuchers beim Kaiser verklagt wurden. Ohne den wahren Sachverhalt zu untersuchen, habe derselbe die Juden verurtheilt zur Herausgabe der von ihnen innegehabten Pfänder und die Schuldner von der Entrichtung ihrer Schuld an die Juden befreit. Die Schuldner mögen indess bei dieser Verordnung zu früh gejubelt haben, wenn sie glaubten, einer unbequemen Last enthoben zu sein; die Früchte der ungerechten Verordnung sollten sie nicht geniessen, denn die Ausführung dieser Verordnung in Erfurt wurde vom Kaiser dem Rathe übertragen, welcher sicher, da er im Geldpunkte keinen Spass verstand, die Schulden gewiss mit eben der Strenge eingetrieben haben wird, die man den Juden als Schuld angerechnet und wegen deren man das vorerwähnte kaiserliche Edikt ausgewirkt hatte. Die Schuldner werden daher gewiss nicht besser daran gewesen sein, als früher.

Wir sagten, dass Wenzel die Juden verurtheilt habe, ohne zu untersuchen, ob die gegen die Juden erhobene Anklage wegen Wuchers gegründet war. Um so mehr ist es unsere Aufgabe, die Richtigkeit dieser Anklage zu prüfen. Wenn wir die

damaligen Verhältnisse nach dem Massstabe unserer heutigen Verhältnisse bemessen wollten, so müssen wir allerdings einräumen, dass die Juden in jener Zeit gar argen Wucher getrieben haben mögen; aber solch ein Urtheil wäre nicht unparteiisch und gerecht, wie es die Geschichte verlangt. Wäre eine streng gerechte Untersuchung gegen die damaligen Juden eingeleitet worden, so hätte sie nimmer zu einer Verurtheilung derselben führen können. Wollen wir daher streng gerecht urtheilen, so müssen wir vor Allem folgende Momente ins Auge fassen:

1) Gehörte der dritte Theil des Vermögens der Juden von vorne herein dem Kaiser, den dieser den goldenen Opferpfennig zu nennen beliebte;
2) hatten sie an den Erzbischof und den Rath schwere Abgaben zu entrichten;
3) begnügte sich der Rath nicht mit den ständigen Abgaben, sondern es wurden die Juden auch von ihm dermassen gebrandschatzt, dass sie wohl aus Verzweiflung wuchern mussten, um die Geldgier des nimmersatten Rathes auch nur für Augenblicke zu befriedigen; und
4) waren ihnen nicht nur rechtmässige Gewerbe und Handwerke zu betreiben untersagt, sondern es waren ihnen auch die Hallen der Wissenschaft fest verschlossen. Mit Rücksicht darauf hatten ihnen sogar einige Fürsten und Städte den Wucher in ihren Schutzbriefen privilegirt.

Ja, diese vier Momente müssen wir bei der Bildung unseres Urtheils in's Auge fassen, dann wird es gewiss nicht zu Ungunsten der Angeklagten ausfallen. Dass aber die damaligen Juden selbst unter diesen traurigen Verhältnissen nicht ganz verkommen, ja dass in jener Leidensnacht ihr Geist seine Beweglichkeit nicht verlor, das gereicht ihnen gewiss zur grössten Ehre; doch kehren wir wieder zum politischen Theil unserer Arbeit zurück. So ungerecht auch der Kaiser durch sein Decret gehandelt hatte, so müssen auch über dessen Ausführung Irrungen zwischen dem Rathe und den Kaiserlichen Beamten entstanden sein, über deren Gegenstände uns indess alle und jede Nachrichten fehlen. Es ist möglich, dass der Rath nicht so viel Geld in die Kaiserliche Schatzkammer abgeliefert, als man erwartet hatte. Genug, es waren Irrungen entstanden, die beizulegen waren. Der Rath verlangte, wie man heut zu Tage zu sprechen pflegt, Decharge über das ihm übertragen gewesene Commissorium und deshalb stellte König

Wenzel zu Nürnberg, Donnerstag nach Judica (9. März) 1391 eine Urkunde aus, *) in welcher er bescheiniget, dass er, der König, in Betreff der Juden, die in Erfurt sind, in keiner Weise den Rath ansprechen, hindern oder beschädigen will noch kann, sondern dass das, was er oder seine Nachfolger von den Juden zu fordern hätten, durch den Erzbischof von Mainz und dessen Erzstift vermittelt werden sollte. Zugleich begeht er die Gewissenlosigkeit, dem Rathe und der Stadt zu bewilligen, dass sie alle Schulden, die sie gegen die Juden zu Erfurt und an anderen Orten haben, oder wegen deren sie bei ihnen für andere Leute Bürgen (Selbgelder) geworden sind, oder worüber sie Verschreibungen ausgestellt, oder Pfänder eingesetzt haben, einzuziehen und in ihren Nutzen zu verwenden Macht haben sollen, ohne dass sie Jemand daran hindern, oder die Freiheit, die der König Fürsten, Grafen, Herren und anderen Leuten gegeben habe, im Wege stehen soll, jedoch anderer Gegenstände dieser Freiheit unbeschadet. Nur wo Jemand den Juden zu Erfurt etwas schuldig wäre, dessen Landesherr oder Gemeinde sich bis daher mit dem König noch nicht gerichtet hätte, oder wenn Jemand nach Datum des obgedachten Gnadenbriefes ihnen schuldig geworden wäre, dessen Schulden sollen die Juden einziehen. Wenn die Juden Pfänder in Händen hätten, die sie bis dato dieses Briefes nicht veräussert haben, diese sollen sie wieder herausgeben. **) Ferner nimmt der König die Stadt in seinen besonderen Schutz und das Reichsgeleit in allen Landen und auf allen Strassen und befreiet sie, dass sie und die Ihren Niemand vor den König und das Reichshofgericht laden soll u. s. w.

Die Beamten der Kaiserlichen Kanzlei waren bekanntlich auf die Sporteln angewiesen, die sie für die in derselben ausgefertigten Urkunden, Privilegien, Lehnbriefe u. s. w. erhielten. Diese wurden mit Gold aufgewogen und so zahlte denn auch der Erfurter Stadtrath für die Ausfertigung dieser wichtigen Urkunde an die Kaiserlichen Räthe und Kanzelisten die Summe von 2000 Gülden.

Es wird ferner erwähnt, dass bei dieser Gelegenheit die Juden an die Stadt nicht nur 2000 Gülden, sondern auch 3000 Gülden Schatzung geben. Wir müssen bedauern, dass dieser Nachricht nicht die Gründe beigefügt sind, weshalb diese grossen Summen erhoben wurden und wovon die Armen sie haben leisten können, nachdem sehr wahrscheinlich der grösste Theil ihres Vermögens confiscirt worden war.

*) Urkunde XI.

**) Zeitschrift für Thüring. Geschichte, Bd. IV., S. 326.

So willkürlich aber auch der Rath, was ihn selbst betraf, gegen die Juden verfuhr, so trat er doch — versteht sich in seinem eigenen Interesse — kräftig für sie in die Schranken, wenn es einen Angriff abzuwehren galt, der von aussen auf sie unternommen wurde, das ersehen wir aus Folgendem: Der Schwester des Grafen Berthold von Henneberg sollen die Erfurter Juden verpfändete Kleinodien zurückgehalten haben. Die Reclamationen des Grafen bei dem Rathe müssen fruchtlos gewesen sein, denn er wird beim Kaiserlichen Hofgerichte wegen dieser Sache klagbar. Dieses weist ihn jedoch in einem Bescheide, datirt Prag am Sonnabend Reminiscere 1392 an den Rath zu Erfurt und dessen Gericht zurück. Da nun der Verklagte zugleich zum Richter erhoben worden war, so ist der Ausfall der Sache leicht denkbar. *) Im Jahre 1400 beträgt das Gesammteinkommen des Rathes von den Juden 240 Talente. **) 1406 beträgt die directe Steuer der Juden an den Rath 150 Mark löthigen Silbers. Zugleich wird verordnet, dass fremde Juden in der gemeinen Herberge wohnen und von dem Judenmeister Heller und den ihm vorgesetzten Parnossen angewiesen werden sollten, in Erfurt kein Geld auf Zinsen zu leihen. Falls ihnen das jedoch nachgewiesen werden könnte, behält sich der Rath vor, ihnen nach Umständen das Geleite zu versagen. — Im Jahre 1413 verkauft der Erzbischof Johann von Mainz das Vitzdom-Amt zu Erfurt an Johann von Allenblumen auf Lebenszeit mit dem Einkommen von den Juden. Die Verschreibung und der darüber ausgestellte Revers lauten:

„Ich Johann von Allenblumen, Vitzthum zu Erffurth, bekenne und thue kund offenbahre mit diesem Brieffe, als der Ehrwürdige in Gott Vatter und Herre, Herr Johann des heyligen Stuels zue Maintze Ertz-Bischoff, mein lieber, gnediger Herr, mir mein Lebtage uf und nit lenger das Vitzthumb-Ambt zue Erffurth for 100 ledige Mark Silbers, Erffurths Wise, Gewichtes, Zeigens und Were, und dazu drisig lotige Mark Silbers, alle Jahr uf St. Martinstag in dem Winter gelegen, zuegeben, von solchen hundert Marken, als ihnen die von Erffurth Jerlich von seinen Juden daselbst pflegen zue geben mir und meinen Erben vor 300 Mark, und doch auf einen Wiederverkauffe und Ablosunge virkaufft, versetzt und ver-

*) Urkunde XII.

**) Falkenstein S. 284. Ein Talent zu 60 Groschen gerechnet, macht 600 Thaler. Manche rechnen nur halb so viel. Immerhin eine sehr erhebliche Summe, die der Rath von den Juden erhob.

schrieben hait, nach Lute des Brifs, der von Wort zu Wort hernach geschrieben steet und also lutet:

Wir Johann etc. *) bekennen und thuen kund offentlich auch mit diesem vnserem selben offen Brieffe vor vns, und alle unsere Nachkommen, das wir auch mit Wissen, Willen und Verhengnüsse der ersamen vnnser lieben andächtigen Eberhardts, dechants vnnd Capitels wegen dem obgeschrieben Johann von Allenblumen Vitzthumb vnsern lieben getrewen sinen Erben und weme er das gebiet oder bescheidet, an sine leben, oder an sine todbetthe, vnd diesen Brieff mit redlicher Kundschaft inne hait, auch recht und redlich mit vnsrem Vitzthumb Ambt verkaufft haben, vnd verkaufen mit diesem vnserem offenen Briffe drisig ledige Mark Silbers Erffurthes Zeichens, Wisse, Gewichtes vnd Were, Jerlicher Zinse, an vnser Jarenthe, die wir Järlich vf S. Martinstag, des heiligen Bischoffs vnnseres Patronen ahn vnser Statt Erffurth von vnser Juden wegen daselbs haben vor 300 Marck letigen Silbers desselben Zeichens, Wisse, Gewichtes und Were, die vns derselbe Johannes von Allenblumen Vitzthumb auch nützlich vnndt wohl bezahlt hat vnd wir die in vnsere offenbahren Nutzen vnnd Frommen gewant haben etc. **)

Im Jahre 1414 verpflichten sich die Juden dem Rathe gegenüber auf drei hintereinander folgende Jahre alljährlich 100 Mark feinen Silbers und 100 gute Rheinische Gülden zu bezahlen. Sollten innerhalb dieser drei Jahre fremde Juden in Erfurt einziehen, so sollten sie gehalten sein, die Lasten mit zu tragen. Es solle jedoch kein Jude in die Gemeinde aufgenommen werden, der nicht zuvor Bürger geworden wäre und sein Bürgerrecht mit wenigstens 10 Schock erkauft hätte. Als sonderbare Gnade wird ihnen vom Rathe erlaubt, dass sie sich zwei Sänger, zwei bis drei Fleischhauer [carnifices], ***) einen Schulklopfer, einen Mann und eine Frau zum kalten Bade, einen Mann zu ihrem Kirchhofe und endlich

*) Wir geben nur den Passus, der sich auf die Juden bezieht, weil das Andere der Urkunde kein Interesse für uns hat.

**) Falkenst. 292 ff. Die Urkunde scheint hier, der Schreibweise nach, nicht ganz correct zu sein. Wir geben sie aber, in Ermangelung einer bessern Abschrift, des Inhaltes wegen.

***) Schon 1357 stehen in dem Liber Judeorum, d. h. „Verzeichniss der von den Juden an den Rath gezahlten Zinsen", unter den Juden und Jüdinnen drei Fleischer (carnifices) aufgeführt. Das Buch ist in Magdeburg im Provinzial-Archiv.

fünf Almoseniere halten könnten, welche Letzteren die Almosen empfangen sollten. *)

Zwei Jahre darauf wurden die Erfurter Juden von dem Römischen König Sigismund gebrandschatzt, denn sie müssen ihm als dritten Theil ihres Vermögens 6000 Rheinische Gulden hergeben, welche Summe Niclas Bunzlav, Bürger zu Breslau, für den König empfängt und dem Oberschreiber des Erfurter Rathes, Johann von Apolda, am 14. October desselben Jahres quittirt. In der Urkunde, welche sich im Provinzial-Archiv zu Magdeburg befindet, wird diese Erpressung mit „ausserordentliche Kriegssteuer“ bezeichnet.

Am 27. August des darauf folgenden Jahres (1417) ertheilt derselbe Sigismund den Erfurter Juden einen Schutzbrief auf zehn hintereinander folgende Jahre, in welchem es unter Anderem heisst:

„Dass sie bei aller Freiheit und Ehrbarkeit, als sie vor gewest sind, fürder diese Zeit aus unbeschwert bleiben sollen. Und wir, noch Jemand von unserer wegen, weder Christen noch Juden, sollen noch wollen binnen dieser obgenannten Zeit an der vorgenannten Gemeinschaft der Juden, noch an ihrer keinen besonders, keines fordern noch fordern lassen, sondern sie, ihr Leib und Gut und ihr Jegliches besonders sollen die obgenannte Zeit aus sicher und frei sein von aller Beschwerung und Leidung, wie man sie erdenken möchte. Wir wollen auch noch sollen, in Zeit dieser Gnade keine Briefe, Gebote noch Verhängniss über sie gelten lassen, die sie an Leib oder Gut, an ihren Briefen oder Pfändern beschädigen möchten. Wäre es auch, dass den obengenannten Juden, sämmtlich oder besonders, binnen dieser vorgeschriebenen Zeit Jemand etwas (icht) zu sprechen hätte, oder zu sprechen gewonnen, der soll das thun vor dem Rathe zu Erfurt, und nirgend (nyndert) anders, und dann sollen sie wegen (vmb) solcher Zusprache davon kommen mit einem Ja oder Nein. Wollte sie aber Jemand überzeugen, um was Sache das wäre, so soll er sie anders nicht überzeugen, denn mit frommen Christen oder Juden, daselbst in der Stadt zu Erfurt gesessen und nicht mit Christen allein, noch mit Juden allein . . . .“

Die Urkunde fährt dann fort:

„dass alle vom König ertheilten oder noch zu ertheilenden Briefe, welche diesem Schutzbriefe entgegen sein sollten, null

*) Siehe die Millwitzschen Aufzeichnungen im Stadtarchiv und die Urkunden im Provinzial-Archiv zu Magdeburg.

und nichtig seien, und dass alle Reichseingesessenen gehalten sein sollten, diesen Schutzbrief zu achten, bei Vermeidung seiner und des Reiches Ungnade, doch sollte die „Jüdischheit“ gehalten sein (und das ist wohl die Hauptsache), ihm, wie alle andern Juden des Reiches, alljährlich den goldenen Opferpfennig zu entrichten. Diese Urkunde ist gegeben zu Losswitz und trägt die Unterschrift: „ad mandatum regis Johann Kriechen.“

Nach Ablauf dieser zehn Jahre wird der gedachte Schutzbrief auf anderweite sechs Jahre prolongirt und ist die Abfassung dieser Erneuerung wörtlich so, wie die des Schutzbriefes von 1417. Gegeben ist diese Urkunde zu Griechisch Weissenburg, den 30. September. *) Sie scheint indess von Seiten der benachbarten Fürsten wenig Beachtung gefunden zu haben und die Juden hatten sich mit einer Beschwerde an den Kaiser gewandt, dieser erlässt dann auch 1429 (Pressburg, den 17. Mai, Dienstag nach Pfingsten) an den Erfurter Rath die ernstliche Weisung, die daselbst gesessene Jüdischeit gegen alle Angriffe der benachbarten Fürsten und anderer Leute zu schützen und zu schirmen mit Bezug auf den ihr verliehenen Schutzbrief. Ein Mandat gleichen Inhalts erlässt er an das Reich am 20. März desselben Jahres. **) — Im Jahre 1428 wurden nach kürzlich vom Herrn Archivrath Beyer aufgefundenen Urkunden den Juden schuldig:

1) Der Bürger Andreas Müller Mosen von Arnstadt und seiner Wirthin Frummet 6 Rheinische Goldgulden und 6 neue Groschen und soll von je 2 Rheinischen Gulden wöchentlich einen alten Meissener Groschen zu Gesuche geben.
2) Berthold v. Hausen und fünf andere vom Adel bekennen zu gesammter Hand: Heimann Ganse und seiner Wirthin Lage 19 Mark löthigen Silbers, einen Rheinischen Gulden und 40 alte Meissener Groschen schuldig zu sein und versprechen von jeder Mark wöchentlich einen neuen „schildigten“ Groschen zu Gesuche zu geben. Wenn die Schuld gekündigt wird, wollen sie das geliehene Geld, die verfallenen Gesuche und alle erlittenen Schäden bezahlen und zwar in Erfurt mit gutem Gelde. Der Mahnung soll sich Keiner mit dem Andern entschuldigen, mit Worten oder Werken, oder die Gläubiger mögen sie und ihre Habe darum in Kummer ***) legen, mit

*) Siehe Urkunde XIII.
**) Urkunde im Provinzial-Archiv zu Magdeburg.
***) Arrest.

Gericht oder ohne Gericht und mit den abgenommenen Pfändern verfahren, als wären ihnen diese gerichtlich zugesprochen. Dagegen soll den Schuldnern keine Gnade, Freiheit oder Geleite helfen, auch wollen sie den Juden ihre Mahnung, diese sei schriftlich oder mündlich, böse oder gut, mit geistlichen oder weltlichen Gerichten erfolgt, nicht verdenken. So lange der Brief in der Hand des Gläubigers ist, soll Niemand behaupten, er wäre bezahlt oder sonstige Ausflüchte gebrauchen.“

Die Abfassung dieser Urkunde ist zu charakteristisch, als dass wir sie ganz mit Stillschweigen übergehen können.*)

Zehntes Kapitel.

Innere Verhältnisse und Gelehrte.

Verlassen wir nun auf eine kurze Zeit den politischen Theil unserer Geschichte, um unsere Aufmerksamkeit dem innern Familien- und Gemeindeleben in seiner Gesammtheit zuzuwenden. Die Gemeinde stand damals, wie wir vernommen, unter fünf Parnossen (פרנסים). Früher waren ihrer nur vier. Da jedoch bei Differenzpunkten eine Stimmengleichheit leicht möglich war und die Entscheidung der Streitsache dadurch erschwert, wo nicht gar unmöglich gemacht wurde, so hatte der Rath im Jahre 1366 erlaubt, den fünften Vorsteher zu wählen. Hierdurch war in streitigen Fällen die Majorität drei zu zwei hergestellt. Die Vorsteher hatten die Verwaltung der Gemeindegüter und Institutionen, sowie die Gemeindebeamten, unter denen der „Meister“ („magister“) den ersten Rang einnahm, ihnen subordinirt waren. Auch waren sie das Organ, durch welches die Juden mit dem Rathe und wiederum der Rath mit den Juden verkehrte. Der Rath liess alle Verfügungen an sie ergehen, und diese übertrugen deren Ausführung dem Meister.**) Sie waren für die pünktliche Ablieferung der Steuer verantwortlich, sowie jede Unpünktlichkeit oder Lässigkeit, die sie sich zu Schulden kommen liessen, mit schweren Ordnungsstrafen und nicht selten mit Gefängniss bestraft wurden. Als Zwangsmittel gegen Renitenten in der Gemeinde dienten der Bann des Meisters

*) Eine andere ähnliche Urkunde geben wir als Urkunde XIV.

**) In dem Provinzial-Archiv zu Magdeburg findet sich folgende Notiz: die Juden zahlen: für den magister cum scolaribus stets 12 Talente das Jahr. — Bei ausserordentlichem Vermögen des magister trat, wie wir bei Elias gesehen, eine Steuererhöhung ein.

und jede Unterstützung des weltlichen Armes. Da dieser Meister auch die Rechtspflege und peinliche Gerichtsbarkeit über alle Juden hatte, so war die Präponderanz der Vorsteher über denselben nicht von allzugrosser praktischer Bedeutung. — Erfurt, dem Handel günstig gelegen, hatte schon früh viele Juden hergezogen und es hatte sich bald in der Gemeinde das Bedürfniss nach Erweiterung des Gotteshauses herausgestellt. Als aber auch das nicht genügte, wurden zwei Gotteshäuser errichtet. Wir haben ausser der ganz alten Synagoge, die dem Rathhaus gegenüber stand, die Synagoge von 1357 genannt und ausserdem finden wir noch auf alten Stadtplänen eine Synagoge in der Nähe des Moritzthores, des Gottesackers, deren Ursprung ganz dunkel ist. Der Gottesdienst in den Synagogen war Minhag Sachsen,*) in dessen Bereiche Magdeburg und Erfurt die bedeutendsten Gemeinden waren. Nachdem zwei Synagogen hergestellt waren, mussten wohl auch mehrere Sänger und Geistliche angestellt werden. Wenigstens ist in den Nachrichten von der Blüthezeit der Gemeinde von einem Rabbinats-Collegium die Rede, dessen Vorsitzender den Titel Vater des Gerichtes (אב בית) öfter führt. Unter den Erfurter Rabbinern waren Männer, die sowohl durch Gelehrsamkeit, als auch durch Frömmigkeit und Tugend glänzten. Vielleicht hat die Familie Kalonymos, deren wir oben gedacht, in dem Rabbinats-Collegium Sitz und Stimme, wo nicht gar oft den Vorsitz gehabt. Wenn unsere Annahme in Note II. richtig, so haben ausser dem oben gedachten Wadarasch in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts Rabbi Samuel ben Menachem Halevi und Rabbi Simcha ben Gerschom in Erfurt gewirkt. Güdemann bezeichnet auch Alexander Süsskind, den Verfasser des Aguda, als einen Erfurter und das scheint kein Anderer gewesen zu sein, als der im Judensturm ermordete Alexander Süsskind, auch Cohen genannt. Das Deutzer Memorbuch nennt unter den Erfurter Märtyrern einen Süsskind Hakohen,**) womit derselbe gemeint zu sein scheint. Die Beweise für unsere Vermuthung bringen wir im Nachtrage. Dass Elasar aus Worms, Verfasser des Rokeach (רוקח), in Erfurt gelebt und wahrscheinlich als Rabbiner eine Zeit lang gewirkt, haben wir schon oben erwähnt. Ausser dem bereits erwähnten Judenmeister Elias wird, wie wir ebenfalls gehört, eines Judenmeisters mit Namen

*) Ritus, wie er in Sachsen gebräuchlich war.

**) Freundliche Mittheilung des Herrn Raphael Kirchheim in Frankfurt, nach hinterlassenen Notizen von Fould.

Heller gedacht. Endlich gab es einen Meister Machir in Erfurt, dessen Sohn David 1398 in Frankfurt lebte. Der im Jahre 1275 hier verstorbene Baruch Sohn Samuel (חבחור ברוך בר שמואל) (siehe Anhang) ist vielleicht ein Enkel des gleichnamigen berühmten und 1221 in Mainz verstorbenen Baruch ben Samuel. Im 14ten Jahrhundert war hier in Erfurt Rabbi Jizchak der Levite (ר' יצחק חלוי) welcher der Lehrer des Meharsach (מהרזכ) war.*) Im 15ten Jahrhundert waren hier Anselm der Priester (ר' אנשיל כהן), sowie der Mharrah (מהרח) Rabbiner. Letzterer ist kein Anderer, als der berühmte Hillel (מהרר חילל), der in Gutachten häufig genannt wird.**) Fidel aus Erfurt hat dem Selicha-Erklärer in Cod. Mich. 656 Einiges mitgetheilt. (Zunz, Synagog.-Poesie II. 201.) Die genannten Namen, welche gewiss den besten Klang in der jüdischen Wissenschaft haben, sind vielleicht die wenigsten uns bekannten Gelehrten, die in Erfurt gelebt und gewirkt haben; aber immerhin beweisen diese schon, welche Bedeutung Erfurt in intellectueller Hinsicht gehabt hat. Die Rabbinerschule in Erfurt konnte daher gewiss zu jeder Zeit ihren Schwesterschulen in Nürnberg, Regensburg, Prag etc. an die Seite gesetzt werden. Ja wir glauben wohl nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass mancher Geistliche, Magister und Professor an der Erfurter Universität sein hebräisches Wissen den Lehrern der jüdischen Hochschule verdankte.***) — Was das Familienleben betrifft, so war es musterhaft, fast patriarchalisch. Der Vater, das Haupt der Familie, wurde von dieser auf das Innigste geliebt. In der Familie fand er so zu sagen sich selbst wieder, hier konnte er spotten der Verspottung, sich erheben über alle Erniedrigung, hier endlich wurde er durch reiche Liebe der Seinen entschädigt für alle Kränkungen und Bitterkeiten, welche er draussen im Leben in so reichem Maasse erfuhr. — Und wie die Familie im Kleinen, also auch die Familie im Grossen, die Gemeinde. Grosse, gemeinsame Leiden hatten schon früh die Unglücklichen zur innigen Eintracht verbunden, denn sie hatten gar früh erkannt, wie getheilter Schmerz nur — halber Schmerz

*) Siehe Note VII.

**) Freundliche Mittheilung des Herrn Dr. Wiener (Hannover), dem wir überhaupt für einen grossen Theil der Notizen über diesen Abschnitt zu grösstem Danke verpflichtet sind.

***) Die Erfurter Universität wurde im Jahre 1378 gegründet, und dem Rathe, auf sein Ansuchen, 1396 den 5. Juli vom Papste Bonifacius IX. eine förmliche Confirmationsbulle über deren Privilegien verliehen.

sei. Man erleichterte sich gegenseitig den schwerbelasteten Sinn und trug gemeinschaftlich das Leid. Daher kam es, dass der Schmerz des einen Gliedes der Gemeinde in dem ganzen Gemeindekörper schmerzlich vibrirte. War jedoch ein unlauteres Element vorhanden, das die Ruhe und den Frieden der Gemeinde störte, so wurde es mit Sanftmuth und, wenn es sein musste, mit Gewalt zur Ruhe verwiesen. — Den meisten Trost fanden aber die Glücklich-Unglücklichen in der Religion. Nachdem ihnen die Lieblosigkeit der Welt Alles genommen, was wir sublunarischen Wesen ein Glück nennen, was blieb ihnen da weiter übrig, als in höheren Sphären ein Etwas zu suchen, das ihnen keine Macht der Welt entreissen konnte. Und dieses Etwas konnten sie nur finden in der Religion, welche ja schon längst den Grundsatz aufgestellt hatte, dass auch in den Leiden, die uns Gott sendet, seine Liebe sich offenbare, dass er aber auch den Balsam für die Wunde geschaffen, ehe er noch die Wunde selbst geschlagen hat. So und nur so war es möglich, aufrecht zu stehen mitten in Stürmen und Gefahren, und in finstern Leidensnächten die Freudigkeit des Gemüthes sich zu bewahren. Und diese Freudigkeit des Gemüthes hielt auch den Sinn für das Höhere in ihnen wach. Viele Jünglinge und selbst verheirathete Männer begaben sich auf die Hochschulen, um zu den Füssen berühmter Lehrer zu sitzen und dort ihren Wissensdurst zu stillen. Auch Erfurt hatte, wie wir gesehen, seine berühmten Lehrer und darum Zufluss von Jünglingen, die hier Lehre und Erkenntniss suchten. Von dem berühmten Hillel heisst es: (והרבץ תורה בישראל ורבים צריכים לו) er breitete die Torah in Israel aus und Viele bedürfen seiner. Noch berühmter und für das jüdische Wissen bedeutungsvoller war wohl Jacob Weil, welcher gleichzeitig mit Selmelin hier wirkte. Beide Männer tauchen wie ein Stern in dunkler Nacht auf. Wie uns ihr Geburtsjahr und Geburtsort ganz unbekannt, eben so unbekannt ist uns das Jahr ihres Todes. Was Weil betrifft, so ist nur aus dem Rechtsgutachten seines Schülers Israel Isserlein Nr. 24 zu ersehen, dass Weil in der Rheingegend geboren und herangewachsen ist. Er war verheirathet und hatte einen Sohn Namens Jausel, der mit dem gedachten Israel verschwägert war. Der Sohn des Nathanael Weil, welcher Ober-Rabbiner in Karlsruhe war, weist in einer Vorrede zu den Rechtsgutachten seines Vaters, welche er 1795 in Fürth herausgab, seine directe Abstammung von Weil nach,*) Jacob

*) Note VIII.

Weil blühte 1424 und starb etwa 1456. Von seinem Lehrer Jacob Mölln autorisirt, rabbinische Functionen in Nürnberg auszuüben, enthielt er sich derselben aus Bescheidenheit, um nicht einem längst Eingesessenen, Salomon Cohen, zu nahe zu treten.*) Als Jacob Weil später Rabbiner von Erfurt wurde, erkannten ihn nahe und ferne Gegenden als Autorität an und unterwarfen sich seinen Entscheidungen, denn er verband mit der gründlichen Kenntniss des Talmud und der ganzen rabbinischen Literatur eine besondere Tiefe; Breslau, Schweidnitz, Wien, Prag, Regensburg, Nürnberg und viele andere Gemeinden riefen seine Entscheidung an. Weil hat ausser seinen gutachtlichen Bescheiden kein schriftstellerisches Werk von Belang hinterlassen, aber diese beurkunden hinlänglich ebenso sehr seine Klarheit, wie seinen edlen Sinn. Die geistliche Würde hatte keinen Werth in seinen Augen, wenn man sich dadurch höher als die Laienwelt zu dünken wähnte.**) Prozesse zu entscheiden übernahm Weil nicht gerne und rieth den Parteien, sich lieber einem Schiedsgerichte von Sachverständigen anzuvertrauen. So ungern er aber auch den competenten Richter spielte, wo es galt das Recht zu wahren, verfuhr er, der Sanftmüthige und Milde, mit einer Thatkraft, die kein Ansehen der Person kannte. Das bewies er einmal deutlich gegen seine eigenen Verwandten.

---

*) Zum grossen Theile nach Gräz, Geschichte d. Juden, Bd. 8, S. 218 ff., was von hier an über Weil gesagt wird.

**) Weil klagt: והמבשלה יוצא מתחת יד תופשי התורה דהיינו עצמם מקצת רבנים שזכו לשם הם מתחשבים עצמם בחלמיד חכם והעלו על רוחם שיש להם דין ת"ח ומצי למיעבד דינא לנפשיה ואינו צריך לירד לדין עם בעל הבית המתרים כנגדו ורוצים לקנום אותם ליט' והב ובאים בעקיפים ומחפשים תואנה ועלילות להתגולל ולהתנפל על בעלי בתים לצודם במכמורותם ולהפשיט עורם מעל בשרם ונמצא שם שמים מתחלל באומרים ההמון עם וכי זו תורה וזו שברה' וג'

(Dies verderbliche Gebahren geht von den Handhabern des Gesetzes selbst aus, indem ein Theil der Rabbiner zu einem Namen gelangt, sich selbst für hochgelehrt hält und in dünkelhafter Einbildung sich herausnimmt, willkürlich und eigenmächtig Rechtsurtheile zu fällen, ohne auf den Grund der Sache einzugehen. Wo es auf eine erhebliche Geldstrafe abgesehen, kommen sie mit Hinterlist und verfänglichen Worten, um den Geldbesitzenden in ihrem Netz zu fangen. Wie wird der Name Gottes entweihet, wenn das gemeine Volk ausruft: Ist das ein Lohn für Träger der Thora? (R.-G.-A. 163.)

Einem ebenso reichen und talmudkundigen Manne, Abram Esra, der bei einem Bischof (von Magdeburg oder Merseburg) viel galt, wurden von einem ungenannten Herzog Frau und Enkelin entrissen und in den Kerker geworfen, wahrscheinlich, um von ihm viel Geld zu erpressen. Die Befürchtung lag nahe, dass das junge Mädchen zur Taufe gebracht werden könnte.*) Aller Einfluss des Abram Esra auf den Bischof vermochte nicht die Freiheit der Eingekerkerten zu erlangen. Da nahm sich ein gewisser David Zehner der Unglücklichen an und setzte ihre Befreiung aus fünfmonatlicher Kerkerhaft für eine bedeutende Summe Geldes durch. Statt dem Helfer in der Noth zu danken, verweigerte der Gatte und Grossvater demselben die Erstattung der Auslagen, unter dem Vorwande, seine Frau und Enkelin wären auch ohne dessen Bemühung durch den Bischof in Freiheit gesetzt worden. Der Mann war nicht nur ein Geizhals, sondern auch ein verworfener Mensch überhaupt, der Reichthum mit Unrecht erworben hatte und der Allen gefährlich war, die ihm hinderlich waren. Der Rabbiner seiner Gegend, Rabbi Schalom, wagte es nicht, ihn vorzuladen, damit er David Zehner entschädige. Da machte ihm Jacob Weil, obgleich mit ihm verschwägert, den Prozess und zeigte ihm die Nichtigkeit seines Einwandes. „Du sagst", schreibt er ihm, „der Bischof habe dir die Versicherung gegeben, die Sache zu Ende zu bringen, nur sollte man sich nicht übereilen,**) bis der Herzog besänftigt und milderer Stimmung sein würde. Wenn das Wahrheit ist, warum ist ihm das in fünf Monaten nicht gelungen? — Also würde ihm das nie gelungen sein, am allerwenigsten jetzt, wo der Bischof seinen Einfluss verloren. Auch dein Einwand", fährt er fort, „dass du selbst die Befreiung erwirkt hättest, ist nichtig; denn du selbst hast dem Manne gegenüber, den David Zehner an dich gesandt, deine Rathlosigkeit bekannt, nachdem der Bischof zu dir gesagt: „Je mehr ich mich in die Sache mische, desto schlimmer wird

---

*) שמא היו מחדפבים היחומה לדחם.
(Vielleicht hätten sie die Waise zum Religionswechsel gebracht.)

**) והגמון הבטחני להביא הדבר לגמר רק אין למהר עד שיחפתח הדוכום שימצאנו עת רצון עכ"ל.
(Der Bischof gab mir die Versicherung, dass er die Sache zum Abschluss bringen wolle, nur solle man nicht eilen, bis der Herzog besänftigt sein wird.)

sie.“ *) — Er bedrohte ihn nun mit dem schwersten Banne, wenn er nicht die ausgelegte Summe binnen Kurzem zurückerstatten sollte.**) — Ebenso streng war Weil gegen die Bettel-Rabbiner, eine Art jüdischer Bettelmönche, wie schon Grätz richtig bemerkt, die sich für Rabbiner ausgaben, auf ihrem Wanderleben geistliche Functionen ausübten, Ehen einsegneten und Ehescheidungen vornahmen. Von dem geraden Sinne Weil's zeugt auch folgender Umstand. Eine Gemeinde frägt bei ihm an, ob dem Vorbeter sein Gehalt pränumerando zu zahlen sei? Er antwortet, dass er den Usus zwar nicht kenne, dass ihm aber der Verstand sage, dass der Vorbeter am Anfang des Halbjahres seinen Gehalt voraus haben müsse, weil er zu seiner und der Familie Verpflegung Einkäufe machen müsse***). — Sehr zu bedauern ist, dass Jacob Weil nicht seinen Rechtsgutachten Jahr und Datum beigefügt. So giebt er uns z. B. die interessante Notiz, dass die Erfurter Juden am Sabbath Nasso im Banne der Geistlichkeit sich befunden hätten, so dass kein Gottesdienst gehalten werden durfte. Trotz aller Mühe, die wir uns gaben, ist es uns nicht gelungen, etwas Näheres über diese Angabe zu ermitteln. — In den Rechtsgutachten von Weil sind auch am Schluss mehrere von ihm gehaltene Reden abgedruckt, die sowohl von ungeheuchelter Frömmigkeit und Tugend, als auch von wahrer Menschenliebe zeugen. Nur einmal zeigt er sich rigorös, und zwar in einer Antwort an מהרש מהאר, wo er es für erlaubt hält, Jemandem, der in Braunschweig den Sabbath und Jom Kippur entweihet hätte, die Augen auszustechen†). Allein unser Urtheil über ihn wird auch hier milde ausfallen, wenn wir bedenken, dass er ein Kind seiner Zeit war. — Was Selmelin, den Zeitgenossen und Collegen Weil's betrifft, so scheint er der eigentliche Rabbiner gewesen zu sein, während Weil sich Rabbiner der Chewra

---

*) „Je me ich mich drein mer, je ärger es wird“.

**) ואתּו העברו ולא תקיימו יחול על ראשכם נדוי וחרם ושמתא ותהיו מובדלים מכל דבר שבקדושה ומכל ערת הגולה ורבצה בכם כל האלה הכתובה בספר התורה וכל ישראל יהיו נקיים.

(Wenn ihr aber meine Anordnung übertretet, sollt ihr dem schwersten Banne anheimfallen und von der Gemeinde der Heiligen ausgeschlossen sein. Es hafte dann an euch der im Gesetze bezeichnete Fluch. Ganz Israel aber wird frei sein.) R.-G.-A. 103.

***) R.-G.-A. 149.

†) „Gesetze und Gebräuche“ 58. דינין והלכות נ"ח.

der Jünglinge nennt, aber er scheint bescheiden vor des Collegen grösserem Wissen zurückgetreten zu sein. Auch er war ein Schüler des Jacob Mülln und wird in den (מנהגי מהריל) „Gebräuche von Maharil“ öfter genannt, aus welchen Stellen wir zugleich ersehen, dass er dem Redacteur der gedachten Minhagim mancherlei Mittheilungen in Betreff des Maharil machte. Näheres über Selmelin wissen wir nicht.

Elftes Kapitel.

Der Rath verkauft mehre Häuser an die Juden. Kellin von Ulm. Urfehde. König Albrecht II. schützt die Juden. Kaiser Friedrich III. erhebt den sogenannten goldenen Pfennig von den Juden. Vertreibung derselben aus Erfurt.

Nehmen wir nun nach dieser Unterbrechung den politischen Theil unserer Arbeit wieder auf. Im Jahre 1433 verkauft der Rath nach einer vor Kurzem aufgefundenen Original-Urkunde ein Haus, bei der Judenschule gelegen, an Nathan Bern von Worms Sohn, jetzt und auf Datum dieses Briefes sechs Jahr alt und Genten Ziporen seiner Hausfrauen Tochter auf Datum dieses Briefes neun Jahr und quittirt auf Bezahlung. Zugleich verordnet er, dass Niemand den genannten zweien Juden das Fensterlicht verbauen soll. Dagegen sollten diese dem Rathe jährlich 2 Pfund Erfurter Pfennige entrichten.*) — Drei Jahre darauf (1436) schwören Kellin von Ulmen, Fydel von Mölhusen sin eydam, Hanne sine eliche wertinn der genannten Kellin Tochter, aus unbekannten Gründen dem Rathe Urfehde. Die Urkunde trägt ausser dem deutschen auch das jüdische Datum und ist mit jüdisch-deutscher Schrift von Kellins eigener Hand wie folgt unterzeichnet:

„Ich Kellin von Ullim, Jude, obgenannt Rede und gelobe all geschrieben Rede und Stück und Artikel dieses Briefes und dieser Ufriede stat und ganz zu halten ohne Argelist und habe dies zu merer Sicherheit dieser Schrift mit mein selbige Hand hieran geschrieben **).

Am 8. October desselben Jahres verpfändet Kaiser Sigismund dem Ritter Matthes Schlick, Burggrafen zu Eger, für 1000 Rheinische Gulden, welche er demselben für seine Dienste bei dem Ritter-

*) Urkunde XV.
**) Urkunde XVI.

schlag in Rom zugesagt, die Jüdischheit zu Erfurt und deren jährlich zu Weihnachten zu entrichtende Abgabe, bis zur wirklichen Ablösung derselben durch 1000 Rhein. Gülden und mit dem Rechte, diese Steuer für die genannte Summe weiter zu verpfänden. Zugleich hebt der Kaiser alle andern auf diese Steuer bezüglichen Documente auf und will nur die von Matthes Schlick ausgestellten Quittungen als gültig anerkennen. — Zwei Jahre darauf (1438) erneuert der römische König Albrecht und bestätigt dem Ritter Schlick den vorstehenden Pfandbrief. Diese Urkunde trägt das Datum Breslau, am St. Clemenstage.

Im Jahre 1439 schreibt König Albrecht II. an den Grafen Heinrich von Schwarzburg, Herrn von Arnstadt und Sondershausen, dass der Rath und die Bürgerschaft zu Erfurt durch ihre Gesandten bei dem König Klage geführt haben, wie Reinhard von Talwig sie sämmtlich, sowie einige Juden zu Erfurt, unbillig vor die heimlichen Gerichte, Freistühle, besonders vor dem Freistuhle zu Freien-Hain und Mangold, Freigrafen daselbst, fordern liess und insbesondere die Erfurter beschuldigt habe, dass sie die Juden, sein und des Reiches Kammerknechte, nicht auf des Freigrafen Gebot ausgetrieben haben, worauf dann der Freigraf gegen König Sigismunds Befehl über und wider sie Gericht gehalten und einige Bürger, nämlich Siegfried Ziegler den älteren, und Bernhard von Calmera, Rathsmann daselbst und Heinrich von Wintzingerode, Hauptmann von Erfurt, wegen derselben Sache vor den Freistuhl geladen und dadurch der Gerichtsbarkeit des Kurfürsten von Mainz Eintrag gethan. Da aber der König durch andere wichtige Anliegen des Reiches und seiner Königreiche verhindert ist, diese Sache zu untersuchen, so trägt er dem Grafen von Schwarzburg auf, an seiner Statt als Commissarius die Untersuchung zu führen und die Entscheidung zu treffen. Auch fordert der König Reinhard von Talwig und Mangold, Freigrafen zu Freienheim, auf, die Einwohner von Erfurt, Christen oder Juden, nicht weiter zu belästigen, bei Vermeidung schwerer Pön. Zugleich wird ihnen angezeigt, dass der Graf von Schwarzburg beauftragt sei, bei Wiederholung der Klage die Sache an des Kaisers Statt zu führen und zur Entscheidung zu bringen.*)

Im Jahre 1442 am Martinsfest hatten die Juden 6000 Gulden

*) Die Urkunden theils im Provinzial-Archiv zu Magdeburg, theils in der Abschriftensammlung von Karl Herrmann.

wieder als dritten Pfennig an den Kaiser Friedrich III. als übliches Krönungsgeschenk bezahlt. Aber nach der Königskrönung desselben Friedrich folgte nach 11 Jahren die Kaiserkrönung, für die er 1453 wiederum sein Geld haben wollte. Er bittet daher den Rath, die thüringischen Juden, jedoch im Geheimen, zu taxiren*). Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt. — Im Jahre 1454 kam der bekannte Franziskanermönch Johann von Capistrano auch nach Erfurt und hielt daselbst unter einem unermesslichen Zulauf von Volk seine Busspredigten. Wenngleich die Chronisten, welche die Wirkung derselben schildern, nicht erwähnen, dass er auch hier, wie anderswo, die Volksmassen gegen die Juden fanatisirte, so ist dieses doch nicht zu bezweifeln, wie aus späteren Anführungen erhellen wird, denn ihr Hülferuf dringt bis zu den Ohren des Kaisers. Dieser gebietet dem Erfurter Rathe, nachdem sie (die Erfurter) die Jüdischheit in Erfurt wider des Reiches und ihre Freiheit und Herkommen gröblich misshandelt, ihnen Nahrung und Wohnung genommen, sie aus der Stadt getrieben (theilweise), ihre Häuser und Freihöfe willkürlich verkümmert und verändert hat, binnen 6 Wochen und 3 Tagen Antrag zu thun und Rechenschaft zu geben, bei 100 Mark Goldes Strafe. Die Urkunde ist datirt Neustadt den 20. December 1456.**) Diese Mahnung des Kaisers blieb ohne Erfolg; denn 1458 gelang es den Fanatikern, den entscheidenden Streich gegen die Juden zu führen. Man beantragte beim Kurfürsten Dietrich von Mainz die Vertreibung der Juden aus Erfurt und gab ihm zu verstehen, dass ihm durch diese Vertreibung kein Schaden entstehen sollte. Da willigte er darein und erhielt 450 Mark Silber und 4000 Gülden in Golde ausgezahlt. Der Bischof weist nun den Juden zwei in der Nähe Erfurts gelegene Dörfer als Wohnsitz an, von denen aus sie bequem in die Stadt kommen und Handel treiben könnten***). Die Juden wurden nun beim kaiserlichen Kammergerichte klagbar und schon war der Rath in eine Strafe von einer bedeutenden Summe Geldes verurtheilt,

*) Urkunde im Provinzial-Archiv zu Magdeburg.

**) Urkunde daselbst.

***) Michelsen glaubt, indem er sich auf Falkenstein beruft, es wären Melchendorf und Daberstedt gewesen. Allein Falkenstein erwähnt keines Wortes davon. Wir glauben, diese beiden Orte waren Hochheim und Daberstedt. Von ersterem Orte ist Erfurt in 20 Minuten zu erreichen, ausserdem haben auch später in Hochheim und Daberstedt Juden gewohnt. S. Urkunde XVII.

als er zwei Deputirte nach Wien schickte; diese wandten noch rechtzeitig für 1144 Schock 43 Groschen die Sache ab. Der Doctor Hartung von Cappel, welcher Referent in der Sache war, spricht, als er so viele Gold- und Silberbeweise sah, als Fiscal des Kaiserlichen Kammergerichts den Rath zu Erfurt von allen Folgen der wegen der Jüdischheit gegen ihn erlassenen Prozesse frei. Die Erfurter gaben zu ihrer Vertheidigung an, durch die Predigten des Capistrano zu diesem Schritte veranlasst worden zu sein. Auf Grund dessen legten einige Bischöfe und Markgraf Karl von Baden Fürbitte für die Stadt in Rom beim Kaiser ein, nachdem das Kammergericht über die Erfurter bereits das Schuldig ausgesprochen hatte. Ganz besonders aber ist der oben gedachte Erfolg der Erfurter der Fürbitte des Erzbischofs von Mainz zuzuschreiben. Dieser Erzbischof gab auch in demselben Jahre den Erfurtern das traurige Recht, keine Juden mehr in Erfurt aufzunehmen.*) Hierauf richtete der Rath der Juden Häuser, das Paradies und andere, die ihnen vermiethet gewesen, in's Geld, indem er sie an die Bürger verkaufte und mit Erbzinsen an die Kämmerei belegte. So hatte der Rath seinen Willen durchgesetzt, aber dieses kam ihm, wie wir gehört haben, theuer zu stehen. Ausser von dem Kaiser und dem Erzbischof wurden auch von anderen Seiten her Ansprüche an die Erfurter geltend gemacht. Kaiser Friedrich III. hatte nämlich 1467 Mitwoch vor Palmarum dem Niclas Pflug von Krautheim, Sächs. Amtmann in Borne, die Judenschulen in Erfurt und Halle geschenkt, indem dieser von des Kaisers Bruder Albrecht Sold zu fordern hatte. Da indess die Erfurter sich geweigert hatten, sich mit Pflug abzufinden, versuchte Kaiser Friedrich einen Vergleich zu Stande zu bringen,**) zu welchem Ende der Amtmann Pflug zwei seiner Freunde, die Ritter Caspar und Bernhard von Schönberg an das Kaiserliche Hoflager deputirte.***) Ueber den Erfolg dieser Verhandlungen sind indess keine Nachrichten vorhanden. Sie müssen gescheitert sein, denn erst 1487 Freitag vor Crucis Exaltat. kömmt durch Vermittelung des Johannes Bischofs von Meissen und Brunos Herrn zu Querfurt, ein Vergleich zu Stande. Vorher schon, im Jahre 1435 wurden den Schlicken, wegen einer aus dem Jahre 1436 herrührenden Forderung ihres Vaters, 1080 Gulden betragend, der

*) Urkunde Nr. XVIII.
**) Urkunde Nr. XIX.
***) Urkunde Nr. XX.

Juden wegen, die Summe von 1287 Schock bezahlt.*) Von jetzt an verläuft sich der Fluss der Geschichte der Juden Erfurts im Sande und die Nachrichten, die wir nun haben, betreffen nur das Leibzollwesen der Juden.

Zwölftes Kapitel.

Leibzollwesen. **)

Der erste Versuch, den die Juden machten, sich wieder in Erfurt anzusiedeln, fällt in das Jahr 1608. Er endet aber unglücklich, nachdem die sämmtlichen Handelsleute Erfurts energische Vorstellungen gegen die Ansässigmachung der Juden erhoben hatten. Die Juden hätten, sagen sie in ihrer geharnischten Vorstellung, wo sie hingekommen, allen Handel an sich gebracht, den christlichen Kaufleuten zu Schaden. Ihre Hauptmaxime bestände darin, die Christen durch ihren Wucher, der ihnen nach Deuteronomium 24, 19 erlaubt ist, arm zu machen, sowie sie dadurch, dass sie die Preise herabzudrücken genöthigt sind, schlechte Waaren zuführen. Wenn der Stadt durch die Anwesenheit von Juden Nutzen entstände, so wären sie nicht von hier vertrieben worden, und dieselben Rücksichten, welche damals obwalteten, walten noch heute ob. Mit Rücksicht darauf bäten sie, die Juden mit ihrem Gesuche, sich hier niederlassen zu dürfen, abzuweisen.

Im Jahre 1691 beschwert sich der Kurfürstlich Mainzische Hofjude Levi Isaak, Bevollmächtigter und im Namen der gesammten Judenschaft bei dem Kurfürsten, dass in Erfurt der Leibzoll der Juden von 4 Ggr. auf einen Thaler erhöht worden wäre. Es stände demnach zu befürchten, dass kein Jude mehr Erfurt passiren werde. Seine Vorstellung findet gebührende Berücksichtigung. — Anno 1700 ersucht Friedrich, Herzog zu Sachsen, alle Behörden des In- und Auslandes, Levin Lazarus, welchen er zum Factor bei der Tabaksmanufactur ernannt, bei seinen aufgetragenen Verrichtungen freien Durchzug zu gestatten und ihn von dem Leibzoll zu befreien. Die Erfurter nehmen jedoch keine Notiz davon, denn wir finden in den Akten den Vermerk: „Brühler Thor den 10. May

*) Falkenstein l. c. S. 418.

**) Näheres über das Leibzollwesen im Allgemeinen Anzeiger der Deut- [illegible] S. 2031—2035, sowie Literarische Blätter für [illegible] Nr. XIV. S. 222—224.

1701 ein Jude Levin Lazarus in Gotha, ein Passagier, ein Koffer umb ½7 uhr abreist und nach abgelegtem Kurfürstlich Mainzischen Leibzoll passirt.“ Erfurt, den 11. May 1701. 1709, den 11. Juny verwendet sich der Fürst Anton Günther von Arnstadt für seinen Hofjuden Tobias Mayer, welcher in Erfurt wegen Defraudation des Leibzolls gefangen sass. Erst nach Erlegung des Geldes erhält der Gefangene seine Freiheit wieder. 1768 den 26. November bittet der Jude Nathan, sich in Erfurt einige Zeit aufhalten zu dürfen. In seiner Bittschrift sagt er Folgendes: „Ich bin ein Schutz-Jude, aus Bamberg gebürtig, aber nicht etwa ein solcher, der Waaren zu kaufen und zu verkaufen, und dadurch irgend etwa einem Lande oder Stadt Schaden zuzufügen sich unterfangen sollte; ich bin vielmehr ein Künstler, der mit allerhand Farben, insbesondere auf Seide so umzugehen weiss, dass ich mit geringer Mühe und sehr wenigen Kosten binnen einer halben Stunde ganze Kleider zu färben weiss, dass solche wiederum neue; auch noch mehrere dergleichen Wissenschaften, die wohl schwerlich in Deutschland noch niemals angetroffen worden sind, in der grössten Geschwindigkeit Jedermann zu lernen vermögend bin. Desgleichen Proben habe hier und da in vielen Städten, besonders hier in Arnstadt, gemacht und diese meine Geschicklichkeit auch Vielen gelernt“. Supplicant frägt daher an, ob er sich nach Erfurt verfügen und daselbst diese seine gerühmten Künste und Wissenschaften bekannt machen dürfte, auch wie viel er für diese Erlaubniss wöchentlich zu zahlen habe? — Diese Erlaubniss wird ihm gegeben, unter der Bedingung, dass er 4 Gulden wöchentlich und den üblichen Ein- und Ausgangszoll entrichtet. — 1779 bitten die Herzoglich Gothaischen Hofjuden Gebrüder Israel, sie nach üblicher Weise von dem Leibzoll zu befreien. Da erhält die Kurfürstlich Mainzische Kammer in Erfurt unterm 27. August desselben Jahres den Befehl, sich über das Gesuch gutachtlich zu äussern. Diese giebt denn auch unterm 15. September folgendes Gutachten ab:

„betreffend Geleitsfreiheit der Sachsen-Gothaischen Hofjuden Gebrüder Israel, berichtet Camera Erford., da nach beiliegender Eröffnung Kurfürstlich da hiessiger Regierung, welche denen Sachsen-Weimarschen und Gothaischen Hofjuden ehedem die Leib-Gleits-Freiheit und zwar ohne alle Bedingnisse gestattet hatte, neuerlich dem Weimarschen Hofjuden diese nachgesuchte Freiheit höchsten Ortes gnädigst (!) abgeschlagen worden: so seie man des gehorsamsten Dafürhaltens, dass die

dermalen supplicirende Gothaische Hofjuden ebenfalls mit ihrem Gesuch abzuweisen seyen, welches man zu Folge Hochpreisslichen Hofkameral-Rescripts vom 27. August gehorsamst habe berichten sollen". —

In Folge dieses Gutachtens werden Supplicanten am 6. October desselben Jahres mit ihrem Gesuche zurückgewiesen. — Am 4. November 1780 zeigt der betreffende Zollbeamte der Regierung zu Erfurt an, dass der Hildburgshäuser Hof-Factor Benjamin wegen des einfallenden Schabbes hier hat liegen bleiben müssen. Es habe daher derselbe gebeten: ihn an diesem Tage, an welchem er ja keine Geschäfte treibe, vom Leibzoll zu befreien. Obgleich der Beamte das Gesuch des Benjamin als gerechtfertigt befürwortet, wird er dennoch zurückgewiesen. — Am 14. Juny 1783 beschwert sich der Gastgeber im „Römischen Kaiser" im Namen der Juden Sichel und Oppenheimer, dass sie in Berlstedt, einem Dorfe in der Nähe Erfurts, hätten doppelten Zoll entrichten müssen und dass daher sämmtliche Juden gezwungen wären, das Erfurtische Gebiet zu meiden, wenn nicht Abhülfe geschähe. Da noch mehr dergleichen Beschwerden eingehen, so fordert die Regierung von Berlstedt Bericht. Unterm 26. Juny 1783 wird der Berlstädter Oberheymbürge angewiesen, von den daselbst durchreisenden Juden keinen Zoll mehr zu erheben. Unterm 10. November 1789 bittet der Hof-Factor Benjamin von Hildburghausen um die Erlaubniss, sich von Zeit zu Zeit hier aufhalten und Fabrikwaaren und alte Kleidungsstücke kaufen zu dürfen. Dafür offerirt er der Stadt 30 Thaler jährlich und in einem späteren Schreiben vom 17. November 40 Thaler jährlich. Er wird jedoch dahin beschieden, dass die Regierung nur dann sein Gesuch berücksichtigen könne, wenn er jährlich ein Aversional-Quantum von 60 Thaler bezahle. — Hiermit war eine Prinzipienfrage für die Juden entschieden und sie durften sich wiederum längere Zeit, wenn auch für schweres Geld, in Erfurt aufhalten. Benjamin war bereits der vierte Jude, dem diese Begünstigung wiederfuhr und, nachdem dieses Prinzip einmal zur Geltung gekommen, war bis zur gänzlichen Niederlassung der Juden in Erfurt nur ein Schritt. Das erkannte die Bürgerschaft Erfurts gar wohl und die hiesigen Handelsleute bestürmten Eminentissimum mit einer Petition, das Unheil abzuwenden. Diesmal vergebens*). — Wir sehen nun bald wieder einige Juden sich in

*) Die betreffenden höchst wichtigen Actenstücke hinten als Anhang III.

Erfurt häuslich niederlassen, und wenn auch noch im Jahre 1809 den Gebrüdern Tobias und Heinrich Moos das Bürgerrecht verweigert wird, so können sie doch ungestört hier wohnen und Handel treiben. Schon ein Jahr darauf 1810 erhält der erste Jude, Salomon Meyer, Vater des rühmlichst bekannten Professors und Mathematikers Ephraim Salomon Unger, das Bürgerrecht. Ihm folgten bald andere nach.

Dreizehntes Kapitel.

Neueste Geschichte.

Die Juden waren von jetzt ab im unbestrittenen Besitze ihres Bürgerrechts. Erst nach der Restauration von 1824 wurde dieses Recht wieder von gewisser Seite in Zweifel gezogen, der Streit endet aber zu Gunsten der Juden. Seit 1811 hat die Gemeinde ihren eigenen Gottesacker vor dem Brühlerthore, wie schon im Jahre 1806 ein kleines Lokal für gottesdienstliche Zwecke hergerichtet wurde. Die jetzige Synagoge, welche nicht weit von der Stelle erbaut worden ist, wo die im Jahre 1736 abgebrannte und abgetragene Synagoge gestanden hat, wurde am 10. Juni 1840 eingeweiht. Die jetzige Gemeinde zählt 53 Mitglieder oder etwa 300 Seelen. Ihr Synagogenbezirk umfasst vorläufig nur die Stadt Erfurt. Zur Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten nach Inhalt des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 ist der Gemeinde ein Vorstand vorgesetzt. Die Vertretung der Gemeinde geschieht durch eine Repräsentanten-Versammlung. Diese Versammlung besteht aus neun von der Gemeinde gewählten Mitgliedern; der Wahlakt wird von einem Regierungs-Commissar geleitet. Für den Fall eines Abganges oder einer wenigstens vier Wochen dauernden Abwesenheit einzelner Repräsentanten werden von drei zu drei Jahren drei Stellvertreter nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Repräsentanten wählen unter sich alljährlich einen Vorsitzenden und einen Protokollführer, sowie für jeden derselben einen Stellvertreter nach Stimmenmehrheit. Die von der Königlichen Regierung genehmigte Geschäfts-Ordnung ist massgebend für ihre Verhandlungen. — Der Gemeinde-Vorstand, welcher aus drei Mitgliedern besteht, wird von den Repräsentanten gewählt. Auch das Vorstands-Collegium hat zwei Stellvertreter, welche einrücken, falls ein oder zwei Mitglieder austreten oder eine wenigstens drei Wochen andauernde Abwesenheit des einen oder andern Mitgliedes

eintritt. Der Vorstand wird von der Regierung bestätigt und nachdem diese Bestätigung erfolgt, von mindestens sechs Mitgliedern der Repräsentantenversammlung in sein Amt eingeführt. Dieser Deputation geloben die neu eintretenden Vorsteher, nach Kräften und treu und gewissenhaft das Wohl des Staates und der Synagogengemeinde zu fördern. — Der Vorstand ernennt wieder Commissionen, zur Beförderung solcher Angelegenheiten, welche eine anhaltende Aufsicht, oder eine stete Controlle, oder ein öfteres Verhandeln mit einer grösseren Anzahl von Gemeinde-Mitgliedern erfordert. Diese Commissionen sind ihm untergeordnet. Die besoldeten Gemeindebeamten sind: der Prediger, Cantor, Secretair und Synagogendiener. An Vereinen sind hier: die Chewra, der Frauenverein, die Armenkasse und der Groschenverein. Erstere beiden Vereine haben die Krankenpflege und die Unterstützung ihrer Mitglieder, falls sie derselben bedürfen, zur Aufgabe; ausserdem sorgt die Chewra bei eintretenden Sterbefällen im Namen der Hinterbliebenen für sämmtliche Bedürfnisse, die dieser Fall erfordert, um ihnen den Schmerz zu erleichtern, sowie sie für Minjan in den ersten sieben Trauertagen Sorge trägt. Die Armenkasse unterstützt auswärtige Arme. Der Groschenverein endlich sorgt für Verschönerung des Friedhofes. Dieser, sowie die Synagoge und die Religionsschule sind Gemeinde-Institutionen, die auf Kosten der Gemeinde erhalten werden.

Wir schliessen unsere Arbeit mit dem Wunsche, dass unsere Gemeinde wachse und gedeihe, und mit innigem Danke gegen Alle, welche unser Vorhaben bereitwilligst unterstützt haben. Zu ganz besonderem Danke in diesem Sinne sind wir verpflichtet den Herren Archivrath Beyer, Eisenbahn-Director Herrmann hier in Erfurt, dem Herrn Dr. Wiener in Hannover, Herrn Dr. A. Kirchhoff in Berlin, sowie Herrn Raphael Kirchheim in Frankfurt a. M. Nicht minder haben wir ferner den Vorständen der Archive, Herrn Archivdirector und Ministerialrath Dr. von Weber in Dresden, Herrn Archivar Professor Annemüller in Rudolstadt, Herrn Archivar Richter in Sondershausen, Herrn Archivar Dr. Burkhardt in Weimar unsern aufrichtigen Dank zu sagen, welche uns mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit ihre Archive und Bibliotheken geöffnet haben.

Nachtrag.

Vor Beendigung des Druckes kommen uns von dem Herrn Raphael Kirchheim in Frankfurt noch folgende höchst interessante Nachrichten zu, welche noch zu geben wir uns verpflichtet fühlen.

In dem Mainzer Memorbuche (Todtengedächtnissbuche) *) findet sich die wichtige wörtlich wieder gegebene Aufzeichnung, dass bei dem Angriffe auf die Juden im Jahre 1221 (S. 4) die nachbenannten Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Erfurt das Leben verloren haben: Rabbi Samuel Chasan, Sohn Kalonymos und sein Weib Hanna; Rabbi Joel der Fromme und sein Weib Schlauda; Rabbi Schem Tob der Levite, der sich selbst vor der heiligen Bundeslade geschlachtet; Rabbi Mardochai Sohn Eliakim der Levite; Rabbi Josef Sohn Schemuel; Rabbi Jizchak; Rabbi Mose und seine beiden Töchter Matrona und ihre Schwester Rahel, die Jungfrauen stürtzten sich selbst ins Feuer; Rabbi Kalonymos und sein Weib; Rabbi Seligmann der Jüngling und ein anderer Jüngling; Rabbi Schabsi und sein Weib und Tochter; Joseph, der Knabe der Levite, stürtzte sich selbst in's Feuer; Rabbi Kalonymos und seine Tochter. Aus den beigefügten Bemerkungen, wie mehrere derselben sich den Tod gegeben haben, geht hervor, dass bei diesem Morden auch zu gleich die Judenhäuser in Brand gesteckt worden sind, was in dem Chronicon Sanpetrinum nicht erwähnt wird.

Israel Isserlein sagt in Nr. 24 seiner „Piske u k'tubim", dass ihm in Eger von einer Rabbiner-Versammlung erzählt wurde, die vor vierzig Jahren (1387 etwa) in Erfurt stattgefunden hätte; von denen, welche an derselben Theil genommen, führt er folgende namentlich auf: Jechiel, Liebmann, Nathan, Jecheskiah, Abraham, Cohn. **)

Als besonderen Gebrauch theilt Jacob Weil in seinen R.-G.-A. S. 84 mit, dass man in Erfurt bittere Kräuter ***) (maror) in

*) Im Besitze von Carmoly in Frankfurt a. M.

**) Gräz l. c. setzt diese Versammlung 1410.

***) Sehr wahrscheinlich die gemeine Garten-Kresse: Nasturtium hortense vulgatum.

Gartentöpfe zu pflanzen pflege, sowie er in seinem Dinin Nr. 41 von einem Fasttage erwähnt, der alljährlich am 1. Nisan (April) begangen wurde, leider ohne die Veranlassung und den näheren Charakter dieses Tages anzugeben. Gleichzeitig theilt er in Nr. 65 daselbst mit, dass man Chanocka-Kerzen für die Synagoge aus vier zusammengeflossenen Kerzen zu machen pflege, während sonst nur eine einfache dazu verwendet wird.

Endlich theilt er uns mit, dass der im Wormser Memorbuche unter den Märtyrern von 1349 befindliche Alexander Cohen der Verfasser des Aguda sei. Weil, in seinen R.-G.-A. 163 nennt ihn, „als vor dem Verhängniss (1349) lebend". Ausserdem wird er von Mayer Rothenburg in R.-G.-A. 934 erwähnt in folgenden Worten: Wir haben es gedruckt nach einer Handschrift des Süsskind Cohen aus Erfurt-Sefer Baruch, wo zu ergangen „sch'hetiko", und findet sich in der That auch so in Aguda zu Chatuboth Nr. 42 (w'nimza bitschubat Rabbenu Baruch). Im Aguda wird öfter des M. R. gedacht, gewöhnlich mit der Bezeichnung „moharam sal." womit Maimonides umso weniger gemeint sein kann, als er diesen Rabbenu Mosche Maimon ausdrücklich nennt. Ausserdem spricht Baba Kama Nr. 140 dafür und ist die von ihm unter Maharam sal citirte Stelle in Mardechai zu Baba Kama Nr. 171 mit dem Zusatze b. b. (ben baruch) versehen. Der Verfasser des Aguda muss also vor 1293, dem Todesjahr des M. R., gelebt haben, ihm als Gelehrter bekannt gewesen sein und ihn überlebt haben. Es steht also der Annahme, dass er nach 52 Jahren, also 1349 getödtet worden sei, kein historisches und literarisches Hinderniss entgegen.

Noten.

Note I. S. 3.

Das Buch ist, wie gesagt, 1142 geschrieben und hat einen Abraham Sohn Jizchak zum Schreiber. Wir erinnern daran, dass ein gewisser Abraham Sohn Jizchak Schüler des Meschullam ben Jacob war, der 1170 starb. Wäre es vielleicht nicht allzu gewagt, so wären wir geneigt, uns diesen Abraham Sohn Jizchak mit unserem Schreiber identisch zu denken. Was die Minhagim betrifft, die darin stehen, so lässt sich leider nur die Zeit angeben, in welcher sie geschrieben sein können. Der Name des Schreibers derselben fehlt ganz. Dagegen nennt er Rabbi Jacob Sohn Nachmann als seinen Lehrer (lebte im 13ten Jahrhundert), sowie er Rabbi Jizach bar Schlomoh (1296) als seinen Zeitgenossen bezeichnet. Es wird nämlich gefragt, ob man an Erew Rosch ha schonach bei den Selichoth oder zu Schachrith das Tachneh-Gebet sagen soll? Hierauf antwortet er, dass die Ansichten darüber divergirten, und fährt fort: ומורי הר״ר יעקב ברח״ר נחמן אומר בין לסליחות בין ליוצר אין נופלין: רבינו יעקב היה רגיל בראש השנה להתפלל מתם; endlich theilt er uns Folgendes mit: וראיתי שלא הגיח הח״ר יעקב בה״ר נחמן לישא לכרן כפים במנחת כפורים אלא אמר שלו רב לפי שלא היה סמוך לערב

Ferner spricht er von Rabbi Jizchak bar Schlomoh, als seinem Zeitgenossen in folgenden Worten: וראיתי את ר״ יצחק בר׳ שלמה שמיהר וג״ (dass er sich beeilte mit Scharith Jom Kippor zur rechten Zeit fertig zu werden); hier spricht der Schreiber offenbar davon, dass er Jizach also habe handeln sehen. Denn wäre hier von einem Citat die Rede, so würde es gewiss geheissen haben: וראיתי שר׳ יצחק וג׳, oder es würde eine andere ähnliche Form gewählt worden sein. Nach diesem Allen müssen wir also annehmen, dass der Schreiber resp. Abfasser der Minhagim in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts gelebt hat. — Ausserdem werden noch als Autoren angeführt: Jizchak bar Jesuda (1180 in Mainz); Jacob aus Magdeburg; Joel Halewi (1170 in Bonn und Schüler des Jizach ben Ascher); Ephraim (der Tosafsist) Meschullam der erste und Elieser aus Metz (1140, Tams Schüler); Jehuda und Amram Gaon (Letzterer 870—888); Baruch aus Mainz (Sohn Schamuel) (1223); Schamuel, Sohn Chaphnai Hakohen (zu Anfang des 12ten Jahrhunderts); Schelomoh (Schüler des Jacob (vermuthlich den Raschi Lehrer der Gemeinde und der heiligen Schrift nennt (Zunz, „Zur Gesch. u. Liter.“ S. 124, setzt ihn 1150); Jom tow. Sohn Jizchak; Mordchai Hazarfati u. m. andre bekannte Namen. — Der Commentator mehrerer Selichoth, sowie eines Theiles der Gebete von Rosch Haschanah und Jom Kippur nennt uns ebenfalls weder seinen Na-

men noch seine Zeit, dagegen sagt er an einer Stelle: שמעתי בשם מורי הח' יהושוע הצרפתי שאמר בשם הה'ר אליהו שיריאליש וג' (dass am Versöhnungstage nicht gesagt werden soll: ואין עוד אחר. Einmal hörte er einen Vorbeter am Versöhnungstage also sprechen und zerriss im Schmerze, den er darüber empfand, seine Kleider. Als Grund gab er an, dass geschrieben stehe: לא יהיה לך אלהים אחרים על פני שהם אחרים לעובדיהם שקורא אליו ואתה עונה באילו הוא אחר; er schliesst nun mit folgendem Passus: וכדי הוא לסמוך עליו. — Da uns weder über den gedachten Josoa, noch über den erwähnten Elias — beides Franzosen — etwas bekannt ist, so müssen wir vor der Hand darauf verzichten, die Zeit näher anzugeben, in welcher der Commentator gelebt. Möglich, dass seine Lebenszeit nicht lange nach der des Verfassers der Minhagim fällt. — Endlich befinden sich in dem Buche noch Randbemerkungen von einem Dritten, dessen Namen ebenfalls nicht genannt ist, dessen Lebenszeit aber aus folgender Bemerkung in dem Stücke der Schemonn Esra אתחיל וגו' zu ersehen: כך שמעתי בשם מורי ר' מאיר מאור הגולה שא"ל לחיים אלא לחיים. Dieser Mair, von dem hier die Rede, lebte 1353 (Zunz), folglich mussten die Randbemerkungen in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts niedergeschrieben worden sein. — Als Besitzer des Buches werden genannt: ישראל ב"ר אברהם und אשר משה ב"הק ר' שמחה. Vielleicht sind diese Namen auch mit dem Verfasser der Minhagim, oder mit denen der späteren Anmerkungen und des Commentars in Einklang zu bringen. — Bemerkt muss noch werden, dass auch die Interpunktion von einer spätern Hand herrührt und dass ׳ mit ־ und ebenso umgekehrt oft verwechselt wird. Der Interpunctator las also das Hebräische in portugiesischer Mundart, war aber nicht Grammatiker genug, um das ׳ von ־ immer zu unterscheiden.

Note II. S. 11.

Bellermann liest:

האבן הזאת
בשויה ולציון יהיה
לראש רבי וראש
רב"ד זרח וכהן
שנאסף בירח שבט
בשנת מ"ח לפ"ק
בא להי בשמים
אמן סלה

Zur Erklärung einiger schwierigen Stellen dieses Epitaphiums giebt er Noten, von denen wir folgende hervorheben: בשויה vel deri vari potest a שו et שוא vanum, inutile, nihilum; hinc esset in terra vana, in mundo hoc caduco vt Ps. 24; 4 vel refertur ad שוה in Piel ex Chaldaismo posuit, vid. Hos. 10, 1. inde שוי, שויה et שויותא Chald. lectus, stratum, locus quo quis ponitur, vid. Deut. 3, 11. paraphrasi chaldaica, ideoque est synonymum ת. ק. ערש et יצועי. In aliis linguis quoque per meta-

phoram pulchram, sepulchrum nominari stratum, inuenitur«. Wir glauben aber, dass der erste Buchstabe nicht recht deutlich zu lesen war, und dass es heissen muss: עשׂויה; das passt besser und braucht man nicht zu einer gezwungenen und weit her gesuchten Erklärung, wie die Bellermann'sche ist, seine Zuflucht zu nehmen. — וראוש, Radix ארש apud Chaldaeos et Rabbinos ארם, despondit. sibi sc. mulierem; ד praefixum chald. est ש praef. hebraicum, ex אשר quoad significationem et formam deducendum, loco אשר ארש positum, vid. Deut. 20, 7. Coaeuis notatu dignum videbatur, Synedrii Praesidem, breui tempore ante mortem sibi despondisse foeminam, sed ablatum praematura morte eam non duxisse. Si quis vero praedicatum desponsi seu desponsati sensu morali accipere maluerit, variae causae, a iudaica interpretandi canticum canticorum ratione desumtae, possent proferri, quas tamen brevitatis studio omnittimus. Auch diese Leseart scheint uns nicht richtig zu sein und man thut wohl besser Wadarasch als den Namen und זרח וכהן anstatt זרח וכהן zu lesen. Bellermanns Uebersetzung des ר"ב in „Praeses synedrii" ist nur dann richtig, wenn er das Rabbinats-Collegium meint. Einen Wink über dieses Collegium erhalten wir in folgender in den R. G. A. des Rabbi Mayer aus Rothenburg ed. Cremona No. 17 enthaltenen Stelle, wo von Zeugen gesprochen wird: באשר טענו בערבורק nun schreibt uns schon Wiener mit Recht, dass wohl gelesen werden muss בערבורט und dass die andere Leseart ein Druckfehler sei. Ist dies richtig, dann würde daraus folgen, dass in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Rabbi Samuel ben Menachem Helewi und Rabbi Simcha ben Gerschom in Erfurt Rabbiner waren. Vielleicht bildeten diese unter Vorsitz des eben gedachten Wadarasch das Rabbinats-Collegium. — Dass aber damals ein Rabbinats-Collegium bestand, ersehen wir auch daraus, dass der Mann, der seine Frau 1271 des Ehebruches anklagt, schreibt: רבותינו הגדו' אלינו שבארפורט, wo also offenbar von mehreren Personen die Rede ist.

Note III. S. 26.

Fryd. marchio misnensis. Ir ratesmeyster unde rat der stat zcu northuzen wysset, daz wir alle unze Joden haben lozen burnen (verbrennen) also wyt alse vnse lant sin, vmme dy groze Bosheyt, dy sy an der krystenheit haben getan, wenne sy di kristenheit getot wolden haben mit vorgift dy sy in alle borne geworfen haben, daz wir genczlich der kunt unde dervarn haben, daz daz ir uwre Juden lozet toten, gote zcu lobe vnde zcu ern vnde der krystenheit noch icht geschwacht von in werde. Waz vch dor vmme antryt, daz wol wir vch ken unzeme Herren deme Konige vnde ken allen Heren obe nemen. Ouch wysset, daz wir Hern Heynrich snozen vnsen vogt von salzca zcu vch senden der sal ober uwre Juden clagen, vmme di vorgenante Bosheyt, di si an der krystenheit getan haben. Dor umme byte wir vch vlyseclichen, daz in deme rechts helfet obersy, daz wollen wir sonderlich vmme vch verdinen. Gegeben Ysenach an deme svnobende sende walpurge tage under vnseme Heymelichen in gesigele. (Fast wörtlich so lautet das Schreiben an die Mühlhäuser.)

Note IV. S. 28.

In den Stadtrechnungsbüchern finden sich folgende leider unvollständige Notizen, die aber immerhin beweisen, dass sich der Rath das Eigenthum der Juden angeeignet hat.

1351, Haus des weiland Rotenburg zu bauen (ohne Angabe des Betrages).
1352, desgl. (desgl.)
1355, Erbauung von Judenhäusern. (desgl.)
1356, 2 von den im vorigen Jahre gebauten zu verfertigen, d. h. fertig zu bauen (ebenfalls ohne Angabe des Postens).
1357, die Judenschule zu bauen und 4 Judenhäuser mit 4 Kellern zu bessern (ebenfalls ohne Angabe des Postens).
1360, Judenhäuser zu bauen. (desgl.)
1361, 4 Judenhäuser mit Kellern, Stuben und Kammern zu bauen (desgl.)
1365, Judenhäuser zu bauen und für Rinnen und Dachung derselben (ebenso).
1366, 69, 70, » bessern.
1371 » bauen; einen neuen Keller u. Thür in einem Judenhaus.
1372, 73 » bessern.
1460, Vor Gebäu an der Judenschule zu decken. 10 Schock 43 Groschen.
1466, Vor 2 Judenhäusern hinter der Judenschule, darin jetzt die Pusener und Ottingern sitzen, zu decken, vor Kalk, Ziegeln und dem Ziegler zu Lohne 25 Schock 40 Groschen. Aus diesen kurzen Notizen ersehen wir doch so viel, dass sich der Rath als Eigenthümer der Judenhäuser und der Judenschule betrachtet hat, was gewiss ein trauriges Licht auf die damalige Rechtsanschauung wirft.

Note V. S. 34.

Wir halten es der Wichtigkeit des Gegenstandes für angemessen, wenn wir die Nachrichten über die hier vorhanden gewesenen vier Synagogen zusammenfassen, welche die jüdische Gemeinde hier im Laufe der Jahrhunderte zur Abhaltung ihres Gottesdienstes besass, die jetzige Synagoge nicht mit inbegriffen, welcher auf S. 63 gedacht ist.

Die älteste Synagoge, von welcher man das Alter ihrer Erbauung nicht kennt, lag inmitten eines grösseren Häuserkomplexes an der jetzigen Marktstrasse und des Benediktplatzes und bildet gegenwärtig das Hintergebäude des Hauses No. 2546. S. S. 8. Bis zum Judensturm im Jahre 1349 zahlte, den noch vorhandenen Freizinsbüchern zu Folge, die jüdische Gemeinde, Communitas Judaeorum, von derselben, sowie auch vom Friedhofe, de Cimiterio, ferner von dem Bade, de frigido balneo, dem Erzbischoffe Freizinsen. Sie war also unbestrittene Eigenthümerin derselben. Im Jahre 1350 und bis zu ihrer Vertreibung im Jahre 1458 zahlt Communitas Judaeorum jährlich zwar noch den Freizins von dem Bade und auch theilweise von dem Friedhofe, allein der Freizins von der Synagoge wird von da ab und im Laufe der Jahrhunderte von Privatpersonen entrichtet, zuerst von

Th. et Gotzo Brunonis, dann von andern Privatpersonen: 1350 von Titzel. Vicedominus et frater ejus, später von Henricus de Meiningen und anderen bis in die neuere Zeit. Kammermeister erzählt zwar in seiner Chronik: *) »In dem Jahre da man schrieb 1461 da wardt die Judenschule zu Erffurdt »vom Rath ingenommen vnd gerumet, die grossen Fenster abgenommen »vndt gute Böden darein gemacht, in der meinunge, dass der Rath seine »Harnisch vnd Geschütze u. s. w. darin wolt behalten«. Allein die Freizinsbücher weisen diesen Uebergang der Synagoge an die Stadt nicht nach und es muss demnach der Rath sie nur kurze Zeit besessen haben. Die Nachricht bleibt immerhin wichtig genug, um volle Berücksichtigung zu finden, denn sie erklärt, warum weder das Innere noch das Aeussere des noch vorhandenen Gebäudes die ursprüngliche Bestimmung desselben mehr erkennen lässt. Es wurde zu prophanen Zwecken eingerichtet und jede äussere und innere Zierde beseitiget. Wir glauben unsere hiesigen geliebten Gemeindeglieder auf dieses Gebäude besonders aufmerksam machen zu müssen, damit sie den Ort kennen lernen, wo ihre Vorfahren schon vor grauen Zeiten sich versammelten, um in den über sie dahin brausenden Stürmen Trost und Erbauung zu finden. Weitere in den Freizinsbüchern vorhandene Nachrichten lassen ferner darüber keinen Zweifel aufkommen, dass dieses Gebäude wirklich die Synagoge war. Es heisst nämlich in den Freizinsbüchern von 1413 bis 1468:

Bruna filia piscis et filia sua de area lapidea per quam itur mane et vespere ad scolas Judaeorum den. 1; nämlich einen Pfennig.

Hiermit ist das Haus jetzt No. 2732 gemeint, durch welches man in den Hof kam, in welchem die von der Strasse abgeschlossene Synagoge lag. Der Eingang ist noch erkennbar. Die Nachricht, welche Falkenstein in seiner Historie von Erfurt S. 260 giebt, dass nämlich im Jahre 1357 der Rath die Judenschule habe repariren lassen, ist unrichtig, denn wie vorstehend nachgewiesen, war derselbe nicht in ihrem Besitz. Dagegen bezieht sich diese Nachricht auf die im Jahre 1357 erfolgte Erbauung einer zweiten Synagoge, derjenigen, welche die Gemeinde bis zum Jahre 1458 inne hatte, welche im Jahre 1736 abbrannte und von der wir die Abbildung geben. Denn erstlich wird in den Stadtrechnungsbüchern vom Jahre 1357 erwähnt, dass in diesem Jahre die Judenschule erbaut wurde; (S. Note IV. S. 70) eine Verpflichtung, die der Rath zu übernehmen hatte, weil er die frühere Synagoge verkauft hatte; und ferner wird in den Freizinsbüchern der Jahre 1359 und folgende ein Freizins aufgeführt:

Item de loco adjacente prope aream aedificatam per Kophelmann, hierauf Copillam judeam, ferner Capellam judeorum etc. und endlich 1465: de loco adjacente prope aream in antea aedificatam per synagogam Judaeorum.

Man betrachte das einem christlichen Gotteshause, einer Kapelle, vollkommen ähnliche äussere Ansehen dieses Gebäudes und es wird kein Zwei-

*) Handschrift in der Dresdener Bibliothek. Die Nachricht fehlt in Mencken SS. R. G. T. III. p. 1231.

vnsern frunden wol vnd volleglichen sint vnderweiset, das die egemelten rathsmeistere, die rethe, die viere von der gemeynde, dy zcu der czit der vorgenanten vnserer statt vormundere waren, an derselben geschicht sich also beweyset vnd bewart haben, dass inen das getruwelichen leid vnd zcuwider war, vnd hetten das gerne geweret vnd das gestuwert, ob sy vor libesnoit das getun mochten haben. Ouch in glicher weyss haben wir verzcien vnd verzcihen luterlichen vf das, ob dy egenanten vnsere burger mit einander oder enzceln vor vorgenanten geschicht, dy an den juden gescheen ist, icht genossen han, vnd ob inen von derselben juden gute, vnd von dem das sy gelassen han, wie das genant sy, icht gevallen oder worden ist oder were, vnd sunderlichen vff alle dy gute, hoffe vnd hovestetten, dy dieselben juden in Erffurdt gelassen han, wan dy genanten vnsere burger sich in solche wysse mit vns vmb dy dickgenante geschicht vnd sich von der stedte wegen darinnen also trefflichen gesaczt han, das wir vnd vnser vorgenant stifft der geschicht ane schaden bliben, als in den brieven, dy die dickgenanten vnsere burger von der stadt wegen mit der stadt ingesigel versiegelt vns daruber gegeben han, volliglichen ist beschrieben. Wir verczihen auch sonderlichen vff alle dy schuldt, in welcherley wysse dy ist, dy die obgenanten vnsere burger miteinander oder enzceln, vnd ire besessene lüte, dy in iren dorffern, gerichten vnd gebieten gesessen sint, den dickgenanten vnsern juden in dheiner wysse schuldigk waren vnd schuldigk sint bliben; vnd ob dieselben vnsere burger derselben schuldt icht genossen oder vortmer yn gevordern mogen, das ist vnser guter wille vnd wollen ane argelist; dass ynen das bliḃe, pfaffen vnd klostere, geistlich vnd werntlich vssgenommen. Daruber, wan dy obgenanten vnsere burger vnd stadt sich gutlichen vnd fruntlichen geyn vns bewiessen, daran sonderlichen, dass sy vns zcu irem rechten herrn als einen erczbischoff zcu Meintz williglichen vnd eyntrechtiglichen entpfangen vnd zcugelassen han vnd vns als einen erczbischoffen zcu Meintz vnd als sy andern vnssern vorfaren bissher getan han, zcu vnssern vnd vnssers stiffts rechten getruwelichen dienen wollen; dess han wir angesehen vnd han ynen gelobt vnd geloben ynen offentlichen an disser schrifft, wer es, dass Gott nicht enwolle, ob sy miteinander oder enzceln von imandt, wer der were, darumbe beleydiget wurden oder sy beschwerdte an lib oder an gute, das wir sy dess verthedingen, verantworten vnd darwider schutzen vnd schirmen wollen, vnd ynen, so wir best mogen vnd konnen, mit rath vnd hülffe darwider beholffen sin vnd bystendtig sin, getruwelichen vnd ane allerleige argelist vnd widerrede. Vber das geloben wir ynen, vnsern egenanten bürgern, dass wir vns mit vnsern widersachern, vnd besonders mit hern Heinrichen von Virneburg, der etwan erczebischoff zcu Meintze was, mit Cunen von Falkenstein, der sich annimpt zcu syn ein vormunder vnsers dickgenanten stiffts, noch mit iren helffern oder dienern, nicht frieden noch sünen wollen, wir wollen die egenanten vnsere burger vnd dy stadt nemlichen darin nemen; noch keyne rachtunge vnd sune mit inen angeen oder nemen in keynerleige wysse, wir wollen vnd ensollen dy obgenanten vnsere burgere vnd dy stadt by allen disen vorgeschrebin reden vnd stucken gentzlichen behalten vnd bestellen, dass dy alle ane argelist stet vnd gancz

vnuorbruchlichen gehalten werden. Wir bekennen auch, dass wir mit diesen vorgeschrebinen reden mit den obgenanten vnsern burgern vnd der stadt vmb alle zwidracht vnd vflaufte vnd ob wir icheinen vnwillen bisshero wider sy gehabt hetten, gutlichen vnd fruntlichen gesunet sint vnd verrichtet, vnd dass wir sy als andere vnsseres stifftes getruwen zu allen iren nöten getruwelich verthedingen, schützen vnd schirmen wollen, vnd wir vnd auch vnsere pfaffheit die vorgen. vnsere burgere vnd dy statt by allen iren rechten, eren vnd friheiten, als sy dy von alter bisher bracht han, sollen lassen bliben. Auch geloben wir den obgen. vnsern burgern vnd der stadt zcu Erffurdt, wan vnd zcu welcher zcit wir mit vnsserem capitel versunet vnd eintrechtig werden, dass wir sy binnen sechs monden allernehest danach darczu stellen vnd halten wollen vnd ensollen, dass sy alle dese vorgeschrebin stucke vnd artikele stet vnd gancz halten vnd des ire brieve mit ires capitels ingesegil versegilt geben sollen, ane allerleige argelist vnd geverde. Mochten aber wir binnen den vorgen. 6 monden inen dy brieve nicht geschicken noch das geenden, so ist vnser guter wille, dass die egen. vnsere burgere vnd die stadt Erffurte die 100 mark gulde von den juden als lange behalten vnd innehaben, biss das wir ynen vnsers vorgen. capitels brieve geschicken. Alle dysse vorgeschrebine stücke vnd artikel han wir gelobet vnd geloben in guten truwen stete vnd vnuorbruchlichen zu halten, vnd han dess zcu merer sicherheit diesen brieff versegilt mit vnserm grossen Ingesegil gegeben. Das ist gescheen nach Christi geburt 1349, vf sonabindt vor s. Margarethe. —

(Cop. im Stadtarchiv zu Erfurt.)

Urkunde VII. S. 28.

Des Raths zu Erfurt Revers, dass er den Erzb. Gerlach als den rechten Erzbischof von Mainz erkenne und Vergleich mit demselben wegen der Judenschlacht. 1349, sabbato ante Margarethe.

Dyesser nachgeschriben brieff sagt von denn hoffenn, so vorzceiten der Juden gewest sint vnd der Rathe zcu Erffurdt itzt vorfryet, vnd nemlich: so offte solche vorkaufft werden, das meynem Gnedigen Herrn dauon werden solle alss von anderm frey vnd sunst vil anders mer; man fynt Ine zcu Mentze In des Capittels gewolbe Im Isern kore. Wir Hugk der lange, Johannes von Driuorte, Hartung von Gota, Johann von Vtinssberg, Ratissmeistere, Heinrich von Tenstete, Heinrich von der Sachssen, Hartunge Hern Ernns, Conrat von Nusecze, Ticzel von Herversleuben, Ludewigs Spange, Conradt von Lengefelde, Herman von Backeleybenn, Johannes kune von Butstete, Herman Gropffer, Johannes von liebestete, Merten von Muchele, Heinrich von Remde, Conradt von Hamerstete, Heinrich von Helderungen, Bertoldt von Oberingen, Johannes Mondener, Johannes von Wymar, Hartung von Hattenstete, Bertoldt von Lutenberg, der Rath; Heinrich von Sulfze, Dytmar von Monre, Ludewig von Guttenshussenn vnd Friederich von Tieffentale die vier von der Gemeyne vnd die burger gemeynlich der Stadt zcu Erffurte Bekennen vffentlichen vnd thun kunth allenn leuthen die diessen brieff sehen ader horenn lessen, das wir von dem allerdurchleuchtigistenn vnd vnserm Herrn Herrn Carle Romischen

Konige vnd Konige zu Behemen, von andern fursten, Herrn, steten vnd von guten pfaffen gestlich vnd werntlich williglich vnderwiesset vnd vnderrichtet sint, das wir den Erssamenn Herrn Ern Heinrich von Virneburg, der etwan Ertzbischoff zcu Mentze wass, vorbass mehir myt keynem dynge ader an keynen sachen vorbunden gehorssam ader vndertènig nicht seyn sollen als eym Ertzbischoff zcu Mentze, wan Ine vnsser heyliger vater der Babist myt Rathe seyner Cardinele von syner Bebstlichen gewalt myt rechten vrteyln von dem Ertzbischtum entsatzt hat, als er schreibt an seynen briefen die wir newelichen darvber gesehen vnd gehort haben lessen; vnd das wir vnd alle die, die dem Stifft zcu Mentze zcugehören vorbass mehir gehorsam vnd vntertenig seyn sollenn dem Erwirdigen in Got vater vnd herrn vnsserm herrn Gerlach Ertzbischoff zcu Mentze, den derselbe vnsser heyliger vater der Babst an des vorgenantem Hern Heinrichs von Virneburg stadt zcu eynem Ertzbischoff gegeben vnd gemacht hat vnd synt dem mal das der egenante vnser Herre Herr Gerlach Ertzbischoff von den Erbarn leuthen Ern wilhelm von Sauwelinheym Thumherrn zcu Mentz vnd Niclaus probst zcu sant victor daselbst seynen heymlichen vnd auch von andern seynen freunden gentzlich vnd williglich vnderweyset ist, dass vns den Ratismeistern dem Rate vnd den Rethen, den viern von der gemeyn der Stadt zcu Erffurdt die zcu der Zceyt der Stadt vormunder waren, getrawlich leyd wass vnd noch leyd ist, das wir vnss daran volliglich beweyset haben vnd noch beweysen alle tage das die Judenn zcu Erffurdt bey vns erschlagen vnd verbrant wurden; das hat der genant vnsser Herre angesehenn vnd hat von seyner vnd seyne Stiffte wegen verczichen auff dieselbige geschichte, die an den Judden gescheen ist, uff vns vnd alle die, die vnss vnd die Stadt angehoren, vff alle ansprache verzciegen derwegen, die er zcu vnss vnnd Inen darumb gehaben mochte, auch hat der vorgenannt vnsser Herre Herre Gerlach gnediglichenn vorzcigenn vff alles das gute das vns der Stadt von derselbenn geschichte geworden ist, wie das genant sey oder wilcherleye das were; vber das hat er auch gnediglich vorzciegen auff alle die schult die wir vnd die leuthe die vns vnd die Stadt angehorenn, den vorgenanten Juden sint schuldigk blieben, pfaffen vnd clostern geystlichen vnnd werntlichen, vssgenomen, alsso das er ader nyemant von syner ader syns Styffts wegen dieselben schult an vnss an der Stadt ader an den vnssern nymand gefordern sall ader darvmb ansprechen In keynerleye weysse, als Inn den brieffenn Die derselbige vnsser Herre darvber gegeben hat, volliglichenn ist beschriebenn. Darvmb wann der obgenant vnsser Herre vnss vnd der Stadt diesse gnade vnd freuntschafft williglich gethan hat, so haben wir vns auch widder freuntlich gegen Ime vnd seynen Stifft beweysset, als wir mogelichen vnd billichen thun sollen vnd sunderlich vmb das, das alle dinck deste freuntlicher vnd gutlicher zwischenn vnsserm obgenanthenn Hernn vnd seynem Stiffte vnnd vnss bleibenn vnd bestehenn mogenn, So habenn wir gelobet vnd gelobenn an dissem brieffe, das wir Ime seynen nachkomen vnd seynem Stiffte den freyen Zcinsse den die Juden gaben da sie lebeten vnd schuldig warenn zcu gebenn, eym Ertzbischoff zcu Mentze vnd seynem Stiffte von den Höffen, die derselben Juden waren vnd

da sie an das freye geschrieben waren, das wir dan furbas mehir von der Stadt wegenn geben vnd reychen sollenn vnd wollenn mit allem dem rechtenn, die der Stifft von alter daran gehabt hat vnd mit namen jhe begriffenn vnd geredt. Ob wir die vorgenanten höffe ader der eynenn furbass vorkeuffenn, Christen leuthen ader Judenn, das vnsser vorgenanter Herre seyne nachkomen vnd seyn Stifft Mentz von des Kauffes wegen, ob er geschee davon nemen sollenn als von anderm freyenn guthe, das zcu Erffurdt vorkaufft wurde. Auch haben wir angesehen das vnsser vorgenanter Herre vonn Mentze vnd seyn Stifft an denselben Juden da sie lebetenn alle Jare hundert marck lotiges silbers geldes hattenn vnd das dem Stiffte schedelich were, ob er die vorliessen solt vnd seynt des mit dem obgenanten vnsserm Herrn vnd seynen heymlichen, die das volle moge vnd macht hatten, von seyner vnd seyns Stiffts wegen guttlichen vnd freuntlichen vberkomen, das wyr vnd vnsser nachkomende von der Stadt wegenn zcu Erffurte vnsserm vorgenanten Herrn gelobt habenn vnnd geloben Ime seynen nachkomenn vnd seynem Stifft an diesser schrifft, das wyr Ime vorgenannte hundert margk silbers geldes alle Jare reichen vnde geben sollen vnd wollenn vff sanct Martins tagk, als sie die obgenanten Judenn pflagen zcugeben, ane hinderniss vnd argelist vnd widderrede, alsso bescheydelichen vnd mit solicher vnderrede, were das hiernach ander Judenn bey vnss zcu Erffurdt widder quemenn vnd wohnhafftigk wurdenn vnnd der alsso viel als reych vnd mechtigk wurdenn, das sie die vorgenanten hundert marck Silbers geldes Eym Ertzbischoff wol gegebenn vnd gereychen mochtenn, So sollenn dieselbenn Judenn die hundert margk lotiges silbers geldes alle Jare reychenn vnd gebenn vnd sollenn dan wir vnd die Stadt zcu Erffurdt derselben gulde furt mehir zcugebenn ledigk vnd loess seyn, allerleye argelist vssgescheyden. Es sall auch vnsser vorgenanter Herre seyne nachkomenn vnd seyne stiffte, ob Juden widder bey vnss siddelhaft wurdenn, vber dieselben Judenn geystlich vnd werntlich gericht habenn vnnd behaldenn vnd die schutzen vnd schyrmen vnd dieselbenn soltenn auch der Stadt burdenn vnss helffenn tragenn, als das von alter herkomenn ist, auch sollen wir den egenannten an vnsserm Herrn vnd seynem Stiffte williglich vnd gerne dyenenn zcu allem Irenn rechtenn vnd Inen vnd seyne Pfaffheyt by allenn rechten Eren vnnd freyheitenn, als sie von alter byssher bracht hann lassenn bleybenn; dieselbie pfaffheit soll vnss vnd die Stadt bey allem rechtenn, erenn vnd freyheyt, als wir von alter bissher bracht habenn auch widder blieben lassenn. Alle diese vorgeschrieben stucke vnd artickele habenn wir gelobet vnnd gelobenn Inn guthenn trewenn stete vnd gantz vnuorbruchlich zcuhaltenn vnnd habenn dess zcu merer sicherheyt dem dickgenanten vnsserm Herren vnd seynem Stiffte diessenn brieff mit der Stadt zcu Erffurdt Ingesigell vorsigelt darvber gegebenn. Das ist geschehenn nach Christi geburt Dreyczehen hundert vnd im neun vnd virczigisten Jahre vff denn Sonnabent vor sanct Margarethentage.

(Im Staatsarchiv zu Weimar, auch Falkenstein 1. c. S. 231.)

Urkunde VIII. S. 38.

Des Grafen Johann von Schwarzburg und seiner Bürgen Schuldbrief für den Judenmeister Elias und Consorten in Erfurt über 400 Pfund Erfurter Pfennige. 1371, Freitag vor Johannis des Täufers Tag.

Wir von der gnade gotis Graue Johannes von Swarczburg herre daselbins vn czu Lüchtenberg vnn alle vnsz erben selbstschuldige, grafe Gunther von Swarczburg herre daselbins, graue Ernst von Glichin, herre daselbins, Graue Gunther von Kebernberg herre daselbins, Herre Herman von Kranichfeld herre daselbins, er Ditterich von Yschirstete, Otte von Grusen, Voyt czu Madela, Otte von Grusen, Voit czu Swarczburg, peczold von Grisheym, Heinrich Schike von Madela, Conrad von Sloben, burgen Bekennen offinlich an desim brife allen guten luten, daz wir recht vn redelich schuldig sint elyas von Brunouwe Meister czu Erforte, Ryfken siner elichin Wertynne, schalam von Brunouwe, lesir von der Legenitz vnd allen iren erben Juden czu Erforte geseszen vir hundert phund guter Erfortischer phennige, die wir en genczlich vnd gutlich globen czu beczalene czu Erforte in der Stad uff den achtczenden tag nach Winachten der nest czu kunftig ist. Gesche auch, daz die vorgenennte süme geldis noch der obgenennten gelter czit lengir stunde, so globen wir den egenennten Juden darnach uff iczlich phund phennige bisundern in yder wochin eynen gute erfortischen phennig der vorgenente were czu gesuche czu gebene, daz vorgenente geld gesuch botelon vnd busegeld ab si daz daruff teten globen wir by vnszen guten truwen mit gesampter hant den obgenennten Juden genczlich czu leisten vnn czu beczalne czu Erforte in der stad wan wir dar nach von yn gemand werdin mit phanden adir mit phennigen, das den Juden wol an gnugit adir czu Erforte in Riten, Inleger darhalden vf vnszs selbis phennige vnn koste als Inlegirs recht ist ectr. Gegeben nach Cristi geburt dryczenhundert Jar In dem eyn vnn sebinczigisten Jare an deme frytage vor Send Johannestage taufers.

Urkunde IX. S. 38.

Des Grafen Hans von Schwarzburg und als Bürgen für ihn mehrerer Grafen und Herrn des Thüringer Landes Schuldbrief für den Judenmeister Elias und Consorten in Erfurt über 591 Pfund Erfurter Pfennige. 1373; Freitag vor Mittfasten.

Wir graue Hans von Swarczburg, herre daselbins vn alle vnsze erben selbschuldige Graue Gunther von Swarczburg herre daselbins, graue Ernst von Glichen, herre daselbins, graue Heinrich von Honstein, graue Heinrich von Lutenberg, graue Otte von Orlamunde, herre czu Lewensteyn, Herman von Cranichfeld, herre daselbins, herr Ditherich von Yschirstete, Her Hartman Holbach ritter, Heinrich Schike, herr Peczold von Gryzheim, Ebirhard von Wiczeleiben burgen, Bekennen offinlich an desim brife allen guten luten, daz wir recht vnd redelich schuldig sint, Elias Judenmeister czu Erforte, Ryfkan siner elichen Wertynne, Goldan eberusch, Wecwyn schalan, mordachyn yren sonen, schalam von Brunow, schalam Hazin, synen swegern

Juden geseszen czu Erforte vnn allen iren erben funff hundert phund guter Erfortisscher phennige vnn ein vnn nuenczig phund guter Erforter phennige, dy wir en gutlichen vnn genczlichin geloben czu beczalne czu Erforte in der stad uff Winachten, die nest czu kunftig werden ane Argelist. Gescheh ouch, daz di vorgenente sümme geldis noch der obgenennten geczit lengir stunde, so globen wir den obgenenten Juden dornach uff iczlich phund phennige bysundern in ydér wochin dry gute Erfortissche scherff czu suchê czu gebene, daz vorbeschriben geld, gesuch, botelon, büse geld, vnn waz mogeliches schaden sy dar uff teten, globen wir by vnszern guten truwen mit gesampter hant den obgenanten Juden genczlich czu leisten vnn czu beczalne czu Erforte in der Stad, wanne wir darnach von yn gemand werden mit phande adir mit phennigen, da den Juden wol an geniget adir czu Erforte Inriten, Inlegir darhalden. Gegebin nach Cristi geburt dryczenhundert Jar In dem dry vnn sybinczigisten Jare an dem Fritage vor Mytfasten.

Urkunde Xa. S. 38.

Des Grafen Hans von Schwarzburg und seiner Bürgen Schuldbrief für den Judenmeister Elias und seine Hausfrau über 400 Pfund Erfurter Pfennige. 1375, Donnerstag nach Michelstag.

Wir graue Hans von Swarczeburg herre daselbins vn alle vnszer erbe selbstschuldigen, Graue Heinrich von Swarczeburg, herre czu Dinstele, graue Henrich von Swarczeburg, herre czu sunderhusen vnn graue Otte von Orlamunde herre czu Leuwenstein borgen, Bekennen offenlich an desim brife allen guten luten, daz wir recht vn redelich schuldig sin Elyas Judenmeister czu Erforte, Ryffekan, siner elichen wirtynne vn allen iren erben Juden geseszen czu Erforte vir hundert phund guter Erfortischer phennige di wir yn gutlichen gelobin czu bezalen uf Winachten, die nest czu kunftig werden ane argelist. Gesche des nicht, so geloben den obgenanten Juden darnach uff igliche phund phennige bi sundern in yder wochen dry gute scherf der vorgenennten Were czu suche czu gebene. Daz vorgeschribene geld, gesuch, botelon, busegeld, czerunge vn waz mogelichis schaden sy dar uf teten globen wir bi vnsern guten truwen mit gesamter hant den obgenennten Juden genczlich czu leisten vn czubeczalne czu erforte In der stad wenn wir darnach von yn gemand werden mit phanden adir mit phennigen, da den Juden wol ane gnugit adir czu Erforte inryten Inlegir dar halden uff vnsz selbis phennige vn koste also Inlegirs rechten ist etc. Gegebin nach Cristi geburt dryczenhundert Jar in deme funff vn sybenczigisten Jare am Dunnerstage nach send Michilstage.

Urkunde Xb. S. 38.

Des Grafen Johann von Schwarzburg und Consorten Abrechnung mit den Erfurter Juden über deren Schuldforderungen. 1377, Mittwoch vor Laurentientag.

Wir graue Hannes von Swarczburg, herre da selbins, Peczold von Grisheym, Ebirhard von Wiczeleiben vn Otto von Grusen Graue Hans

Voyt bekennen vnd thunt (kund) an desen offen brife allen guten luten, die en sehen adir horen lesen, daz wir dry brife rechte vn redelich gerechint haben mit Elias judenmeister, Ryffikan siner elichen wertynne, golda eberusch, Wiclyn, Schalam vnn mordachyn yren sonen, Juden gesetzen czu Erforte vnn alle iren erben. Der erste briff lut vnn behelt sechs hundert phund phennige mynre IX phund phennige heybitgutes, der ander lut vnn behelt vir hundert phund phennige heybitgutes, der dritte brif XII schog guter myssener groszen hoibytgutes, daz dy summe gloufen vnn worden ist aller rechnunge hoybitgutes vnn gesuch uff czwei vnn czweinczig hundert phund phennige ane funf phund phennige, guter phennige, die czu Erforte genge vnn geneme vnn vnvorslagen sin; die obgenante sümme geldes glowe wir in guten truwen mit gesampter hant by vnserm Eyde gutlichen vn vnvorzogelichen den vorgenennten Juden vn wer desin brif ynne mit der Juden guten willen czu leisten vnn czu beczalne uf sulche tageczyt alze hir nach geschriben stet. vir hundert phund phennige uff Wynachten di nest czukunfftig sint nach gebunge desz brifis vnn funfhundvrt phund phennige uff send Walpurgen tag der nest dar nach kümmet vn vir hundert phund phennig uf send Mertenstag, der dar nach nest wirt vnn funf hundert phund uff send Walpurgen tag, der Allir nest darnach volgit vn denne darnach vir hundert phunt phennige ane funf phund phennige uf send michils tag der aller schirest darnach kummet an alle argelist, ufczogen noch hindernisze, vnd wo wir die obgenannte summe geldis nicht bezalten noch enleiste uff iczliche tageczyt, alzo hir vorgeschriben stet, so globen wir dar nach iglicher tageczyt uff iczlich phund phennige bysonndern in II phennige der wochen, dry gute scherff der vorgenante were czu gesuche czu gebene an alle widerrede, Inleger etc. Gegeben nach Cristi geburt dryczenhundert Jar In den seben vn sebinczig sten Jare an der mitwoch vor send Laurencien tage.

(Urkunde VIII. bis X b. aus dem Weimarischen Staatsarchiv.)

Urkunde XI. S. 44.

König Wenzeslaus entlastet den Rath zu Erfurt der Juden und anderer Gebrechen wegen und nimmt ihn in Schutz. Nuremberg, Donnerstag vor Judica 1391.

Wir Wentzlaw von gotes gnaden Romischer kunig zu allen zeiten merer des Reich, vnd Kunig zu Beheim, Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit Diesem briue allen den, Die In sehen oder horen lesen, das wir vns mit dem Rate, Burgern vnd Stat zu Erffurte vnsern vnd des Reichs Liben getrewen gutlichen vnd fruntlichen geeynet, gesatzt und gericht haben vmb alle gebrechen vnd Zuspruche, Die wir bisher zu In gehabt han, vnd besunder, als von der Juden wegen Doselbist, also Das wir oder ymande anders, von vnsern oder des Reichs wegen sie oder ire nachkumen furbasmer als von der Juden wegen, Die yetzunt bey In sind, oder hernach bey sie gwomen, von Keinerley sachen, welcherley die were oder entsten mochte, nicht sollen noch wollen anlangen, zusprechen, hindern, noch beschedigen in keinerweis, sunder was wir oder vnser nachkumen Romische Keiser vnd kunige oder ymande anders, von der Juden wegen, anlangunge oder Zu-

spruche haben oder Gewunnen in kumftigen Zeiten —, Das sullen vnd wullen wir, oder die tun ansprechen vnd vstragen kegen dem Erzbischoff vnd dem Stiffte zu Meintze, vnd die obgenanten von Erfforte oder die iren domite vngemuet vnd anrede lassen, vnd sullen sie auch furbasmere bleiben bey aller freyheit, eren, wirden, rechten, vnd gewonheid, als sie vor gewesen sind, vnd von alders herkumen ist, dortzu haben wir In ouch gantze moge vnd macht gegeben vnd geben gegenwirticlich mit gantzem wissen vnd kuniglicher mechte volkumenheid, das sie aller der schulde, houptgeltes vnd gesuches, der sie oder ire Burgere, mitwoner, vndersessen oder vndertan, den Juden zu Erfforte, oder andere Juden, wo die ouch wonhaftig oder gesessen sind, schuldig sein, oder geborget haben, oder selbgelden worden sind vf sich Selber oder vf andere Lute oder burgen worden sind, oder Wechsel getan haben kegen die Juden oder mit In in welcherley weise das ouch geschehen ist vnd aller pfande, die do fur stunden, oder gesatzt weren, sullen gantze moge vnd macht haben Zuuorlassen oder selbis vfzuheben, einzunemen, vnd in iren nutze zuwenden, vnd domite Zutunde, Zuorden vnd Zuschicken, wie In das beheglich ist, vnd wie sie das schicken, orden, oder machen, also sol das bleiben, vnd gute muge vnd macht haben, vnd sullen wir oder ymands anders sie doran nicht hindern noch beschedigen die gnade die wir fursten, Grafen, herren vnd andern Luten gemeinlichen getan haben, Also Doch das Diselbe gnade in allen andern iren punkten vnd artickeln als die begriffen ist, vnuorrucket, vnd in gantzer moge vnd macht bleibe. wer ouch ymande Den Juden zu Erfforte semplichen oder sunderlichen schuldig, Der oder Des Herre oder Lande, Stat, Sloss oder Dorff, Do der wohnhaftig were, als diser briue gegeben ist, vnd vor Datum Ditz briues sich mit vns nicht gerichtet vnd gesatzt hette, noch vnserm willen als von der Juden wegen noch dem als yetzunt einlowft ist, oder ob In yemande schuldig worden were, noch Datum der obgenanten vnser gmeinen gnaden, Die schulde mogen vnd sullen die Juden einfordern vnd einnemen, dortzu wir In ouch gantze muge vnd macht geben, doch mit solcher vnderscheid, ob sich hinach kein furste, Herre, oder sust wer der were, der den Juden zu Erfforth schuldig ist, mit vns richten wurde, So der in vnser gnade kumet, vnd der vnser brive hette, Der soll denn ouch Diser gnaden gebrawchen. Was ouch die Juden pfant haben fur schulde Die sie vor Datum Dises briues nicht verkawft oder voreussert haben, Die sullen sie widergeben, wolde sie ouch ymande vmbe sulche pfant anelangen, Die sie noch Datum Dises briues solten gehabt haben, vnd sie der nicht bekentlich weren, So sollen Die Juden einen eyt dofur tun, vnd domite Der anspruch ledig sein, So haben wir ouch die vorgenanten Rate, Burgere vnd Stat Zu Erfforte, vnd die iren, Ir leibe vnd gute genomen, vnd nemen sie gegenwerticlichen in vnser vnd des Reichs fryde vnd geleyte, schutzunge vnd beschirmunge in allen Landen, vnd vff allen strassen, vnd han sie dortzu gefreyet vnd begnadet, freyen vnd begnaden sie gegenwertilichen mit gantzen wissen vnd kuniglicher mechte, volkumenheit, Das sie oder die iren, oder Keinen Der iren semptlichen oder sunderlichen, vmb keinerley sache, schulde, oder Zusprache, welcherley die ist, oder werde, oder entstunde in kunftigen Zeiten, nyemant was

wesens, wirdickeit Der oder Die ouch ist, oder sind, fur vns, oder vnser nachkumen, oder fur Des Reichs hofgerichte furbasmere, nicht laden oder heischen sol oder Laden oder heischen lassen, vnd ab das von yemanden geschehe, wissens, oder vnwissens, So sol man sie wider weisen mit der sache gen Erffortt fur des Ertzbischofs von Meintze gerichte, do sie dann der sache Zurecht steen, vnd dem Schuldiger rechtes pflegen sollen, vnd sol man Das tun als Dicke des note geschieht, als das von alders herkumen ist, Ouch haben wir sie sunderlichen begnadet, freyen vnd begnaden sie mit gantzem Wissen vnd kuniglicher mechte, Wer es ab wir, oder vnser nachkumen, Romische keyser oder kunige, oder das Romische Reiche, Keine vehede, kryge oder vnwillen hetten oder gewunnen in kumftigen Zeiten, kegen Die egenanten Rate, Burgere oder Stat von was sachen Das were, oder entstunde, Das Dieselben Rate, Burgere vnd Stat Zu Erffortt vnd die iren vnd Ir leibe vnd Ir gute dornach sullen fryde vnd geleyte haben Zwen gantze Monde in allen Landen, vnd vf allen strassen ane geuerde, Mit urkunt Dis briues vorsigelt —, mit vnser kuniglichen Maiestat Insigel, Geben zu Nüremberg noch Cristes geburd, Dreizehen hundert Jare, vnd darnach in dem Ein vnd newntzigistem Jare Des Donnerstags vor Dem Suntag, als man singet Judica in Der Vasten, Vnser Reiche Des Behemischen in dem Acht vnd Zweintzigistem vnd des Romischen in dem fumfzehenden Jaren.

(Cop. in Privatbesitz.)

Urkunde XII. S. 45.

Des Kaiserlichen Hofgerichts Urtheil in Sachen des Grafen Berthold von Henneberg gegen die Stadt Erfurt und die Juden daselbst wegen verweigerter Pfänder-Auslösung. D. Prag, 1392; den 9. März.

Wir Johan von Sponheim, Graven Johanns sun von Sponheim des Jungen sazzen zu Gerichte zu Prage an stat des allerdurchluchtigisten etc. Hern Wenczlawes Romischen kunigs etc. vnd tun kunt mit diesem Brieff, daz fur vns kom in gerichte mit fürsprechen der Edle hochgeboren Herre Her Berchtolt Grave zu Hennenberg vnd vordert seinen ersten tag vff die Burgermeistere, die viere, den Rate vnd die Burger gemeinclichen arm vnd reich, der stat zu Ertfurt, vnd sunderlichen vff die Juden gemeinclichen doselbst, daz sie do seiner Swester ire pfant vnd cleynot vorhilten, als vnser Herre der kunig allen Fürsten vnd Herren die gnade getan hat, noch vzweisung sulcher Brieff, die man darüber gegeben hat. Also trat dar vor vns in Gerichte mit fursprechen der obgenanten von Ertfurt bote Herman von Urbech vnd bat vns zu fragen einer vrteil, ob man sein Herren von Ertfurt icht pillichen vnd zu Recht weysen solt an die stat, do sie zu Recht antwurten solten noch sulcher Brieff vnd Priuileygen, die sie von vnserm obgenanten Herren dem Romischen kunig heten. Do fragten wir die Ritter vmb, die bey vns an dem Rechten sazzen vff ir Eyde, was sie recht dewcht; die erteilten eintrechticlichen, der obgenannt von Hennenberg oder sein gewalt, wen er darzu schickt gen Ertfurt, die solten do

vordern Recht noch der Fürsten, Herren, Rittern, knechten vnd Steten Brieff lut vnd sage, die sie von dem kunig heten; mocht ym do ein genuge geschehen, daz solt er nemen, gescheh im des nicht, so solt er seinen ersten tag erstanden haben vnd solt darnach aber geschehen, was recht wer. Dez zu vrkunde geben wir in mit vrteil disen Brieff vorsigelt mit dez Hofgerichts-Insigel an Sunabent vor Reminiscere, nach Cristus geburte 1392.

(Original im Stadtarchive zu Erfurt.)

Urkunde XIII. S. 48.

Der Römische König Sigismund befreit die Juden in Erfurt auf 10 Jahr von allen Steuern und sonstigen Pflichten. D. Costnitz 1417, den 27. August.

Wir Sigismund von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Ungarn, Dalmatien, Croatien etc. König bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, dass wir die Gemeinschaft der Juden zu Erfurt sämmtlich und besonders, der Männer und Weiber, ihr Leib und Gut, ihre Kinder und Gesinde, die itzund zu Erfurt wohnhaftig sind und binnen zehn Jahren, die nächst nach Gebung dieses Briefes nach einander folgen, daselbst wohnhaftig werden, von unserer königlichen Macht und Gewalt wegen begnadet und gefreihet haben also: dass die vorgenannte Gemeinschaft der Juden sämtlich und besonders von uns und allen der Unsern wegen die vorgenannten zehn Jahre nach Gebunge dieses Briefes nächst nach einander folgend, aller Pflicht, Steuer, Dienste, Bede und Busse, wie man denn die erdenken möchte, und wie sich die auch bisher verlaufen haben oder noch in zukünftigen Zeiten verlaufen möchten, zumal nichts ausgeschlossen, fortmehr gänzlich vertragen, frei, quitt, ledig und los sein sollen, und dass sie auch bei aller Freiheit und Ehrbarkeit, als sie vor gewesst sind, fürder diese Zeit aus unbeschwert bleiben sollen. Und wir, noch jemand von unsern wegen, weder Christen noch Juden, sollen noch wollen binnen dieser obgenannten Zeit an der vorgenannten Gemeinschaft der Juden, noch an ihrer keinen besonders keines fordern noch fordern lassen, sondern sie, ihr Leib und Gut und ihr jegliches besonders sollen die obgenannte Zeit aus sicher und frei sein aller Beschwerung und Leidung, wie man die erdenken möchte. Wir sollen auch noch wollen in Zeit dieser Gnade keine Briefe, Gebote noch Verhängniss über sie geben noch gelten lassen, die sie an Leib oder Gut, an ihren Briefen oder Pfändern beschädigen möchten. Wäre es auch, dass den obgenannten Juden sämmtlich oder besonders binnen dieser vorgeschriebenen Zeit jemand etwas (icht) zuzusprechen hätte oder zuzusprechen gewänne, der soll das thun vor dem Rathe zu Erfurt und nirgend (nyndert) anders, und dann sollen sie wegen (vmb) solcher Zusprache davon kommen mit einem Ja oder Nein; wollte sie aber jemand überzeugen, um was Sache das wäre, der soll sie anders nicht überzeugen, denn mit frommen Christen oder Juden, daselbst zu Erfurt in der Stadt gesessen, und nicht mit Christen allein, noch mit Juden allein. Hätten wir auch von dieser unserer vorbeschriebenen Gnade irgend welche (icheyne) Briefe, Gebote oder andere Gnade gegeben oder gethan, oder noch binnen

Hues mit siner zugehorungen an dy stait Erffurt lediclichen weder geuallin. Were auch, das dy obgenanten zcwene Juden sich von Erffurte wenden vnde anders wohen zcihe wurden, so sullen sy das obgenante Hues andern Juden, dy zu Erffurt gesessen sint vorkauffin, vnde das eyme Rate dann kunt vnde zu wiessin thun. Vnde haben des zu merer sicherheit der megenanten stait Erffurte grosse Insegel an desen Brief gehangen. Geben nach Cristi geburt M. cccc. xxx. III. Jare, am Montage nach deme Sontage Oculi in der heiligen Vasten.

(Aus dem Original im Stadtarchiv zu Erfurt.)

Urkunde XVI. S. 56.

Urfehde dreier Juden gegen den Rath zu Erfurt. Vom Anbeginn der Welt 5197 Jahr, den V. des Marheswan; 1436 Donnerstag nach Dionysii.

Ich Kellin von Vlmen Judde zcu Erfforte gesessin vnd Fydel von Molhusin sien eidem, Hanne sien eliche wertinne, des genanten Kellins tochter, vnde alle vnser erbin Bekennen an desem uffin briefe vnde thun kunt alle den die on sehin, hore ader lesin, daz wir haben gesworn in Moyses Buch uff den zcehen geboten eynen rechten Judischin eyd semptlich vnsser eyn vor den andern vnde vnser iglicher vor sich selbist mit gutem willen vnde wolbedachtem mute, ane getrengknisse eyne rechte orffehede, als gewonlich vnde recht ist von solchir gnade wegen, die vns vnser gnedigen herrn von Erfforte gethan habin; daz vnser keyner noch nymant anders von vnser wegen nymmer sal gerechin noch gefordern mit wortten nach mit wergken die busse vnde zcucht, die an mir Kellin von Vlmen geschien ist, an vnsern hern, an der stad Erfforte, an iren burgern, an iren mitewonern ader dynern; ez sind Cristen ader Judden, manne ader frouwen; vnde waz wir sache zcu der genanten stad Erffofte ader den Iren, Cristen ader Juden, zcu schicken ader zcu fordern haben ader gewynnen, welchirleye die sie, daz wir noch nymant anders dez nergent anders suche ader fordere sullen nach enwullen, danne vor eyme Rate zcu Erfforte, ader vor vnsers gnedigen herrn von Mencze gerichte, vor deme Juddenmeistere vnde den parnossin daselbist zcu Erfforte, waz Judischeit ane rürte, nach Juddischim rechte. Vnde wir vnde die vnsern sullen vnd wullen der staid Erfforte vnde der oren, Cristen vnde Juden, semptlich vnde besundern, schaden warnen vnde or bestecz werben, wir sind zcu Erfforte gesessin ader nicht. Were auch sache, daz die obgenannten vnser herrn von Erfforte ader die oren, Cristen ader Judden, von yemande angelanget, gehindert ader beschediget worden, daz von vns semptlich ader enczeln herqueme ader ginge ader andere von vnser wegen teten ader zcugeschoben worde, daz sullen wir alle semptlich ane alle der von Erfforte vnde der oren schaden uff vnser eygen koste genczlich abethun. Wir reden vnde globin auch bie den selbin vnsern eyden in guten waren truwen, alle stucke vnde artikel der orffede, die ich obgenannter Kellin vorgeczyten den obgenanten mynen herrn von Erfforte gethan vnde on dez eynen uffin vorsegelten brieff gegeben habe, als daz yn der stad Erfforte buch geschrebin vnde verczeichint ist, uff dese sache vnde uff dese orffehede auch

also stete vnde gancz zcu halden; vnde vorbinden vns der mit Craft vnde orkunde deses brieffes vor vns vnde alle vnser erbin uff vnser eyde, die wir also yn Moyses buch uff den zcehin geboten liplichin gesworn habin hie gote hymmels vnde erden, ane allerleye hinderlist, ane vnderscheit vnde ane allecz geuerde. Vnde wo wir der dicheynen brechin ader vorruckten, semptlich ader besundern, ader yemand anders dawidder tete vnde wir des uff vnser eygen koste nicht von stund abethedin, so sullen wir alle meyneyde vnde yn der stad Erfforte gnade vorfallen sie, vnde der eyde sullen wir vns nicht lasse entneme, noch irleube dawider zcu thune; vnde geschie vns darüber keynerleye gnade ader fryheit von Keysern, Konigen ader andern hern, waz wesens ader wirdikeit die weren, der gnade vnde aller andern widerrede vnd behelffunge, die vns zcu fromen vnde der stad Erfforte zcu schaden kome mochten, vorczihin wir vns lutterlich vnde genczlich; vnde sullen der mit nichte gebruche in dicheine wicz, vnd haben dauor zcu burgen gesaczt mit namen Moschen Kaber vnde Viuelman von Arnstete, vnser liben frunde. Vnde wir iczunt genannte burgen bekennen, daz wir mit gutem willen vor dese orfehede vnde vor alle stucke vnde artikel dessecz brieffes burgen worden sind vnd dauor gered vnde globet han, daz die also stete vnde gancz sullen gehalden werde ane argelist. Des allcz zcu ganczer sicherheit vnde steter vester haldunge habe ich obgenanter Kellin von Vlmen myn gemergke an desin uffin brief gehangen, dez wir obgenannter Fydel sien eydem, Hanne sien eliche wertin, des genannten Kellins tochter vnde wir andern sine burgen alle nuczumale mite gebruchin vnde globin, darvnder als vorgeschrebin stehet ane geuerde. So habe ich mich desse schrift mit mynes selbez hand an desin brieff hirvnder geschrebin, darynne ich globe, alle stucke vnde artikel desez brieffes stete vnde gancz zcu halden ane geuerde. Gebin von anbegynne der werlde nach der Judden zcal Funfthusent vnde hundert Jar vnde darnach in deme syben vnde nunczigisten Jare, dez erstin tages des Manden Marheswan genannt; vnde nach der Cristenzcal thusint vierhundert, darnach in deme sechs vnde drissigesten Jare, am Donrstage nach Dionysii.

Aus dem Original, dessen Siegel fehlt. Auf dem Umschlag des untern Randes in der linken Ecke steht deutsch-hebräisch:

»Ich Kellin v. Ulmen Jude obgenannt, rede und gelobe alle vorge-
»schriebene Rede, Stücke und Artikel dieses Briefes und dieser Orfehede
»fest und ganz zu halten ohne Arglist, und habe dess zu mehrerer Sicher-
»heit dieser Schrift mit meiner eignen Hand hieran geschrieben«.

(Stadtarchiv zu Erfurt.)

Urkunde XVII. S. 58.

Der Cardinal-Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg nimmt auf 8 Jahre 2 Judenfamilien in Taberstädt oder Hochheim zu Bürgern auf. 1528.

Wir Albrecht von gots gnaden, Cardinal, des h. Stuls zu Mencz vnd des stiffts Magdeburg Ertzbischoff, Churfürst vnd Primas, Administrator

zu Halberstadt, Markgraf zu Brandenburg etc. etc. bekennen vnd thun kund offentlich mit diessem Briff vor vns, vnsere nachkomen vnd stifft, das wir auss redelichen vrsachen, vns bewegendt, Beifuss vnd Elear Juden, gebruder, zu vnsern Judenburgern in vnsern Dorffen Taberstat oder Hocheim, wo sie der endt ein Behausung bekomen mogen, vffgenhomen haben, thun das mit vnd in crafft disses briffs alsso, das sie mitsampt iren Hausfrawen, kindern vnd vngeuerlichem gebrottem gesinde daselbst zu Taberstat oder Hocheim acht Jar lang nach dato disses Briffes schirst volgend, doch vnder einem Dach wonen vnd heusslich sitzen sollen; vnd mogen sich auch ires geldes mit aussleihung, keuffen vnd verkeuffen zimlicher weiss gebrauchen. Vnd sunderlich sollen gemelte Beifuss vnd Josell (soll Elear heissen) gegen vnsere vnd vnsers Stiffts vnderthanen, geistlichen vnd weltlichen, in gedachten vnsern Dorffen, statt Erfurt vnd anderswho in vnsern gebiethen gesessen, von einem jeden Gulden die wochen einen Lebenpfennig, vnd von ½ gulden die wochen ½ pfennig vnd nit mher zu gesuch nhemen oder nhemen lassen durch ymants anders, one oder sonder vmbschlag, das die vnsern gentzlich erlassen werden sollen. Auch sollen die vorgenanthen Juden, ire haussfrawen oder gesinde nit leyhen vff kelch, messgewanth, Monstrantzen, bluttig gewanth oder nasse tuch; (später ist zugesetzt:) »oder einigs anders der Kirchen zugehorig«; sich auch sunst halten mit irem gesinde vnd anderm, wie sich Juden gebürth vnd von alter ist herkomen. Ob auch gemelten Juden etwas von Cleinoten, Kleidung oder andern zukomen würde, das sie für gestolen achten, sollen sie den vnsern zu gut das nit von sich komen lassen, sondern zimlich darauff leyhen oder kauffen, vnd ob Jmands dem das zustende, in Monatsfrist zu inen komen vnd das begern würde, sollen sie ime bei iren pflichten vmb das gelt, (dafür) sie es kauft oder so vil sie daruff gelihen hetten, widdervmb folgen lassen. Aber nach Verscheinung des monats mogen sie dasselbige verkeuffen oder inen sunst zu nutz anlegen, vnd sullen fürter nymants dorumb etwas schuldig oder pflichtig sein sonder geverde. Who auch zwischen den vnsern, einem oder meher, des gesuchs halben Irrung vnd Zwitracht erwachsen würde, derhalb sal vnser Kuchenmeister vnsers erczbischöfflichen hoffs in vnser stat Erffurt ire richter sein; vnd was er nach beider theill fürbrengen erkennen vnd sprechen wirdt, dabei sal es ane alle wegerunge pleiben vnd volnzogen werden, sonder geverde. Wir, vnser nachkommen vnd Stifft, auch vnser Vitzthumb, Kuchenmeister vnd andere vnsere amptleute in vnser stat Erffurt sollen vnd wollen auch die gnanthen Beyfuss vnd Elear Juden, ire hausfrawen, kinder vnd gebrot gesinde sampt iren haben vnd guttern getreulich schützen, schirmen vnd verantworthen gleich andern vnsern bürgern vnd vnderthanen. Wir sollen vnd wollen auch die itztgemeldten Juden wider mit leyhen oder geben widder iren willen nit betrangen oder müssigen, noch den vnsern zu thun gestatten; auch sie, ire haussfraw, kinder vnd vngeuerlich gebrodt gesinde in keinem andern gericht oder an keiner andern stat bezeugen oder besagen lassen; sondern wer zu inen ingemein oder sunderheit zu sprechen vermeint, der sal inen zusprechen vnd bereden mit Erbarn Christen ader vnuorsprochenen Juden, als Juden recht vnd gewonheit ist. Die gemelten Beifuss vnd Elear, ire

hausfrauwe, kinder vnd vngeuerlich gebrodt gesindt sollen auch niemanths zu antwurthen oder zu rechten zu stehen schuldig sein ane einichem gericht, affter vor vns oder vnserm Vitzthumb vnd Kuchenmeister in vnser stat Erffurt, oder wem wir das yhe zu zeitten bevelhen werden. Vnd vmb die gemelte gnadt vnd freiheit sollen vns die gedachte Beifuss vnd Elear Juden alle vnd iglichs Jars mit sechs Gülden rheinisch in Gold zu Dinst stehen vnd die vnserm kuchenmeister in vnser stat Erffurt eins iden Jares vff sandt Michelstag libern vnd antwurthen, vnd daraffter vns, vnsern nachkomen vnd Stifft die obbestimpt zeit aus weiters zu geben oder zu thun nit schuldig, sondern vnserhalb aller ding gantz frei vnd vnbeschwert, ausgescheiden, das sie von irem wein, bir vnd brot, so sie in irem hauss verbrauchen, geben vnd thun sollen, wie andere vnsere vnderthanen zu Taberstet oder Hochheim. Doch so wir vff vnsere gemeine Judenschafft in vnserm Ertzstifft Mentz gesessen aus beweglichen Vrsachen ein steuer legten, soln gemelte sich des nit beschweren, sondern solche ires theils one widderrede auch mit helffen leisten vnd volnbrengen vnd weiter nit gefreihet sein, dan andere vnsere gemeine Judenburger in vnserm Ertzstifft Mencz. Vnd wan die obbestimpte zeit vmb komen vnd verlauffen sein vnd wir ader vnser nachkomen sie als dan lenger zu Taberstat oder Hochheim in obgeschribener gestalt nit haben oder leiden wolthen, so sollen sie doch noch ein halb Jar der endt zu wonen fridt vnd geleidt haben, domit sie ire schuldt vnd aussgelihen gelt fordern vnd inbrengen mogen; dartzu auch wir, vnser nachkomen vnd vnser vitzthumb, Kuchenmeister vnd andere vnsere amptleuthe in vnser stat Erffurt inen vff ire gesinnen getreulich beholffen sein sullen. Doch sollen gedachte Beifuss vnd Elear oder die Ire dasselbig halb Jar sich handtirens oder ausleihens mit irem gelt enthalten vnd damit nichts handtiren, handeln vnd wuchern in einicher weiss. Die gemelten Juden mogen auch zu ausgang obbestimpter zeit in mitler zeit, wan sie gelustet, von vns zihen ane vnser oder vnsere nachkomen oder der vnsern verhinderung; doch dass sie vns zuuor das obbestimpt zinsgelt ausgericht vnd bezalt; alsdan sollen sie auch vnser gut geleidt haben, ire schuldt inzufordern, vnd wir, vnser vitzthumb vnd kuchenmeister inen darzu, wie oben stehet, beholffen sein; alle geuerde hindan gesetzt. Dess zu vrkundt haben wir vnser Insigel an diessen briff thun hencken, der geben ist zu Steinheim, vff Freitag nach Nativitatis Marie. 1528.

Der vorstehende Brief ward mit denselben Worten für den Juden Beifuss auf weitere acht Jahre erneuert, s. d. Halle, vff sandt Moritzburg, Sampstags nach Mauricii. 1536.

Sub dato Aschaffenburg, vff Dornstag Symonis vnd Jude 1540 stellte der Cardinal-Erzbischof Albrecht eine gleichlautende Urkunde aus, auch auf acht Jahr, für den Juden Michel von Ilmenau.

Auch zu Heiligenstadt oder Duderstadt wurden unter gleichen Bedingungen der Jude Isaac mit seiner Familie auf acht Jahr aufgenommen.

Sub dato Regensburg vff Mittwoch S. Veits Tag 1541 erhielt der Jude Salomon von Schenittach (?) auf acht Jahr Aufnahme in Taberstat oder

Hochheim, vom Cardinal Albrecht mit gleichen Worten wie oben, bis auf den Zinsfuss:

Von einem jeden Gulden die wochen einen Menczer pfennig, was aber vnder einen gulden ist, vffs höchst theidingen; er mag doch nit vber einen Binger Heller nhemen oder nhemen lassen.

(Aus dem sogenannten grünen Buch in der Magistrats-Bibliothek.)

Urkunde XVIII. S. 58.

Des Raths zu Erfurt Revers gegen Erzbischof Dietrich zu Mainz, der den Juden den Aufenthalt in genannter Stadt verboten hat. 1458, Sonnabend in der Pfingstwoche.

Wyr Ratissmeistere Rath Rethe vnd die gantze gemeyne der Stadt Erffurte Bekennen vor vnss vnd alle vnsser nachkomen vnd thun kunt offentlich mit dissem brieffe vor allen den, dye yne sehen horen oder lessen. Nach dem der Erwirdigste In Got vater, vnsser gnediger lieber Herre Herre Ditterich, des heyligen Stulss zcu Mentze Ertzbischoff, des heyligen Romischen Reichs durch Germanien Ertzkantzeler vnnd kurfurste vnss vm der Judissheit halben bey vnns zcu Erffurdt begnadet vnd sich geyn vns vorschriben hat noch lauthe syner gnaden brieffe vns darvber gegeben als hirnach geschriben stehit:

Wyr Ditterich von Gots Gnaden des heiligen Stulss zcu Mentze Ertzbischoff, des heyligen Romischen Reychs durch Germanien Ertzkantzler vnd kurfurste Bekennen vnd thun kunth offentlich mit dissem brieffe vor vns vnsser nachkomen vnd Stifft. Nach dem wir vnd vnsser Stifft zcu Mentze biss her von der gemeyne Judissheit zcu Erffurdt hundert marck silbers, die vns der Rath vnd Rethe vnsser genanten Stadt Erffurt von derselben Judissheit Jerlichen Ingesamelt vnd furder gereicht vnd auch sunst mancherleye pflichte vnd gefelle vff denselben Juden gehabt haben, alsso haben wir durch vnterrichtung etlicher vnsser Rethe vornommen, das der Rath vnd Rethe vnsser genanten Stadt Erffurdt zcu Hertzen genommen und bedacht haben, das die Juden feynt seindt vnd missebieter des almechtigen Gotis, Marien seyner werden mutter, alles Hymelischen Heres vnd dez heyligen Christenglaubens, auch das fast vil vnsser Burger zcu Erffurdt vnd sunst ander Christenleuthe arm vnd Reiche, durch Iren wucher zcu grossen vorterplichen vnd vnuerwuntlichen schaden und armut genotiget vnd bracht sint, desshalben so haben sie sich vber Iren wucher zcu richten vnd zcu helffen entschlagen vnd geaussert vnd als die Juden darnach aus vnssir Stadt Erffurdt gewichen vnd gekart sint, haben die vorgenanten Rath vnd Rethe vnsser Stadt Erffurte soliche oben berurte hundert margk silbers etzliche Jare verhalten vnd vns der von der Judissheit wegen nicht gereicht, In meynung, das sie vns vnd vnssirem Stiffte der, die wile die Juden aus Erffurdt geczogen wern vnd sie der von Inen nicht Ingenommen hettin, forter zcu reichen nicht pflichtig seyn solten. Der halben wir die genanten Rath vnd Rethe In forderunge vnd vortacht gefasset hatten, darauss, als zcu besorgen ware, grosser vnrath vnd Irrethum komen vnd entstanden seyn mochte; Sollichs zuuormyden haben

vns die vorgenanten Rath vnd Rethe vnsser Stadt Erffurdt durch etliche vnsser trefflichen Rethe demutiglichen vnd mit fliesse ersuchen vnd biten lassen, das wyr sie In eynem sollichen, das sie der Judissheyt zcu ewigen gezceiten bey Inen zcu Erffurt wesentlichen vertragen vnd entprochen seyn mochten, gnediglichin bedencken vnd vorsehenn wolten. Des haben wyr myt guetem wolbedachtem muthe vnd sunderlichen Rath darvber gehabt, solche obgemelte myssebitunge des almechtigen Gotis vnd des heyligen Christenglaubens, verlickeyt der selen, grossen vorterplichen schaden vnsser burger vnd ander Christenmenschen von der Judissheit daselbst entstanden, auch der vorgenanten Rathes vnd Rethe flissige bethe angesehenn vnd gnediglich bedacht vnd haben mit gutem wolbedachten muthe, auch mit wissen, willen vnd volbort des wirdigen Johan von Entzenberg techants vnd vnssers Capittels zcu Mentz den vorgenanten vnssern Burgern, Rathe, Rethe vnd gemeyner vnssir Stadt Erffurdt vnd allen Iren nachkomen die sunderliche gnade gethan vnd thun inen die mit krafft diesses brieffs, dass sie vnd alle ire nachkommen hinfurt zcu ewigen gezciten des egenanten Judengelts, Auch der vnd aller Judissheyt bey Inen zcu Erffurt wesentlichen vortragen vnd entprochen seyn sollen, vnd darmit auch nicht beladen ader bedranget, noch von vns vnd vnssern nachkomen darzcu nicht benotiget werden sollen, In keynerleye weysse weder mit schrifften, wortten ader wercken, noch von nymants anders von vnsser, vnsser nachkomen vnd Stiffts wegen. Sundern wyr sollen vnd wollen sie auch davor schutzen vnd vorteydingen nach vnsserm besten vermögen, wo wir das mit rechte gethun mogen. Sie sollen auch hinfurt zcu ewigen Zciten keyne Juden wesentlichen bey Inen zcu wonen vffnemen, haben noch leyden, ane alles geuerde. Wyr vorczihen vns auch luterlich vnd gentzlichen In crafft diesses brieffes vor vns, vnsser nachkomen vnd Stifft, das wir die obgenanten Rath, Rethe vnd Gemeyne vnsser Stadt Erffurt vnd alle Ire nachkomen nymmermehir anlangen ader beteydingenn sollen noch enwollen vmb alle die gefelle, schaden vnd pflichte, die wyr bissher von den Juden zcu Erffurt gehat haben vnd furder von derselben Judissheyt gehaben mochten, vsgenomen vnsser fryen Zcinsse mit Irer geborlicheit, die wir auff den Judenhussern doselbst haben, die vns eyn Rath vnsser genanten Stadt Erffurt bisshar davon Jerlichen gegeben hat vnd noch zcukunfftiglich geben sol ane geuerde. Vnd des zcu eyner widerstatung sollicher vorczicht aller obgenanten gefelle, die wir an den Juden zcu Erffurt gehabt haben, So haben vns die vil genanten Rath vnd Rethe vnsser Stadt Erffurt geyn Johan von Allenblumen, itzundt vnssern Vitzthum zcu Erffurt dryhundert lötig marck silbers heubtgutes vnd daruff hundert vnd funffzig marck vorsessen zcinses entlediget, vnd damit solche brieffe vnd vorschribunge von vns vnd vnsserm Capittel darvber gehabt, von Ime erlost vnd vns dye furder widergegeben vnd geantwort, vnd dar zcu eyne Summen gelts Nemblich vierthusent gulden hiernach gegeben, dye wir widder an vnssers Stiffts nutz gewant haben, der wyr sie auch mit krafft diesses brieffis vor vns, vnsser nachkomen vnd Stifft gentzlich quydt, ledigk vnd loes sagen, vnnd haben des zcu vrkunde vnssir gross Ingesigell an diessen brieff thun hengen. Vnnd wyr Johann von Entz-

bergker Tumtechant vnd das Capittel des Thums zcu Mentze Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diessem brieffe, das alle diesse vorgeschriben sache mit vnsserm guthen willenn, wissen vnd vorhengknisse durchgangen vnd gescheen sind vnd haben dess zcu gezceugknisse vnssers Capittels grosse Ingesigell bey des obgenanthen vnssers gnedigen Herren Ingesigell an dissen brieffe gehangen, der gegeben ist zcu Aschaffinburg am Dinstage nach dem Sontage Misericordias Domini, Anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo octauo. Alsso gereden vnd geloben wir obgemelten Ratismeistere, Rath, Rethe vnd gantze Gemeyne der Stadt Erffurdt vor vns vnd alle vnsser nachkomen alle vorgeschriben punkte vnd artickele In dem vorberurten vnssers gnedigen Herrn vonn Mentze brieffe begriffenn vnd eynen Itzlichen bessundern, souil vnss der berurt vnd belanget, stete ganz vnd vnuorbruchlich zcu halden, alles geuerde vnd argelist hyr Inne gantz vssgeschlossen. Dess zcu vrkunde vnd waren bekenntnisse haben wyr vnsser Stadt Erffurt gross Ingesigel wissentlich vnden an dissen brieff lassen hengen. Anno Dom. M. cccc. l. viii. vff Sonnabent In den heyligen phingestwochenn.

Urkunde XIX. S. 59.

Kaiser Friedrich citirt den sächsischen Amtmann zu Leipzig, Niclas Pflug, an seinen Hof, um ihn mit dem Erzbischof von Mainz und mit der Stadt Erfurt wegen der Judenschule und Synagoge in Erfurt zu vertragen. Rom, am 6. Januar 1469.

Wir Friderich von gottes gnaden Romischer keysser zcu allen zceitten Merer des Riches, zcu Hüngern Dalmacien Croacien etc. kunig, herczog zcu Osterreich vnd zcu Steyr etc. Enbietten vnserm vnd des Reichs lieben getruwen Niclassen pflug Amtmann zcu lipczk Vnser gnad vnnd alles gut, lieber getruwer, als wir vormals die Irrung vnnd Sachen dar Inne du auch gegen vnsern vnd des reiches lieben getruwenn Ratsmeister vnnd Radt der Stat zcu Ertfurdt von wegen der Judenschulen vnnd Sinagogen in der benanten Stat Ertfurdt gelegen Die wir dann dir fur deynen Solde so dir weilennt vnser bruder herczog Albrecht zcu Osterreich zetunde schuldig gewesenn seyn sol stanndest dem hochgebornnen Ernsten herczogen zcu Sachssen des heiligen Romischen Reichs Ertz Marschalgk lanntgrauen Inn doringen vnnd Marggrauen zcu Meissen vnserm lieben Ohem vnde Curfursten euch desshalben mit seynem Rechtlichem spruch zcuentscheiden beuolsen gehabt haben noch laut vnser keyserlichen Commission brieffe desshalben Ausgangen, hadt vns her Adolff Erczbischoff zcu Menntz des heiligen Romischen Reichs in Germanien Ertz Canczeler vnser lieber Neue vnde Curfurste vormals vnnd yetz am Jüngsten schriftlich furbracht vnnd zcu erkennen gegeben wie die benante Sinagog vnnd Judenschule Auch die gemein Judischeit zcu Ertfurdt vormals Als die in Irem wesen in dem gemelten Stifft zcu Menntz vnnd der Egerürtten Stadt zcu Ertfurdt mit gerechtikeit zcu gestanden vnnd nachmals Als die in abgang komen In dar zcu zcinsbar vnnd zcu Cristenlicher ordnung geordent sey des dann

sein vordern vnnd er nun lanng zceit in gerulichin gebrauch gewessen seyen Das wir dann Also durch den Benanten vnsern Curfursten verkundt vnd sich darauff gegen dir Ob du icht spruch desshalb zcu den benanten von Ertfurdt alss den seynen vormeynest zcu haben Gitlichs vnd Rechtlichs ausstrages vor vns Als Romischem keysser seynem Rechten Naturlichem vnnd Ordenlichen herre vnnd Richter zcu seynn erbotten das du aber voracht vnnd daruber weytter gebotbrieff von vns wider dy egenanten von Erdtfurdt erlanget habest, Des er sich dann an stat sein vnnd der seynen merckelich beschwertt zcu seynn bedunckt, Darvmb sulch vnnd ander Redlich vrsach vns darczu bewegende an gesehn vnnd besonnder das Nyemandt uber sulch Rechtbot weytter Angelanget nech on seyner gerechtikeit vorkurtczt oder verhindert werde So haben wir sulch egemelt sachen vnnd Irrungen wie wir dann die dem egenanten vnserm Commissar beuolhen gehabt vnnd vor Im In recht gehenngt, vnnd sich begeben haben widervmb an vns eruordert vnnd genomen vnnd darauff die egemelt vnser Commission aufgehebt vnnd abgethan in meynung vns daruber zcu erkennen vnde euch in der gutikeit zcuuoreynen Darvmb enpfelhen wir dir mit diessem brieff ernnstlich gebietende das du dich auf Sandt Bartholomes tags schirstkunfftig den wir dir gegen dem obgenanten Curfursten von der egenanten von Ertfurdt wegen setczen vnnd benennen zcu vns wo wir dann zcu mal im Reiche sein werden komest ader deynen volmechtigen anwalt senndest So wollen wir euch Alsdann zcu beiderseidt in den benanten zcwitrechten vnnd sachen in der gutigkeit gegeneinander verhoren vnnd vnsern guten vleiss tun euch darvmb in gutlich eynikeit vnnd ubertrag zebringen Damit euch beiderseitt nicht mer vnrat vnnd schaden darauss entschee Mochte aber das in der gutikeit nicht gesein Alsdann ferrer dar Inn handeln nach eynem billichem Alss sich in sollichem gebüren wirdet Solchen vorgemelten gutlichen tag wir dem vorgenanten vnserm Curfursten durch vnser keysserlich brieffe also verkundt vnnd desgleichen gesatzt haben Darnach wisse dich zcu richten Geben zcu Rom An dem Sechsten tag des monden January Nach Christi geburde vierzcehnhundert vnnd im Newn vnnd sechzcigisten vnser Reiche des Romischen im Newnundzcwentzigisten Des keysserthumbs Im Sybenzcehenden vnnd des hungerischenn im zcehenden Jarenn.

Ad mandatum proprium domini Imperatoris.

(Aus dem Dresdener Archiv.)

Urkunde XX. S. 59.

Nickel Pflug, Amtmann zu Leipzig, bevollmächtigt und instruirt zwei seiner Freunde zu seiner Vertretung am kaiserlichen Hof wegen der Judenschule in Erfurt, wegen derer er gegen die Stadt und den Erzbischof von Mainz geklagt hat; d. Leipzig, am Dienstage Cyriaci. 1469.

Myn fruntlich dinst zcuuor, Gestrengen vehsten, guten frunde vnde liben sweger. Ich thu uch wissen, das ich der sach halben, als ich wedder den rat zcu Erffurt vmb die Judenschule vermeyne zcuhaben durch vnsers allirgnedigsten hern dess Romisschin keysers offinn briff in siner k. g. hoff,

vff sente Bartholomess tag wo er die zcyt im Riche syn wirdet, geheyscht byn, durch mich adder mynen volmechtigen anwalden zcu irschynen, so wil syne k. ma. zcu beyderseit, die sache in der gutlichkeit geyneinander vorhoren vnde fliss thun, vns in gutliche eynikeit vnde obirtrag zcubringen. Muchte er das in der gutlichkeit nicht obirkommen so wil syne k. ma. ferrer darinne noch einem billichin handeln, als sich geboren wirdet, also der keyserliche briff vollichs innheldet vnde besaget, vnde also ich merglichir geschefthalben myns befolenen ampts den k. hoff in eigener persone nicht besuchen mag, so habe ich vss sunderlichim vertruwen den ich zcu uch trage uch beyden ingesampt vnde iczlichin besunder myne volle gewalt gegeben, die sachen in der gutlichkeit adder in rechte von mynen wegen zcu handeln, auch andire machtmanne vnde anwalde zcukyssen, als ir das alles in dem instrument doruff gemacht vnde begriffen clerlichin vernemen werdet, Vnde bitte uch mit ganczim flisse gar fruntlich ir wollet uch der sachin von mynen wegin, wenne ir in den keyserlichin hoff kommen werdet, annemen gutlich vnde rechtlich, wie ess sich erheisschin wirdet, handeln vnde mag mir in der gutlichkeit abtrag vnde willin gemacht werdin, das neme ich libir, wenne das ich ess mit rechte irfordern solde, Vnde ab ess geschege, das ir in den keyserlichin hoff nicht kommen wurdet vor dem gesatczten tage, so musset ir einen offinbaren schrybere vor uch fordern vnde im das instrument, darinne ich uch gemechtiget habe irzceigen vnde einen andern addir zcwene procuratoren die ir wysset ym keyserlichin hoffe forder kysen vnde welen vnde dorvbbir ein instrument machin lassen vnde das alles den procuratoren die ir irwelin wurdet zcuschicken, Wurdet ir abbir selbst darinne syn, so dorfft ir nicht mehr wenne redenere addir vorsprechin kysen, die sachin zcu handeln, Were ess abbir das ir uch vss dem keyserlichin hoffe wendin, addir vorsant wurdet, so mustet ir andere procuratorn kysen vnde welen, abbir die wyle uwir einer aldo ist, so hat ess keyne not, einen andern zcu welen.

Vmbe die appellacion ist myn geduncken, das die vnrechtlich ingeleget ist, vnde die von Erffurt mutwilliglich appellirt haben, vnde das man vor vnserm hern dem keyser von erst bitte, das syn k. g. die sache wysse, an mynen g. hern herzcogin Ernst, also vor einen keyserlichin commissarien noch den mal, das die von Erffurt irer ingelegetten appellacion keyne vrsache, die im rechte gegrundet ist, habin, addir das syne k. g. die sache der appellacion von erst höre, ab sie bestendig sey addir nicht vnde wurden die von Erffurt nicht vssfuren als von rechte genug ist das die sache der appellacion genuglich sey, das denne syne k. g. die appellacion machteloss teyle mit verteylunge vnde wedderstatunge scheden vnde zcerunge die ich daruff sollichs mutwellens halben von den Erffurt vorgenommen hab mussen wendin. Item wurde das alles nicht haften vnde wurde ess zcum handel der heubtsache kommen, so last vorgebin, wie mir vnser gnedichster herr der Romissche keyser, vor mynen solt, den mir etwan herzcoge Albrecht seliger schuldig ist bliben, die synagoge vnde Judenschule zcu Erffurt gegebin hath, dass mir syne k. g. bekentlich ist, noch besagunge der briue der abschrift ich uch hirmit sende, daran mir die von Erffurt errunge thün, das ich sollich synagog in myne possess vnde gewere nicht moge

bringen, Sie haben sich auch der synagog selbst vnderwunden vnde weddern sich der zcu üssern vnde mir zcu folgen lassen vnde bitt in rechte zcuirkennen sollich keyserliche gabe bestendig vnde rechtlich vnde die irrunge vnrecht vnde mir die synagog in myne gewere zcu antwortten, mit rechte zcu irkennen vnde zcu uersprechen. Also die redenere vnde vorsprechin dess keyserlichin hoffs das alles forderlichir wissen vorzcubringen, wurde sich denne der bisschoff zcu Mencz adder syn anwald in die sache legen die von Erffurt zcu vertreten, so heischt machtbriffe dess anwaldin zcuczeigen. Wurden die creftig irkanth, was sie denne vorbringin werden, das kan ich nicht eigentlich gewissin. Mich bedunckt wol das syn vorbringen daruff sal stehen, das die Judeschaft zcu Erffurt dem bischoue zcu Mencz vnde in alle sinen landen mit allin rechten vnde mit alle irer zcugehorunge zcustehen solle etc. Sollichs darff man nicht nochgebin, ess sey denne das ess nooh notdorft bewyset vnde vor vrkundet wirdet, wedder dieselbigen bewyssunge werdet ir denne wol rats werdin zcureden. Ich hore auch er werde anczyhen lassin, das die Juden einem bisschoffe zcu Mencz jerlich einen zcinss von der synagogen gegebin, davon meyne er zcubewysen das die synagoge syner obirkeit vnderwurffen sey etc. Darwedder last also reden, das ir nicht gestehet, das der zcinss dem bisschoffe von der synagogen gegeben, sundir ein gelt sey ym jerlich gegeben vmbe desswillin, das sie jerlich ein fest dess kalb tancz habin mogen begehen vnde den kalb tancz aldo habin, das ich mit Juden genuglich zcum rechten zcu geborlicher zcyt irwysen mag.

Das abbir syne k. ma. clerlicher irfinden mag, das die synagoge vnde die Judescheyd synen k. g. allir dinge mit irim habe vnde gute zcu Erffurt als an andern endin zcugestandin hab, das steht daruss zcuirkunden obbir gemeynen zcufall dess rechten, danne von gemeynem rechten sint die Juden sundirlichin in der keyserlichin gewalt. dorobbir sunderlich hat das Rych zcu Erffurt an den Juden gehat den gulden pfennigk, den hat keyser Sigemund loblicher gedechtniss vnde disser vnser g. herr der Romissche keyser ernoch hern Caspar vnde hern Matthias Slycke verschrieben, dieselbigen haben solliche gerechtikeit an den Juden vffgehaben also lange sie aldo gewest syn. Item die Judeschaft zcu Erffurt hat vnserm g. hern dem Romisschen keyser alle jare von der schule vnde von dem kirchuff getzinssett syben marck, sollichs bewyset clerlich, das die synagoge vnde der kirchuff syner k. ma. zcusteht. Zcu mehr vrkunde der obbirkeitt die das Rych an den Juden zcu Erffurt gehat habin, so hat herr Lenhartt von Vylseck von vnsers g. hern dess Romisschin keysers wegin die Juden zcu Erffurt geschaczt mit hern Heincen Pfluge vnde andern mehr.

Zcu forder vrkunde vnde sunderlich das die synagoge vnde der kirchuff vnder der keyserlichin gewalt gewest ist, so hat keyser Sigemund lobelichir gedechtniss vnde auch vnser itcziger gnedichster herr der Romisschet keyser, die wyle er Romisschir koning ist geweest den Juden zcu Erffurt ire synagoge vnde den kirchuff durch ire keyserliche vnde koningliche briue bestetiget vnde geeigent. Solliche briue addir glaubwirdige abeschrift kan ich zcugeborlichir frist wol vorbringen.

Ess hat sich auch der rat zcu Erffurtt geyn den Juden verschrebin, die zcu Erffurt gewest synt, das sie den Juden in ire schule keyne irrunge noch intrag in ire schule thun wollen vnde ab ess gescheg, das die Juden von danne vortrebin wurden, das sie sich der gutere nicht vnderczyhen wolden, sie hetten yn denne darvmbe abelegung gethan. Also werde ich von den Juden bericht die mir auch zcugesagt haben, solliche briue addir glaubwirdige abeschrift zcuschicken. Darvmbe ist myne fruntliche bete, ir wollet solliche sachen zcur zcyt wenne ess stat vnde zcyt heischt vnde notdorft fordert vorbringen lassen in der bequemsten wysse als die vorsprechen irkennen werdin, wollit auch die sache vorhin an mynen gnedigen herrn hertzog Albrecht bringen vnd sine gnade bitten das sine gnade vorhin mit dem Romischen keyser in sunderheit dauon rede vnd handel habe vnd wullet hirynne uwern besten vlies ankeren als ich eyn gantz vertrauwen zcu uch trage ir tun werdit, wil ich fruntlich vmbe uch vordinen. Gebin zu Liptzk am dinstag Ciriaci martyris anno domini etc. LX nono.

Nickel Pflug zcu Liptzk Bornne etc. amptmann.

Den ernvesten gestrengen ern Casparn von Schonberg ritter vnd Bernharte von Schonberg marschalg etc. mynen gunstigen frunden vnd lieben swegern.

(Aus dem Dresdner Archiv.)

Urkunde XXI. S. 73.

Kursächsische Verordnung gegen die Juden; d. Wittenberg, am Sonntag Exaudi. 1543.

Von Gotts gnaden Johans Friderich, Hertzog zu Sachssen, des heiligen Röhmischen Reichs Ertz-Marschall vnd Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, vnd Burggraff zu Magdeburg.

Allen vnd jtzlichen, vnsern Prelaten, Grauen, Herrn, Landvoigten, Haupt vnd Amptleuten, Amptbeuelhabern, denen von der Ritterschafft, Schössern, Vorwaltern, Vorstehern, Schulteisen, Geleitsleuten, Bürgermeistern, Richtern und Rethen der Stedte, vnd Gemeinden, auch allen vnsern Vnterthanen vnd verwandten, vnsern grus zuuor, Erwirdigen, Wolgebornen, Lieben andechtigen Rethe, vnd getrewen, Wiewol wir des verschienen Sechs vnd dreissigsten Jars, ein offen Mandat, im druck haben ausgehen lassen, das kein Jüde, sampt den seinen, jnn vnsern Landen, Chur vnd Fürstenthumben (aus bewegenden vrsachen, so zum teil, darinnen ausgedrückt), solt gelitten vnd geduldet, ihnen auch kein gewerbe oder passs, in vnd durch vnsere Lande, gestattet werden, So haben wir doch hernachmals vff Stadliche bescheene vorbitt, auch der Jüdenschafft selbst, hochvleissiges anhalten, bitten vnd erbieten, solch vnser Mandat, durch etzliche Missiuen, des Passes halben gemiltert, vnd jhnen den, mit einer mass zugelassen, vns aber vorbehalten, wo sie solche vnsere nachlassung, vnd ihr erbietten, vbertretten würden, Das wir jhnen jeder Zeit, berürten Pass vnd Durchzug gantz vnd gar, widerumb verbitten wolten, Wann wir dann jnn glaubliche erfarung komen, Das die Jüden, berürter vnser ihnen erzeigten, nachlassung, nicht allein, mit dem Passiren, vnd Durchziehen, misbraucht, Sondern

nachtlager darin zu halten, Auch hantirens, Gewerb vnd Ertzneytreibens, Vnd darin von jhren jhirthumben, wider vnsern warhafftigen, Christlichen Glauben, jnn berurten vnsern Landen zu disputiren, Vnd jre Jüdische, falsche Lesterungen vnd Lügen, wider den rechten vnd warhafftigen Messiam, Christum vnsern Heiland, dem Volck einzubilden, sich unterstanden, So sind wir aus dem, auch den Stadtlichen schrifften nach, So der Erwirdige und Hochgelarte, Vnser lieber andechtiger, Er Martinus Luther, der Heiligen Schrifft Doctor, wider das verstockte Judenthumb, newelichen gethan, vnd im druck, mit bestendigen gründen, der Heiligen Schrifft, hat ausgehen lassen, verursacht, Die vorberurte, vnsere gethane erlaubnus, des Passirens halben, jnn vnd durch vnsere Lande, vnd Gebiethe, zu cassiren, vnd widderumb auffzuheben, Vnd thun darauff, ob angezeigt, vnser erstlich offentlich ausgegangen Mandat, hiermit widderumb ernewen, vnd wollen, dass kein Jüde, noch Judin, hinfurt jnn vnsern Landen, Chur vnd Fürstenthumben oder vnserer Prelaten, Grauen vnd Herrn, Gebieten vnd gütern, wonen, noch darinn handeln, wandeln, webern, oder dadurch Passiren, Sonder sich vnser Lande, gantz vnd gar eussern, vnd enthalten sollen, Vnd da, nach Trinitatis schirsten, einer oder mehr der Jüden oder Jüdin, hirüber jnn vnsern Landen antroffen vnd betretten würden, Der oder dieselben, sollen vnsers schutzes vnd schirms, auch Gerichts vnd Rechts entsatzt, vnd nicht vehig sein, Wer auch von den vnsern, einen Jüden, oder Jüdin, jnn obgemelten vnsern Chur und Fürstenthumben, und Landen antreffen vnd erlangen wirdet, Der sol sich mit jhnen vnd jhrer hab vnd gütern, so bei jhnen befunden, In vnser negst gelegene Ampt, darin sie betretten werden, vorfugen, Vnd dieselben Jüden oder Jüdin, mit der habe, so bey jhnen befunden, dem Amptman desselben vnsers Ampts vberantworten, Do dann der Jüde oder Jüdin, jnn Verwarnung, vnd jhre bey jhnen befunden habe vnd gütter, jns Ampt sollen genomen, vnd dem vberantworter, von wegen seins dabey gethanem vleisses, die helfft, solcher erlangten habe vnd güter, als er des seine zu haben vnd zu gebrauchen, wider zugestalt, Aber das ander, bis auff weittern vnsern beuehlich, im Ampt verwart werden, Vnd gebieten darauff hiermit ernstlichen, das jhr alle, vnd ein jeder innsonderheit, ob diesem vnserm Mandat vnd beuehelich, wollet vnd sollet vestiglich halden, vnd darwider nichts vorhengen, noch umb einicherley vrsach willen, die Jüdenschafft, jn dem verschonen, bey vormeydung, vnserer vngnade vnd ernsten straff, Daran geschiet vnsere gentzliche meinung, zu vrkundt mit unserm zu ende aufgedrucktem Secret besiegelt, Vnd geben zu Wittemberg, Sontags Exaudi, Anno Dni 1543.

(Original im Stadtarchiv zu Weimar.)

Urkunde XXII. S. 73.

Die Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg mortificiren einen von dem Nonnenkloster in Ilmen an Erfurter Juden ausgestellten, von diesen verlornen Brief. 1335, am Tage S. Scholasticä.

Wir Gunthir von gotis gnadin Greue von Swarczburg der eldere vnd wir Henrich von gotis gnaden Greue von Swarczburg, Here zcu Arnstete

bekennen offelich an diseme kenwerdigen briue, daz meyger vonn Saltza, der jude zcu Erforte, michel ysac vnd kassel sine sune, vor vns vnd vor deme Rate zcu Erforte in dem jare, da Herr Henrich von Bechstete, Herr Gotscalc von Lubelin, Herr Thile von der Sachcza vnd Herr Peter von Libenstete die ratzmeyster, Herr Johannis von Grunstete, Herr Herman von Rinchouen, Herr Ditherich vonn Tonstorf, vnnd Herr Ditherich Unsoyte, die vire vonn der gemeine wein (wegen) sasen, habin bekannt Effenbar von irrewein vnn irre erben daz der probist, die Ebtissin vnd der conuent des closters zcu Ilmene nach Gotts geburthe 1334 noch ostern ien hattin gesatz irn brief vor vunnf lotige marc silbers vnd vor den gesuch, der dar uff mochte geyn, bis vff sente michahels tag der da noch aller nest queme, vor Bertolden von Helmerichs, vor Apeln Coch, vor Gunthern ern Jans, vnd vor Johannes Sibenlot, die Burgere zcu Ilmene vnnd daz in daz vorgenante gelt vnnd der gesuch libliche vorgolden sin vnnd haben sie des ledic vnn los geseit. Auch bekennen sie, daz sie den brief des vorgenantenn probist, der Ebtissin vnnd des closters, der in gesatz wäre vor daz vor genante gelt, vorlorn habin vnd gebeten, daz wir vnse insigel an disen geinwirdigenn brief gehangen habin, zcu einen geczucnisse, daz sie den vorgenante probist, die Ebtissin vnd den Conuent, vnd die vorgenanten Burgen vnnd Alle, die iz mochte an trete, habin ledic vnd los gelassin, vnnd nimmer vorbaz sullen an sprechen. Dise rede ist geschen noch Gotts geburte driczenhundert iar in deme vumf vnd drisgisteme iare, an sente Scholastigen tage der heiligen juncvrowen.

(Aus dem Original im Landesarchiv zu Sondershausen.)

Urkunde XXIII. S. 73.

Graf Günther von Schwarzburg belehnt den Juden Isack zu Ilmen mit der Judenschule daselbst und befreit ihn und seine Familie von Zoll und Geleite in seiner Grafschaft. 1428, Dienstag nach Martini.

Wir Gunther graue von Swarzborg herre da selbins etc. bekenne vor vns vor vnsse erbin vnde vnsse nachkomlinge vnd thun kunt allen den dy dissen briff sehin adir horin lesin, daz wir an gesehen habin Isackis dinst vnd guten willin den er vns dicke vnd vil gethan had, daz von vnsis geheiss wegin der Richter von Ilmen gelegin had yn vnd alle synen erbin dy jodinschule zcu Ilmen mit der hoffestad mit alle ir zcu gehorunge vnd fryheytin vnbeschwerd, alz dy jodin vor aldir herbracht habin bis her; ouch ab wir obirkomen kunden mit den lithin vmb dy dry husser, dy dar an sthehin, daz sy dy Isacke wuldin vorkouffin, So schulde wirs ouch vzrichten daz sy Isacke vnd alle synen erbin gelegin wördin vnd sal sy habin alzo dy jodin schule an allerlei beswerunge vor vns vnd eyme idermenlichin; vnde wir vnd vnsse erbin sullen vnd wullen dem obgenanten Isacke vnd synen erbin dy schule vnd dy husserchin dar an mit ir zcu gehorunge, alzo vor geschrebin sted, lihen vmbsust an irn schadin alzo dicke vnd alzo ufte yn daz not thut adir darff; ouch ob sy dy lehin vorsumethin iar vnd tag da sullen wir sy mit deme adir mit andirn geverden nicht sterin sundern wir habin sy yn gelegin ym vnd synen erbin zcu eyme rechtin erbe an all

geverde. Ouch habe wir ym vnd syme gesinde vnd syner tochter manne vnd husse vnd andern syne knechte vnd alle iren gesinde vnd alle ir habe eyn gut sicher geleyte gegebin mit craft dicz briff in allen vnsse stete, Slossin, gerichtin vnd in aller vnssen gebiten vor vns vnd vor alle dy vnssn vnd eyme jdermenlichin vnd vor allen den dy durch vnssen willin thun vnd lassin wullin. Ouch habe wir sy gefryhit sy vnd ir habe zollis vnd geleites in allin vnssn gerichten, wo is vns adir den vnssern geborin mochte, Daz sullen sy allis vortragin sin alzo dicke vnd alzo ufte, alze yn daz not thut adir durch vnssere gerichte wandertin, so sullen sy is allewege entprochin sin. Ouch ab sy von vnsern voitin, amethluten begerethin geleytin, so heysse wir vnsse amztluthe mit craft diz briff, daz sy mit yn ritin sullen zwu mile weg ader dry, vnd sullen sich des keyn gescheftenisz benemen lassin, alzo dicke vnd alzo ufte yn daz not thut. Daz alle stücke vnd artikil diz briff vnuorrucklichin gehaldin werdin von vns vnd von allen vnssern erbin, habin wir vnsser Insigl wissintlichin lassin hengin an dissen offin brieff, der Gegeben ist nach cristi gebort virzinhundert Jar dar nach in dem acht vnd zwenzigisten Jare am Dinstage nach Martini.

(Aus dem Original im Landesarchiv zu Sondershausen.)

Urkunde XXIV. S. 73.

Der Kaiserlichen Commissarien Quittung für die unter Graf Heinrichen von Schwarzburg gesessenen Juden über gezahlte Steuer. 1434, Sonntag nach S. Bonifacii Tag.

Ich Johann Stofer vnd Ich Thomm von gottliebe Bekennen vnd tun kunt allermenglichin mit disem brief die In sehen odir horen lesen, Nachdem Als der Allerdurchluchtigster Hochgeborner furste vnd Herre Herr Sigmund, Römischer keyser zu allentzyten merer des Richs vnd zu Hungern, Behem, Dalmatien, Croatien etc. kunge vnser allergnedigster lieber Herre, vns üssgeschikt vnd mit gantzer macht beuolen hat zu fordern vnd zu heischen Solch sture, anlegunge vnd geschenke, So denn alle Juden In Doringen, In Hessen, In Myessen vnd Sachsen etc. sinen gnaden zu siner keyserlichen Cronen pflichtig sind zu geben, So dann die keiserlichen brieue vnd Commission, vns daruber gegeben oberlicher Innhalden vnd usswisen, das alle Juden vnder dem Edeln vnd wolgebornen Grauen Heinrichen von Swartzpurg Herren zu Arnstet vnd Sundersshusen vnd in sinen herrschafften gesessen, wie die genant sind, vnd nemlichen zu Arnstete, Blankenberg, Rudolfstede, Plauw vnd Kelbra vnd auch sunderliche Abraham Jude zu Northusen gesessen, der von vorgenantem vnserm Herrn von Swartzpurg auch gebort zuuersprechen, Vmbe solche sine zulegunge, geschenke vnd gerechtikeit, So vnser allergnedigster Herr der Keiser durch vns an Ine fordert vnd geheischet hat, siner keiserlichen gnade vnd vns von sinen wegen gantzen willen darjnne gemacht vnd gutlichen übertragen haben vnd mit bereitem gelde wol bezalt. Hirumbe sagen wir vorgenanten an vnsers allergnedigsten Herrn des Keisers statt vnd von sinen wegen alle Juden vnd Judscheit vnder den uorgeschriben vnsern Herrn von Swartzpurg vnd Abraham zu Northusen Solcher seine zinse, geschenke vnd Hei-

schung quidt, ledige vnd los mit maht vnd urkunde dises brieues glicher wise vnd In aller masse, So vnser allergnedigster Herr der Keiser siner Maiestat quitantien Ine daruber gegeben hetde, vnd fryen auch dieselben Juden vnd Judscheit an stat vnd von wegen vnsers allergnedigsten Herrn des Keisers zehen gantz Jare nechst nach ein ander von gifft diss brieues folgen, So daz sin keiserliche gnade noch nyemand von sinen wegen die Judscheit der uorgenanter vnsers Herren uon Swartzpurg mit keinerley schatzunge oder mit ander ubernemunge beschatzen noch besteuern, bekommern oder uffhalden sollen in kein wise; Sunder sie by des uorgenanten vnsers gnedigsten Herren des Keisers friheit beliben lassen vnd sie auch mit vngewonlichen zollen vnd geleiten nicht beswert noch bedranget sullen werden, nach solcher kaiserlicher brieue daruber gegeben, Innhaldunge; vnd disen gutliche ubertrag der uorgeschriben Judscheit hat vnserm gnedigsten Herren dem Keiser zu eren vnd willen, zu dirre sind gevolbort Graue Heinrich von Swartzpurg uorgenant, doch Im vnd sinen erben vnschedliche an solchen brieuen, friheiten, wonheiten vnd Priuilegien, die er vnd sin erben haben von alden Keisern vnd Kunigen herbracht an argelist vnd geverde; vnd das alles also uorgeschriben stet So geben wir der uorgeschriben Judscheit diesen briefe zu urkunde mit vnser beider anhängenden Insigeln uersigelt, Der geben ist in dem Jare als man zalte von Christi geburte 1434 vff den nehsten Sontag nach Sant Bonifacius tag.

(Aus dem Original im Landesarchive zu Sondershausen.)

Urkunde XXV. S. 74.

Kaiser Friedrich fordert von den Juden in der Grafschaft Schwarzburg den dritten Pfennig als Krönungssteuer. D. Neustadt, Montag nach Quasimodogeniti, 1453.

Wir Friderich von gots gnaden Romischer Keyser zu allentzeiten merer des Reichs Hertzog zu Osterrich, zu Steir etc. Embieten allen vnd iglichen Juden vnd Judin, vnd gemeiniclich der gantzen Judischheit in der Graffschafft zu Swartzburg wonhafftig vnd gesessen, vnsern kamerknechten vnser gnade. Wann wir von schickung gottlicher gunstiger milltickeyt zu der hohe Römischer keyserlicher wirde komen sein, vnd ir vns als Römischen Keyser, nach vnserer keyserlichen krönung die wir dann dem Almechtigen gott, vnd dem heiligen Reich zu lob vnd Eren nächst zu Rom loblichen empfangen haben, die gewonlich Judenstewr, nemlich den dritten pfennig alles eures guts, nach altem Herkomen gewonheyt vnd Rechten vnsserer vorfaren Römischer Keyser, auch vns vnd des heiligen Reichs zugeben vnd ausszurichten schuldig vnd pflichtig seyt, Heissen vnd empfelhn wir euch allen samentlich vnd sunderlich mit disem vnserm brieue von Römischer keyserlicher macht ernstlich vnd vestenlich gebiettende, das Ir darumb alle vnd iglich samentlich ewer volmechtig Bottschafft zwen oder dry Juden in den sachen wol vnderweisst, mit vollem gewalt, hiezwuschen Datum diss brieues vnd S. Jacobs tag in dem Snyd schiristkunftigen, zu
n vnsern keyserlichen houe, Wo wir dann zumal im Reich sein wer-
uerzogenlich sendet, umb solich vorgemelt Judenstewr mit vns oder

dem, dem wir dan daselbe an vnser statt befelhn, entlich zu vberkomen. Dessgleichen auch mit vnsern Amtleuten vnsers keyserlichen houes vmb Ir gerechtikeyt, so Ir In auch pflichtig seyt, zugeben vnd vns vnd denselben darumb aussrichtung zu tun, vnd gantz benügig zu machen, dann wo Ir das in der vorgenanten zeit nit tutt, so erkennen vnd sprechen wir euch itz alsdann, vnd dann als itz von Römischer keyserlichr macht volkomenheyt, in vnser vnd des heiligen Reichs Acht, mit erlaubniss ewer leybe vnd gutz allermeniclich; darnach wisst euch zurichten, Geben zu Newnstat am montag nach dem Sunttag Quasimodogeniti Nach Cristi gepurd m. cccc. vnd im dreyunfunfzigisten, Vnsers Reichs im dreytzehenden vnd des Keyserthumbs im andern Jaren.

(Aus dem Original im Landes-Archiv zu Sondershausen.)

Urkunde XXVI. S. 74.

Auszug aus dem originaliter im Landesarchiv zu Sondershausen befindlichen Vertrag zwischen den Grafen Günther d. J. und Heinrich d. J. zu Schwarzburg, wegen Theilung der Herrschaft vom J. 1496, Mittwoch vig. nativ. Mariae.

Wir haben auch bedacht gemeyner herschaft zcu guthe hinfurder keyne Juden an zcu nehmen vnd ab itzt etliche yn der herschafft weren die von stunds zcuendorleuben vnd von keynem teile ane dess andern bewilligenn dieselwen nach andre widder uffzcunehmen adir zcu endhalden.

Auszug aus dem originaliter im Landesarchiv zu Sondershausen befindlichen Vertrag zwischen den Gebrüdern Grafen Günther und Heinrich d. J. zu Schwarzburg, wegen Theilung der Herrschaft, v. J. 1532, Montags Joh. bapt.

Wir synnd auch bedachtt gemeyner Herschafft zue guth keine Juden In vnser herschafft anczunehmen. So Itzt etzliche dor Innen wehrenn. Die zue Orloben vnd In keynenn teyl ane des andern bewilligung zue haltten.

Actenstücke,

die neueste Geschichte betreffend.

Indem wir einen Theil dieser Schriftstücke der Oeffentlichkeit übergeben, können wir nicht umhin, mit Freuden zu constatiren, welch einen Sieg die Humanität, welche ja so sehr unser Jahrhundert charakterisirt, über das mittelalterliche Vorurtheil errungen hat. Während in jener Bittschrift auf jeder Zeile nur Gift und Geifer ihrer Abfasser gegen Andersglaubende zu entdecken, leben jetzt hier Christen und Juden in innigster Harmonie. Ja ein grosser Theil beider ist durch das Band der Freundschaft verbunden. Sie alle aber fühlen sich Eins in dem Streben, das

Wohl unserer geliebten Vaterstadt Erfurt und insbesondere das des Staates zu fördern, dessen starken und mächtigen Schutz wir geniessen. Möchte doch bald die Zeit kommen, wo man den Werth des Menschen nicht nach seinem Glauben, sondern nach seinem moralischen Denken und Handeln bemessen wird!

Bittschrift an den Churfürsten von Mainz gegen die Aufnahme der Juden in Erfurt, vom 18ten März 1789.

Hochwürdigster Erzbischoff!

Gnädigster Churfürst und Landesherr!

Ew. Kurfürstlichen Gnaden legen sich die Erfurter Kauf- und Handelsleute, und mit ihnen sämmtliche (?!!) treue Bürgerschaft hiermittelst zu Füssen, und stellen in tiefster Ehrfurcht wehmüthigst vor, welcher Gestalt sie schmerzendlich ersehen müssen, dass seit einem halben Jahre daher verschiedenen auswärtigen Juden der Schutz in hiesiger Stadt, verbunden mit der Einkaufsfreiheit, wonach sie Jahrhunderte hindurch vergeblich gestrebt haben, gegen Erlegung 60 Thaler jährlichen Schutzgeldes ertheilt und dadurch schon mehrere derselben an und hergelenkt werden, zur gänzlichen Untergrabung der hiesigen Handelschaft *) das Nämliche zu suchen.

Hochwürdigster Erzbischoff, gnädigster Kurfürst und Herr! wir kennen die heiligen Pflichten der Unterthanen gegen ihren Landesherrn in ihrem ganzen Umfange und sind daher weit entfernt, der höchsten Gerechtsamen unseres angebeteten Vaters seines Volkes im mindesten zu nahe zu treten, aber auch davon sind wir bis zur Gewissheit überzeugt, dass eine nähere getreue (?) Darstellung der Sache mit ihren gemeinschädlichen Folgen, die höchste Zustimmung unseres Landesvaters zu jener Juden-Aufnahme nimmermehr erwirkt haben würde. Wir enthalten uns, vorjetzt weitläufig auszuführen, dass unsere Vorfahren für die von dem Kurfürst Dieterich glorwürdigsten Andenkens im Jahre 1458, wie die Urkunde sagt, der ausgeübten grossen Schinderey wegen landesväterlich verfügte Entfernung der Juden aus hiesiger Stadt 450 Mark Silbers und 4000 Gulden an Golde bezahlt haben, wiewohl auch dieser Umstand gnädigste Erwägung verdient, sondern wollen nur unterthänigst vorstellen, dass durch die geschehene Judenaufnahme nicht nur der Nahrungsstand, sondern auch die Sicherheit der Stadt und des Eigenthumes der Bürger aufs höchste benachtheiligt würde. Es ist zwar dem Vernehmen nach die den Juden ertheilte Freiheit blos eingeschränkt und bedingt ertheilt, dass sie nämlich blos einzukaufen befugt sein sollen, allein wie wäre es möglich, dass die Juden für den beim blossen Einkauf zu hoffenden Gewinn 60 Thaler jährlich, ohne das Geleite zu rechnen, jemals erlegen könnten, wenn er nicht sein Absehen auf die gewohnten Neben- und Schleichwege besonders gerichtet hätte (!). Er sucht nur erst Fuss zu fassen, und hat er dieses, so hat er offen Feld, was er nicht geradezu kann, erlangt er durch Schleichwege, wie lange wird es währen, so fangen die Juden, die itzt blos eingeschränkt

*) Der fast 88jährige Erfolg lehrt Gott Lob! das Entgegengesetzte.

einkaufen sollen, ihren gewohnten Tauschhandel an und bieten statt baaren Geldes andere Sachen? Wie leicht es ihnen aber sei, alle nur möglichen Gattungen von Waaren heimlich, trotz der ernstlichsten Wachsamkeit ins Land zu practiciren, ist vorhin, ohne unser unterthänigstes Anführen, bekannt. Gehet nur dieser Tauschhandel durch, so wird die hiesige Handelsschaft, die Ausschnitthändler, die Gold- und Silberarbeiter, die Posamentirer, und andere mehr, deren Nahrung vorhin schon durch die mehrern Italienern nebst dem Bürgerrechte ertheilte Handelsfreiheit gar sehr beschnitten ist, vollends um all ihr bischen Nahrung gebracht und die Accis-Einnahme muss zugleich mit leiden.

Gesetzten Falls die Juden hielten sich genau an die ihnen angewiesenen Schranken, wiewohl wir ihnen beweisen können, dass sie solche bereits übersprungen und verbotswidrig verkauft haben, so müssen wir doch schon aus blosser Duldung derselben und der ihnen ertheilten, eingeschränkten Vergünstigung des Einkaufens den grössten Nachtheil gewärtigen, dahingegen auch nicht der mindeste Vortheil, so aus der Aufnahme der Juden der Stadt jemals zugehen könnte, herabzusehen ist. Alles, was sie hier einhandeln, sind Sachen, welche die Inhaber gewiss mit mehrerem Vortheil an hiesige Unterthanen verkaufen können; zu Juwelen und Silbersachen finden sich hier Juwelier und Kaufleute genug, die solche besser, als die Juden bezahlen, da sie mit einem geringen Vortheil sich begnügen und begnügen können, wovon auch die bisherigen Auktionen Belege geben, welchen die Juden zwar beigewohnt, aber, mit der Steigerung unzufrieden, gar bald zurückgetreten und über Theurung geschrien haben.

So viel nun hiernächst alte Kleider und dergleichen betrifft, so sind hier mehrere Bürger, welche sich vom Trödel nähren und in Rücksicht dieses Gewerbes ihrem Landesherrn contribuiren. Sollte nun den Juden verstattet werden, dergleichen Sachen aufzukaufen und fortzuschaffen, so verlieren gedachte Bürger mit einander ihr Brod, hierzu kommt noch, dass mancher in Noth stehende Bürger von der beklagten Zudringlichkeit der Juden übereilt, seine Sachen um einen Spottpreis sich abschwatzen lässt, welche er ausserdem in dem Kurfürstlichen Leihhause erhalten könnte, wobei denn zugleich das Leihhaus verlieren muss. *)

Hochwürdigster Erzbischoff, Gnädigster Kurfürst und Herr, dieses sind die nachtheiligen Folgen, welche der den Juden ertheilte Schutz ganz gewiss nach sich ziehen muss, wir sehen uns daher nothgedrungen, Höchstdenselben solche zur gnädigsten Erwägung und Beherzigung vorzulegen,

*) Petenten machen noch geltend, dass für die Gewährung ihres Gesuches der Umstand spreche, dass durch die neu Einziehenden das leichte Geld des Grafen von — — (Beust von Hildburgshausen) eingebracht werden könnte, ja dass dieses schon einzeln eingebracht worden wäre, und dass endlich die Sicherheit der Stadt für sie spräche. Jedoch wegen der Art und Weise, in welcher diese Puncte abgefasst sind, mussten wir sie auslassen. Dass die Verhältnisse nicht ganz unparteiisch dargestellt sind, sehen wir daraus, dass auch die Paar Italiener, nach der Petition, sämmtliche Nahrung an sich gebracht haben sollten.

in dem vollsten unterthänigsten Vertrauen, dass unser angebeteter Landesvater gnädigst nimmermehr zugeben wird, dass die Juden für 60 Thaler Schutzgeldes, uns, die wir schwere Kriegsschulden mit bezahlen helfen, unsere ohnehin wenige Nahrung vollends wegnehmen und das Eigenthum treuer Bürger zugleich gefährden dürften und bitten fussfälligst, Höchstderselbe wolle gnädigst anhero zu rescribiren geruhen, dass gestalten Sachen nach den Juden der Schutz in hiesiger Stadt in keinerweg verstattet werden sollte.

Diese höchste Gnade wird ein neues Merkmal sein, dass Ew. Kurfürstliche Gnaden die Wohlfahrt ihrer treuen Unterthanen am Herzen liege, welche wir mit unsern Nachkommen preisen und in tiefster Ehrfurcht ersterben werden u. s. w.

Der Kurfürst forderte hierauf von der Erfurter Regierung über diesen Gegenstand Bericht und wird von dieser das Referat darüber dem Regierungsrathe G—g übertragen. Dieser giebt denn auch sein Votum unterm 9. Juni 1789 ab, das zu Ungunsten der Petenten und für die Aufnahme der Juden spricht. Unter den Gründen, die er für diese Aufnahme geltend macht, sind die wichtigsten und interessantesten folgende:

»Von dem Vorfall von 1458 könne kein Recht für die Petenten hergeleitet werden, da das ganze Factum mit ganz andern Umständen verbunden sei, und wird von Scriptoribus Historiae Erfurtensis und besonders dem bewährten Johann Moritz Gudenus in Hist. Erf. Lib. II. §. 10. pag. 105 ganz anders und zwar also vorgetragen:

»Dass die Erfurter denen Juden viel Geld schuldig gewesen und um sich von diesen Schulden frei zu machen, sie solche fälschlich beschuldigt, als hätten sie die Brunnen vergiftet und dadurch veranlasset, dass 6000 derselben auf einmal verbrannt, die andern aber, um der Wuth des Pöbels zu entrinnen, sich entfernt, dass hierüber seine damals regierende Kurfürstliche Gnaden, weilen dessen regalia hierdurch lädirt, äusserst aufgebracht gewesen, und die Erfurter dessen Zorn dadurch zu lindern gesuchet, dass sie dessen Herrn Kur-Nachfolger nicht nur versichert, wie das aerarium urbis die von denen Judengenossen gehabte Einkünfte übernehmen und abliefern und überdies auch 100 Mark Goldes zur Strafe erlegen wollte.« Hieraus zieht Referent den Schluss, dass die Vertreibung der Juden im Jahre 1458 gegen des Erzbischofs Willen erfolgt sei und die Erfurter aus gehässigem Vorurtheil eine »eigenmächtige, gewaltsame und höchst unerlaubte Handlung« mit dieser Vertreibung vorgenommen, welche der Erzbischof mit Recht bestrafte. Angenommen aber auch, fährt G. fort, die Sache wäre anders beschaffen, so sei nicht nachgewiessen, dass der Erzbischof von jener Zeit an entschädigt sei, und da die Stadt in die Reichsacht gefallen und durch deren darauf erfolgte Reduction sich der Status publicus und das Verhältniss der Stadt ganz geändert, so sei das auch mit Rücksicht auf die Aufnahme der Juden der Fall. Eminentissimus sei also als Landesherr wohl berechtigt, Juden in sein Land aufzunehmen. — Die Gründe betreffend, welche in der Bittschrift geltend gemacht werden, sagt er, dass der Accise um so weniger Verlust bevorstehe, als man ja die Wachsamkeit verdoppeln und jede Defraudation

strenge rügen könne. — Silber und Juwelen seien hier nicht viel vorhanden und wenn diese den Juden in die Hände fielen, so beweisst das, dass sie einen bessern Preis zahlten, als die Goldschmiede und die andern damit Handelnden. Dasselbe Verhältniss sei auch mit den Trödlern. — Die Herbeischaffung schlechter Münzsorten durch die Juden sei um so weniger zu befürchten, als diese weniger als jeder Andere diese Münzsorten annehmen. Erwüchse nun auf diese Weise Niemand ein Schaden, so sei die Aufnahme von Juden noch insofern von Nutzen, als der Staat darauf sehen muss, dass jeder Bürger und Inwohner seinen Ueberfluss so theuer als möglich an den Mann bringen kann, und dieser Zweck wird am sichersten durch grosse Concurrenz erreicht. Der Gebrauch aber einer an sich nützlichen Sache darf nicht wegen des zu besorgendeu Missbrauchs unterlassen, vielmehr muss der Missbrauch bestraft werden. Das gelte auch mit Rücksicht auf die Juden. Sein Gutachten gehe daher dahin, dass den Letzteren die Aufnahme nicht versagt werde.

Hierauf erhielten die Petenten unterm 24. Juli 1789 folgenden Bescheid:

Copia Decreti.

Auf die von der Bürgerschaft bei Eminentissimo übergebene Beschwerde, wegen denen, gegen ein Aversionalquantum zum Einkauf anherkommenden Juden, hätte der Stadtrath denen Supplicanten bekannt zu machen, dass Eminentissimus in solange sich hierunter keine schädlichen Folgen äussern, es bei der von kurfürstlicher Regierung getroffenen Einrichtung belassen wolle.

Kurfürstlich Mainzische Regierung.
gez. Bellmont. Otto.

Aus dem soeben mitgetheilten Bescheide ersehen wir zugleich, wie die Regierung das Votum G — gs zu ihrem eigenen erhoben hat und wollen wir noch bemerken, dass dieses Referat bei einer ähnlichen Veranlassung am 11. März 1791 vom Regierungsrath St — r bei dem von ihm abgefassten Votum benutzt worden ist. Wir können uns nicht versagen, auch dieses interessante Actenstück, das eine kurze Geschichte des streitigen Falles giebt, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Es lautet wörtlich wie folgt:

»Dass die Erfurtische Bürgerschaft im Jahre 1458 unter dem Kurfürst Ditericus die Juden aus der Stadt vertrieben und davor 450 Mark Silber und 4000 Gülden Strafe nebst 100 Mark Silber jährlichen Judenzins bezahlet, scheinet mir einen Verstoss in denen Zeiten und andere Verhältnisse zu Grund zu haben.

Historisch zergliedere ich solches folgendergestalt. Als der Kurfürst Henricus III. ein Graf von Virnburg in den geistlichen Bann verfiel, und an dessen Statt Gerlacus, ein Graf von Nassau, zu dem Erzbischofflichen Stuhl erhoben worden, letzter aber sich nicht nach Mainz zu kommen getraute, weilen Henricus von dem Kaiser Ludevico V. geschützt wurde, so liess sich Gerlacus in Erfurth häuslich nieder und die Stadt huldigte auch demselben; um diese Zeit 1346 entstand in Thüringen ein erschreckliches Erdbeben, welches auch Erfurt und die Gegend stark betroffen; die Folge davon war eine von denen giftigen Ausdünstungen entstandene grausame,

wüthende Pest, woran in Erfurth und dazu gehörigen Ortschaften über 20,000 Menschen starben. Wegen diesem Sterben fielen die Juden in den Verdacht, dass sie die Brunnen vergiftet, wessenthalben in ganz Thüringen ein allgemeines Morden derer Juden entstand. Dieses verbreitete sich auch in Erfurth; da unter Anführung einiger Stadtjunkers und Rathsherrn über 1000 Juden erschlagen und auf 6000 (?) in ihren Häusern verbrannt wurden, welche schreckliche Massacre weder der anwesende (?) Kurfürst Gerlach, noch der Magistrat zu hemmen im Stand war; und dieses war der Zeitpunkt, worinne wahrscheinlich die Erfurter in die oben bemerkte Strafe von 450 Mark Silbers und 4000 Gulden nicht nur condemnirt, sondern noch überdies zu einem jährlichen an das Kurfürstliche Aerarium zu bezahlenden Judenzins von 100 Mark Silbers verurtheilet wurden; allein Kurfürst Gerlach, welchem die Stadt Erfurth sehr ergeben war, ertheilte dem Stadtrath allerhand Privilegien und Freiheiten, wie denn auch derselbe die Stadt wegen des Judensturms begnadigte und die deshalber verwirkte Strafe erliess, jedoch mussten sich die Erfurter mittelst eines ausgestellten Reverses anno 1349 verbinden, dass sie gegen Kurfürst Heinrich III. den Gehorsam und Unterthänigkeit entsagten, dahingegen dem Kurfürst Gerlach solche zu leisten versprachen, wie denn auch die Stadt in diesem Revers sich verbänden, den Judenzins, jährlich mit 100 Mark löthigen Silbers den Kurfürst Gerlach und seinen Nachkommen in so lange zu entrichten, bis andere Juden sich wieder dahier niedergelassen, welche diesen Judenzins an den Kurfürsten von Mainz wieder zu entrichten verwilligten. Als hierauf nach dem Tode Kurfürst Gerlachs anno 1371 Johannes I. zum Erzbischoff erwählet worden, und Erfurth eine Unterwürfigkeit derer Landgrafen von Thüringen drohte, suchte die Stadt Hülfe bei dem Kurfürst Johannes. Diese wurde nicht allein versprochen und die Stadt zur Treue und Gehorsam angemahnet, sondern auch derselben wegen ihrer Treue alle ihre Privilegien bestätiget und zugleich an denen jährlich wegen der Juden Massacre nach Mainz abzugebenden Strafgeldern die Halbschied erlassen.

Endlich anno 1458 unter dem Kurfürst Diethericus, einem Freiherrn Schenk von Erbach, wurden die Juden völlig aus Erfurth vertrieben, weilen sich jedoch der Kurfürst wegen der jährlich abzugebenden 100 Mark mit dem Stadtrath verglichen. Aus diesem kurzen historischen Auszug will ich nur so viel darlegen, dass die hiesigen Bürger kein jus contradicendi wegen Aufnahme der Stadt haben, da die Strafe wegen der grossen Judenmassacre in den Jahren 1349 längstens abgethan und das wegen Entfernung derer Juden anno 1458 verglichene Aequivalent gar nicht mehr existirt, sondern sich der Status civitatis post reductam gänzlich abgeändert, folglich der Landesherr, deme sich die Stadt unbedingt übergeben müssen, in Ansehung der Juden Duldung frei disponiren kann.

Es kommt also bloss auf die Frage an, ob es rathsam und dem Publicum schädlich, die Juden hier zu dulden? Nach meinem Ermessen urtheilt der Herr Referent gegen die Judenschaft etwas zu strenge. *) Er

*) Dieser Referent ist Regierungsrath D—n, welcher sich gegen die

schliesst de particulari ad universale *) und schildert alle Juden als Betrüger. Unter allen Klassen von Menschen giebt es gute und böse und so auch unter den Juden. Doch bedürfen diese der Vorsicht. Diese Vorsicht ist bereits genommen und hierbei kann es auch s. m. in so lange zu belassen sein, bis man Beweise erhielte, dass ihr Handel dem Publicum schädlich sei.

Verzeichniss

der in der hiesigen Ministerial-Bibliothek aufbewahrten hebräischen Codices.

Vol. I. und II. Erster Codex auf Pergament, in fol. maximo, meist in drei Spalten, daran zwei Blätter fehlen. Er enthält 1. den hebräischen Bibeltext mit Vokalen; 2. das Thargum, oder die chaldäische Paraphrase, zwischen durchlaufend; 3. die grössere und kleinere Masora, jene oben und unten, diese zur Seite; 4. verschiedene Lesarten und kritische Noten. Schreiber war Baruch ben Rabbi Serach, der vielleicht im 13. Jahrhundert lebte; die Punkte sind, nebst der Masora, von Simson Memnimon um das Jahr 1343 beigesetzt. Als Verfasser der kritischen Anmerkungen nennt sich Brutmark, welcher nicht lange nach jenem gelebt haben kann, da, wie wir schon oben erwähnt, mit den andern auch dieser Codex in die Hände der Christen gekommen.

Er ist kritisch verglichen: 1. von J. D. Michaelis in Orient. Bibl. P. I. p. 207 f. und heisst Manuscriptum Erfurtense primum; 2. von P. J. Bruns, im Auftrag des berühmten Benj. Kennicott 1770—1772 und wird von diesem und de Rossi, als einer der besten, mit der Zahl 160 bezeichnet; 3. von Christ. Wilh. Diederichs Professor zu Königsberg in Specim. variant. lectionum codd. hebr. Mss. Erfurtens. in Psalmis Gottingae 1775. 4.

Vol. III. Zweiter Codex, auf Pergament in fol. maj. sehr sauber und einfach mit mittlerer Quadrat-Schrift, enthaltend, wie der vorige, den ganzen Bibeltext, die chaldäische Paraphrase, jedoch nur über den Pentateuch, beide Masoren und kritische Anmerkungen. Bei Num. 5, 18 ist der Name Salomon ben Schinior Ephraim angebracht; es bleibt aber ungewiss, ob damit der Schreiber, oder der Punctator sich ein Andenken erhalten

---

Aufnahme der Juden auslässt. Wenn wir jedoch sein Referat nicht geben, so fürchten wir um so weniger den Vorwurf der Einseitigkeit auf uns zu laden, als das gedachte Referat fast wörtlich alles das sagt, was in der vorstehenden Petition vom 18. März 1789 gesagt ist.

*) Geschieht zum Theil heute noch!

wollte. Nach Bellermann, dem wir beistimmen, gehört dieser Codex in das Jahr 1272; bei Michaelis l. c. heisst er Codd. Erfurt. II.; bei Kennicott und de Rossi ist er Nr. 601.

Vol. IV. Dritter Codex, auf Pergament, etwas kleiner als der vorige, mit erblichener abgestumpfter Quadrat-Schrift auf 457 Blättern, fast ohne alle Verzierungen und darum gewiss unter die ältesten zu zählen. Bei Michaelis, Codd. Erfurt. III.; bei dem englischen Kritiker, der ihn in das 12. Jahrhundert setzt, No. 602.

Vol. V. Vierter Codex, auf Pergament, in fol. maj. auf 282 Blättern, mit mittlerer und eleganter Quadrat-Schrift, schwarz und schön, aber vom Anfang verstümmelt. Er enthält den hebräischen Bibeltext, nach der Eintheilung in Pentateuch, Megilloth, Haphtharoth und Hiob; die chaldäische Paraphrase des Pentateuch, und spärliche masoretische Anmerkungen. Wegen des gänzlichen Mangels an Verzierungen und der eleganten Formen, gehört er wohl unter die Familie der spanischen Manuscripte und ist wohl älter, als das 12. Jahrhundert. Nach Michaelis Codd. Erfurt. IV.; nach Kennicott No. 603. (Der als Cod. V. von Michaelis angeführte, ist im Jahre 1727 von Abgeordneten des Raths und des Ministeriums dem Kurfürsten Franz Lothar zu Mainz zum Geschenk gemacht, und von diesem in der Bibliothek des Grafen von Schönborn zu Gaybach in Franken aufgestellt worden).

Vol. VI. Eine Torahrolle (Gesetzrolle), besteht aus 86 Pergamenthäuten und hat grosse, schöne Schrift.

Vol. VII. Eine desgl. auf 50 Häuten, von verschiedenen Händen oft nachgebessert und nicht so genau, wie die vorige.

Vol. VIII. Eine desgl. aus 49 Häuten, aber in Levit. sehr beschädigt. Am Rande sind deutlich die Spuren der züngelnden Flammen, die sich bereits ihrer bemächtigt haben mussten und deren Gewalt sie entrissen worden. Auch trägt sie deutlich Spuren des Strassenschmutzes an sich, in welchem sie gewälzt worden sein musste.

Vol. IX. Eine dergl., von Bereschith bis Levit. II. 26, ebenfalls verstümmelt, sonst schön und sauber auf 40 Häuten. Diese 4 Torahrollen zeigen deutlich ihr Alter, das jedenfalls vor den Judensturm 1349 zu setzen ist.

Vol. X. Neunter Codex, ein fragmentarisches Manuscript, ein Blatt in Fol. und darauf Ps. 9, 5—18, 6 enthaltend, ohne Punkte und Masorah, deutlich geschrieben. Bei de Rossi No. 95.

Vol. XI. Zehnter Codex, eine Mischung der kleinern und grössern Masora, erstere jedoch vorherrschend, in fol. min. mit kleiner Schrift, auf dichtes Papier geschrieben. Das 39. Blatt fehlt. Die verschiedenen Handschriften lassen etwa 3 verschiedene Schreiber annehmen. Beim Schluss ist eine Art Dankgebet und nennt sich ein gewisser Joseph, Sohn Salomo, der das Manuscript einem Gereschom sendet, den er den »Geliebten seiner Seele« und »sein Haupt« nennt. Einen Gruss sendet er an seinen Schwager Nathan und dessen Frau. Sollte unter diesem Gerschom, Gerschom der Aeltere verstanden sein, welcher nach Jost vor 1040 starb, so würde das von dem hohen Alter des Manuscriptes zeugen und dürfte dieses als

das älteste in der Sammlung zu betrachten sein. Auch dürfte der Umstand für sein hohes Alter zeugen, dass die bekanntesten Masoretiker, wie Kimchi u. s. w. darin nicht benutzt worden sind, was doch gewiss der Fall gewesen wäre, wenn der Codex nach ihnen abgefasst worden wäre.

Vol. XII. Der Jerusalemitische Talmud, auf 222 Folio-Blättern, mit hebräischer Quadrat-Schrift. Ist bis Theil V. (Kadaschim) Buch (Perek) 1. fortgesetzt. Das Manuscript ist in dicke Eichenbretter gebunden, mit Leder überzogen und mit eisernen Knöpfen versehen.

Vol. XIII. und XIV. 2 Raschi-Codices. Und

Vol. XV. Eine Sammlung von Gutachten von Raschi und Rabbenu Tam; Excerpten aus Scheilthoth von Rabbi Achai; den historischen Brief von Scherira, den Commentar zu Seder Sacharoth von Ilai; Teschubath Gaonim u. s. w.

Das Machsor Kol Bo. haben wir in Note I. beschrieben und bemerken nur noch, dass wir es im gedruckten Ministerial-Cataloge vermissen, sowie dass Rosch Haschanah und Jom Kippur einen besondern, und zwar den zweiten Theil darin bilden.

Abschrift

der aufgefundenen Leichensteine.

ציון
חלז חוקם לראש
ר׳ יואל בר יצחק
ובנו הנער אפרים
שנאספו בשנת
שלשים ואחת
לאל׳ ששית
בירח ניסן
מנחותם כבוד

Joel Sohn Jizchak und sein Sohn Ephraim. 1271.

האבן הזאת
חורמה מצבת
לראש הבחולה
שרה ב״ר יוסף
שנאספה בשנה
שלשים לאל״
ששי מנוחתה
ערן ••

Sarah, Tochter des Joseph. 1270.

זאת המצבה
לערה נחצבה
שנאסף ר' מנים
בי"ד חושעיה
חלוי עם בנו
אליה בשנת
שלשים וארבע
לאלף ששית

Manis, Sohn Hoschejahu.
1274.

ציון הלז חקק
לראש מ' יונטל בת ר'
מינמן שגאספה
בשנת שלשים
ואחת לפרט ביורח
טבת נוחה ערן

Jentil, Tochter des Minman.
Vielleicht:
Minjumim Chullin fol. 49, 6. 1271.

בשלשה עשר יום
לירח אלול נקבר
ר' יחיאל בי"ר יחיאל
שנת שמוני'
ושמונה לפרט
תנצבה

Jechiel, Sohn Jechiel.
1328.

ציון הלז הוקם
לראש בדוך
הכחור בי"ר שמואל
שנאסף בשנת
שלשים וחמש
לאלף וששי

Baruch Sohn Samuel.
1285.

שמונה ימים
לירח שבט נקבר
ר' יוסף בי"ר
שמואל הכהן
שנת תשעים
ושמונה לפרט
תנצבה

Joseph S. Schemuel.
1968.

באחד ועשרי'
יום לירח אייר
נקבר ר' יהודא
בי"ר יוסף שנת
שמוני' ושמונה
לפרט תנצבה

Jehuda Sohn Joseph.
1328.

פח גטמן
fehlt
גאמן ר' רור
משה fehlt
fehlt
יו טבת fehlt
fehlt.

בערב יום כפור נקבר הנער אליש ב׳ר יצחק שנת קמג לפק תנצבה Alisch Sohn Jizchak. 1382.	בחשעה יום ל לירח תמוז ד׳ ר״י נקבר הנער שלפה בר יצחק שנת קמב לפרט תנצבה Salomon Sohn Jizchak. 1382.	בארבעה עשר יום ליד״ סיון יו״ צ׳ נקבר הנער משה בר יצחק ק״ס״ב תנצבה Mose Sohn Jizchak. 1382.

(Ein Stein.)

Nachschrift.

Kurz vor Beendigung des Druckes erhielten wir von befreundeter Seite die Mittheilung, dass der im Jahre 1458 erbaute Wallthurm Nr. 24 abgetragen werde und dass hierbei hebräische Leichensteine gefunden worden seien. Bei persönlicher Besichtigung fanden wir sechs Bruchstücke von Leichensteinen, einen ziemlich und einen vollständig erhaltenen. Auf den Bruchstücken war verdeutscht zu lesen:

1) Am 2. Tebeth wurde begraben: Mose, Sohn Eliakim, der Levite;
2) Tochter des Kalonymos, (starb) im Jahre Kabul (1372);
3) Rabbi Serach (Tochter des) starb im Jahre 27 des 6. Jahrtausends 1267), sie ruhe in Eden;
4) Dieser Stein ist gesetzt zum Denkmal (alles Andere fehlt);
5) Joseph, Sohn Abraham;
6) sind nur einzelne Worte zu lesen, die keinen Sinn ergeben;
7) fast vollständig; er lautet:

זה המצב בעט
ברזל נחצב למען
לא נשה שנמטר
ר׳ משה בר׳ דוד
בנו של חד׳ אלעז׳
עברה כג לפק (fehlt)

Mose, Sohn David, Sohn des Gelehrten Eleasar (1263).

Die vollständig erhaltene Inschrift lautet:

המשה ועשרים
יום לירה אלול
שבעים ושש לפק
נקברה מרת מינ׳
בת ר׳ יחיאל
תנצבה

Minna, Tochter des Jechiel (1316).

Wir sehen also, dass der jüdische Gottesacker im Jahre 1458, gleich nach der Vertreibung der Juden aus Erfurt, zerstört worden sein muss, dass wenigstens die darauf befindlichen Leichensteine zu baulichen Zwecken verwandt worden sind.

Druck von J. G. Cramer in Erfurt.

DS
135
.G4.E65

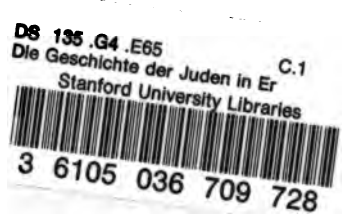

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.